

Begründung

zur

129. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Otto-Brenner-Straße/ Hans-Böckler-Straße/ Rotbach)

Stand: Beschluss
14. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsgrundlagen.....	1
1.1.	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	1
1.2.	Planungsanlass, Planungsziele und Planverfahren	1
2.	Planungsrechtliche Situation	3
2.1.	Regional- und Landesplanerische Vorgaben	3
2.2.	Verbandsgrünflächen	3
2.3.	Landschaftsplan	3
2.4.	Bestehende Bebauungspläne	3
2.5.	Sonstige geltende Satzungen und Verordnungen.....	3
3.	Räumliche und strukturelle Ausgangssituation.....	4
3.1.	Aktueller Zustand der Fläche.....	4
3.2.	Stadträumliche Einbindung.....	5
3.3.	Erschließung und Verkehr	5
3.4.	Denkmalschutz	5
3.5.	Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahren, Hochwasserrisiken und Starkregeneignisse .	5
3.6.	Klima.....	7
3.7.	Richtfunkverbindungen.....	8
4.	Bestehende Konzepte und Untersuchungen.....	9
4.1.	Einzelhandels- und Zentrenkonzept.....	9
4.2.	Gewerbeflächenkonzept.....	9
4.3.	Handlungskonzept Wohnen	9
4.4.	Kooperatives Baulandmodell.....	10
4.5.	Notwendige Untersuchungen und Fachgutachten	10
5.	Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	12
5.1.	Bisherige Flächennutzungsplandarstellungen.....	12
5.2.	Geänderte Flächennutzungsplandarstellungen.....	12
5.3.	Nachrichtliche Übernahme und Hinweise	15
6.	Umweltbelange	16
6.1.	Auswirkungen auf die Umwelt	16
6.2.	Eingriff in Natur und Landschaft	17
6.3.	Wald.....	17
6.4.	Artenschutz.....	17
7.	Beteiligungsverfahren	19
7.1.	Frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB	19
7.2.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	21
7.3.	Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	21
7.4.	Offenlage der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	27
8.	Grundlagen und Quellen.....	30
8.1.	Rechtsgrundlagen	30
8.2.	Gutachten und sonstige Quellen	30

9. Anlagen.....32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte des Plangebietes..... 1
Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes aus dem Jahr 2020 4
Abbildung 3: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte Emscher-System..... 6
Abbildung 4: Auszug aus der Hochwasserrisikokarte Emscher-System 6
Abbildung 5: Auszug Starkregen-Analysekarte – Szenario Naturregen vom 30.05.2016 7
Abbildung 6: Richtfunkverbindungen..... 8
Abbildung 7: Bisherige Flächennutzungsplandarstellung 12
Abbildung 8: Geänderte Flächennutzungsplandarstellung 13

1. Planungsgrundlagen

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet der 129. Flächennutzungsplanänderung befindet sich südöstlich der Dinslakener Innenstadt. Begrenzt wird das Gebiet im Norden sowie im Osten durch den Verlauf der Otto-Brenner-Straße. Die südliche Grenze bildet der Lauf des Rotbachs. Westlich wird der Planbereich durch die Bebauung östlich der Hans-Böckler-Straße begrenzt. Die Größe des Planbereiches beträgt in etwa 5,7 ha.

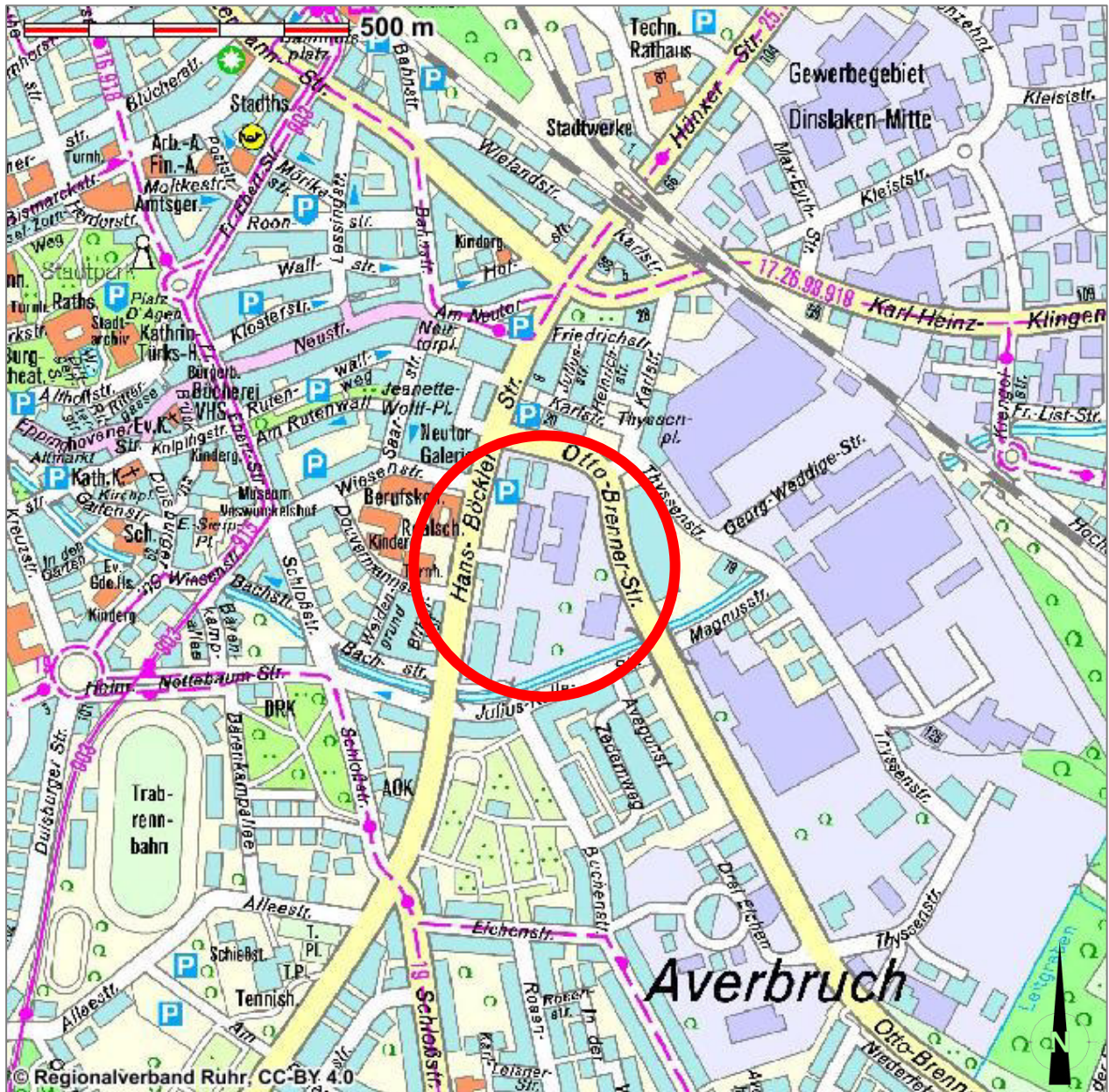


Abbildung 1: Übersichtskarte des Plangebietes

1.2. Planungsanlass, Planungsziele und Planverfahren

1.2.1. Bisherige Ziele im Planbereich

Der Planungsausschuss (PLA) der Stadt Dinslaken hat am 16.09.2002 die Aufstellung der 108. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Planbereich der 129. Flächennutzungsplanänderung überlagert größtenteils den Bereich der 108. Flächennutzungsplanänderung.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde von einer vollständigen Standortaufgabe des dort ansässigen Industriebetriebes ausgegangen. Daraus ergab sich für einen zentralen Bereich im Stadtgebiet die Möglichkeit, die Nutzungsstruktur grundlegend zu verändern und verträglichere Nutzungen zu finden. Vordergründig sollte deshalb neues innerstädtisches Wohnen realisiert werden und langfristig die gewerbliche Nutzung am Standort aufgegeben werden. Des Weiteren war eine Verlagerung der Einmündung der Otto-Brenner-Straße in Richtung Süden vorgesehen um einen Kreuzungspunkt mit der Wiesenstraße zu bilden und das Straßennetz in der Innenstadt zu verbessern. Die nördliche Spitze des Planbereiches sollte als Kerngebiet entwickelt werden, um das SB-Warenhaus (Real) besser an die Innenstadt anzubinden.

Die Standortverlagerung des Betriebes wurde nicht durchgeführt. Aufgrund verschiedener Ansiedlungen entlang der Hans-Böckler-Straße ist die Herstellung einer Kreuzung mit der Wiesenstraße nicht realisierbar.

Da die damaligen Ziele und das dazugehörige Planverfahren nicht weiterverfolgt werden, wurde der Aufstellungsbeschluss der 108. Flächennutzungsplanänderung parallel zur Einleitung der 129. Flächennutzungsplanänderung am 11.06.2018 vom Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss (PUGStA) aufgehoben.

1.2.2. Planungsanlass und Planungsziele

Aufgrund interner Umstrukturierungen des im Plangebiet ansässigen Produktionsbetriebes (Firma Hamco) sind Teile des Betriebsgeländes im Süden zurzeit nicht genutzt. Das ehemalige Verwaltungsgebäude im südlichen Bereich des Areals wurde bereits zurückgebaut und die gewerbliche Nutzung wird sich zukünftig im nördlichen Bereich konzentrieren. Da der Eigentümer an einer Umnutzung des Bereiches interessiert ist und mit der Vermarktung von Teilbereichen bereits begonnen wurde, ergeben sich Entwicklungspotentiale für das Areal.

Das Potential soll genutzt werden, um das durch den Kreis Wesel getragene Berufskolleg Dinslaken am Standort Wiesenstraße zu konzentrieren. Durch Nutzungsaufgabe der Jeanette-Wolff-Realschule und unter der Voraussetzung der Aufgabe der Sporthalle Douvermannstraße ergibt sich die Möglichkeit für das Berufskolleg Dinslaken, das Areal zwischen Wiesenstraße, Douvermannstraße und Hans-Böckler-Straße zusammenhängend hin zu einem attraktiv gelegenen innerstädtischen sowie regional bedeutsamen Bildungsstandort zu entwickeln. Aufgrund der räumlichen Nähe bietet sich die Neuerrichtung einer größeren und attraktiveren neuen Sporthalle für das Berufskolleg Dinslaken auf den derzeit nicht genutzten Flächen der Firma Hamco durch den Kreis Wesel an. Diese Halle kann ebenfalls von den Vereinen genutzt werden, die bisher die Sporthalle an der Douvermannstraße nutzen. Des Weiteren können auf dem Areal entlang der Otto-Brenner-Straße nicht wesentlich störende Gewerbenutzungen und entlang des Rotbachs sowie angrenzend an die Gemeinbedarfsfläche eine Mischnutzung realisiert werden.

Neben der baulichen Nachnutzung der Fläche ergibt sich die Chance, die gewässerbegleitende Grünfläche entlang des Rotbachs, der am südlichen Rand des Areals verläuft, zu sichern.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Areal größtenteils industrielle Nutzung mit Nutzungsbeschränkung (eingeschränktes Industriegebiet – Gle) und in den Randbereichen Grünflächen dar. Das Planungsziel besteht darin, an dieser innenstadtnahen Stelle kein Industriegebiet mehr darzustellen. Durch die Umsetzung der Planung würden sich städtebauliche Verbesserungen und eine Reduzierung der Emissionen ergeben.

Zur Erreichung des Planungsziels sowie zur Sicherung der oben genannten Nutzungen ist der Flächennutzungsplan im Rahmen der 129. Flächennutzungsplanänderung entsprechend anzupassen. Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 328 erarbeitet (siehe Kapitel 2.4).

2. Planungsrechtliche Situation

2.1. Regional- und Landesplanerische Vorgaben

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Aus Allgemeinen Siedlungsbereichen können im Rahmen der Bauleitplanung Wohnbau-, Verkehrs-, Gemeinbedarfsflächen, sowie gemischte und gewerbliche Bauflächen entwickelt werden. Die Bestandssicherung und Erweiterung vorhandener Gewerbebetriebe und die Ansiedelung neuer, nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe ist in den gemischten und gewerblichen Bauflächen möglich. Des Weiteren ist die Entwicklung von wohnungsnahen Sport-, Freizeit-, Erholungsflächen, sonstigen Grünflächen und kleineren Freiflächen möglich.

Zurzeit wird der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr), als neuer und einheitlicher Regionalplan für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR), aufgestellt. Mit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 06.07.2018 sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG). Das Plangebiet wird auch in der Entwurfsfassung des RPR als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Gegenüber dem GEP 99 ergibt sich demnach keine Veränderung.

Im Rahmen der landesplanerischen Anfragen nach § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) wurde seitens des RVR bestätigt (Schreiben vom 19.06.2018 sowie vom 18.03.2021), dass die 129. Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

2.2. Verbandsgrünflächen

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb einer vom Regionalverband Ruhr festgelegten Verbandsgrünfläche.

2.3. Landschaftsplan

Der Planbereich befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans des Kreises Wesel, Raum Dinslaken / Voerde (April 2009), daher sind keine Maßnahmen beschrieben oder dargestellt.

2.4. Bestehende Bebauungspläne

Parallel zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 328 aufgestellt. Zu diesem Bebauungsplan wurden am 11.12.2017 und am 10.12.2018 Aufstellungsbeschlüsse gefasst. Ebenfalls im Planbereich befand sich der im Verfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 295 (Aufstellungsbeschluss vom 16.09.2002). Das Planverfahren wurde seit dem Aufstellungsbeschluss nicht weitergeführt, der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.12.2017 aufgehoben.

2.5. Sonstige geltende Satzungen und Verordnungen

Das Plangebiet befindet sich vollständig in der seit dem 01.07.2011 gültigen Umweltzone der Stadt Dinslaken. Ziel der Umweltzone ist die Verringerung von gesundheitsschädlichen Luftverschmutzungen durch bspw. Feinstaub oder Stickoxide. Für den angrenzenden Teilbereich der Hans-Böckler-Straße besteht ein Verkehrsverbot für KFZ über 3,5 t.

Andere räumliche Satzungen oder Verordnungen liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

3. Räumliche und strukturelle Ausgangssituation

3.1. Aktueller Zustand der Fläche

Gegenwärtig befinden sich im Gebiet größtenteils gewerbliche Nutzungen und Grünstrukturen (siehe Abbildung 2). Im nördlichen Teil befindet sich das Betriebsgelände (Produktionshalle, Lagerflächen und betriebszugehörige verkehrliche Erschließung) der Firma Hamco. Zwischen dem Betriebsgelände und der Otto-Brenner-Straße befinden sich Grünstrukturen mit Baum- und Gebüschbewuchs.

Weitere Grünstrukturen sind im südlichen Bereich des Areals vorhanden. Im südöstlichen Teilbereich der Fläche befand sich ein ungenutztes Verwaltungsgebäude inklusive Zufahrtswege. Nach dem Rückbau sind entlang der Otto-Brenner-Straße bereits neue Gebäude errichtet worden. Am südwestlichen Rand des Areals befindet sich das Lagergebäude eines Möbelmarktes (Roller).



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes aus dem Jahr 2020

3.2. Stadträumliche Einbindung

Im Norden und Osten grenzt die Otto-Brenner-Straße an das Plangebiet. Nördlich der Otto-Brenner-Straße befindet sich eine Mischbaufläche, welche Stellplätze, Wohngebäude und Grünstrukturen beinhaltet. Erschlossen wird dieser Bereich über die Karlstraße. Für den Bereich zwischen Karlstraße und Otto-Brenner-Straße ist die Entwicklung eines neuen Gewerbeareals mit Nutzungen die den Standort nachhaltig verbessern und die unmittelbare Nachbarschaft ergänzen vorgesehen. Östlich der Otto-Brenner-Straße ist ein SB-Verbrauchermarkt (Real) ansässig. Dieses Areal wird im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Einzelhandel dargestellt. Im Süden grenzt der Gewässerlauf des Rotbachs an das Plangebiet. Südlich des Rotbachs befinden sich die Julius-Kalle-Straße und anschließend Wohnbauflächen. In Süd-Westlicher Richtung schließt ein Möbelmarkt (Roller) an das Plangebiet an. Ein Lebensmitteldiscounter (Aldi) und ein Fitnessstudio (McFIT) grenzen nordwestlich an das Gebiet. Im gültigen Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Kerngebiet dargestellt. In westlicher Richtung hinter dem Kerngebiet verläuft die Hans-Böckler-Straße. Hinter dieser schließen im Westen die Gebäude des Berufskollegs inklusive der bisherigen Realschule, sowie Wohnbauflächen an. Im Nord-Westen befinden sich hinter der Kreuzung Hans-Böckler-Straße / Otto-Brenner-Straße die Neutor Galerie und das Hauptzentrum Innenstadt.

3.3. Erschließung und Verkehr

Gegenwärtig erfolgt die verkehrliche Erschließung des Areals über die Hans-Böckler-Straße (L1), über die eine überregionale Verkehrsanbindung gegeben ist. Eine Brücke von der Julius-Kalle-Straße über den Rotbach bietet grundsätzlich eine weitere Zufahrtmöglichkeit zum Gelände, welche derzeit nicht öffentlich genutzt wird und im Zuge der Planumsetzung zurückgebaut wird.

In etwa 500 m Entfernung befindet sich die Haltestelle „Neutor“ (Fußweg ca. 5 Minuten), an der zahlreiche Buslinien verkehren. Darüber hinaus kann der Bahnhof Dinslaken zu Fuß in etwa 15 Minuten (ca. 1 km) erreicht werden. Eine Anbindung an das ÖPNV-Netz ist somit gegeben. Der Rotbachwanderweg (parallel zum Rotbach) grenzt an das Plangebiet an und stellt eine Wegeverbindung für den Fuß- und Radverkehr dar.

3.4. Denkmalschutz

Denkmalgeschützte Gebäude oder Ensembles befinden sich weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung.

3.5. Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahren, Hochwasserrisiken und Starkregenereignisse

Im Änderungsbereich sowie in räumlicher Nähe befinden sich keine ordnungsbehördlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG).

Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierungen beinhalten Informationen für Hochwasserszenarien unterschiedlicher Wahrscheinlichkeiten. Dabei informieren Hochwassergefahrenkarten über das Ausmaß möglicher Überflutungen (siehe Abbildung 3). Hochwasserrisikokarten informieren über mögliche nachteilige Auswirkungen für potentiell betroffene Einwohner, wirtschaftliche Tätigkeit und Natur-, Sach- und Kulturgüter (siehe Abbildung 4). In Extremszenarien wird dargestellt, mit welchen Möglichkeiten gerechnet werden muss, falls es nicht nur zu einem extremen Hochwasser, sondern zusätzlich auch zu Dammbrüchen und zum Ausfall der Pumpwerke kommt. Die Extremhochwasser haben ein Wiederholungsintervall, welches im Mittel seltener als alle 100 Jahre auftritt.

Der gesamte Planbereich befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete gem. §78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des EMSCHER-Systems. Bei einem Hochwasserszenario mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) besteht die Gefahr von Überflutungen. Im nördlichen Plangebiet ist mit Wassertiefen von bis zu 1 m, im südlichen Plangebiet mit Wassertiefen von bis zu 2 m zu rechnen. Am südwestlichen Rand des Änderungsbereiches (vorhandenes Versickerungsbecken) sind Wassertiefen bis zu 4 m Höhe möglich.

Gemäß § 5 Abs. 4a Baugesetzbuch (BauGB) sind Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen (siehe Kapitel 5.3).

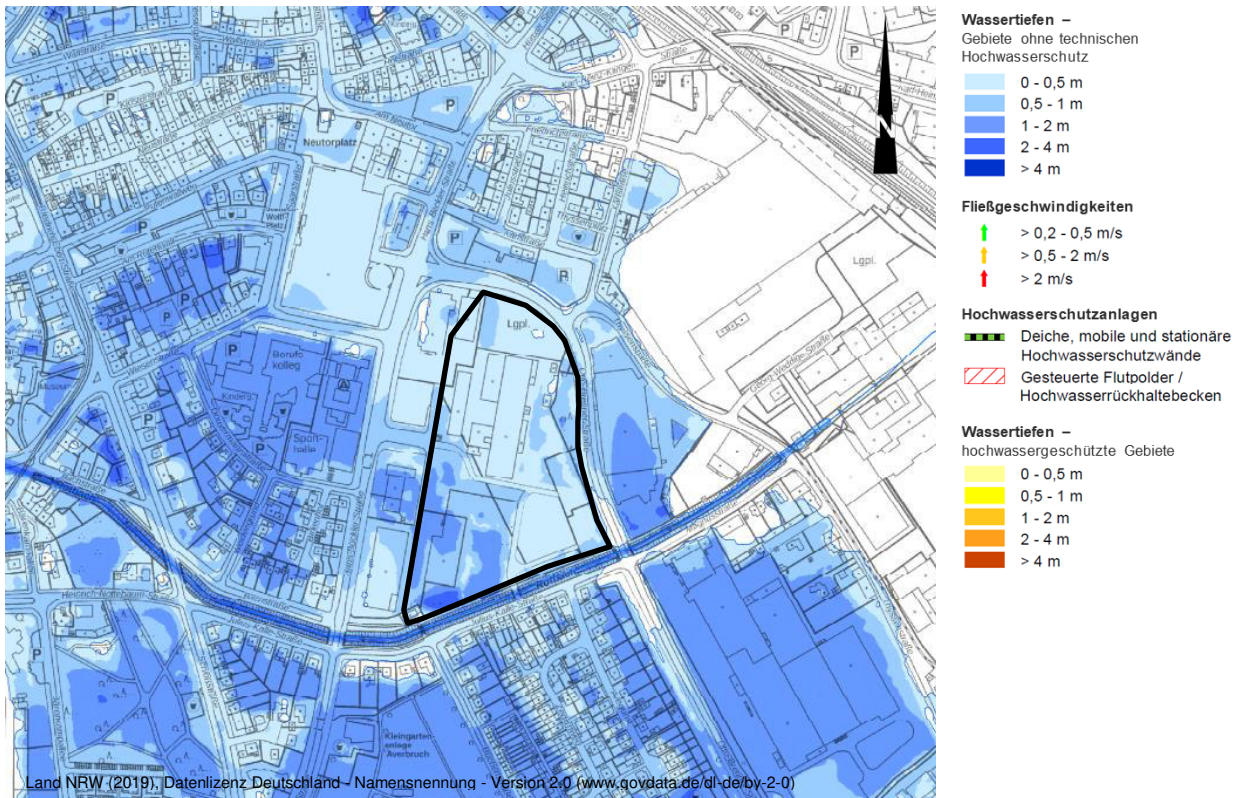


Abbildung 3: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte Emscher-System, Szenario: niedrige Wahrscheinlichkeit, Kartenblatt 26 (Quelle: Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster)

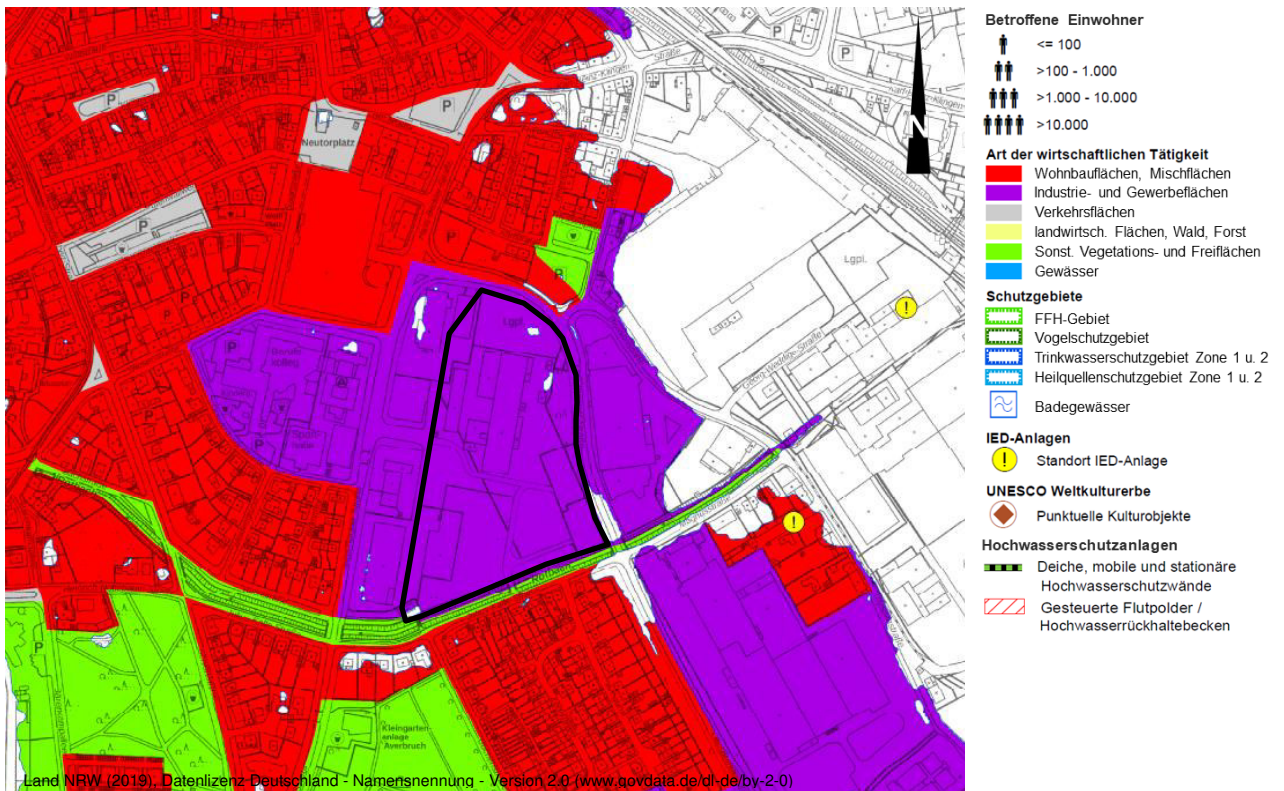


Abbildung 4: Auszug aus der Hochwasserrisikokarte Emscher-System, Szenario: niedrige Wahrscheinlichkeit, Kartenblatt 26 (Quelle: Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster)

Aufgrund der allgemein zunehmenden Starkregenereignisse und deren Folgen durch Überflutungen, wurde für Dinslaken im Jahr 2016 eine stadtgebietsweite Überflutungsanalyse in Auftrag gegeben. Die Analyse der Dr. Pecher AG ergab eine objektive Ermittlung von Schwerpunktgebieten nach Starkregenereignissen, die als

Entscheidungsgrundlage für Anpassungsmaßnahmen in städtischen Planungsprozessen dient (Dr. Pecher AG, 2016). Abbildung 5 zeigt das grafische Analyseergebnis für den Planbereich.

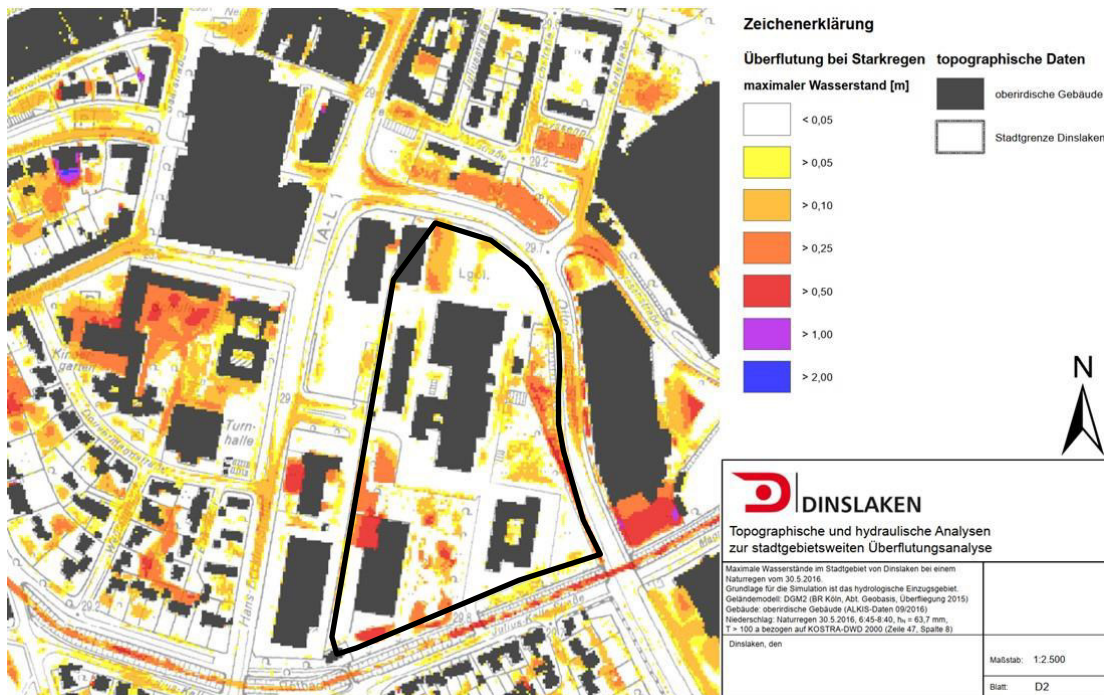


Abbildung 5: Auszug Starkregen-Analysekarte – Szenario Naturregen vom 30.05.2016 (Quelle: Dr. Pecher AG, 2016)

Im Plangebiet ist nur der Bereich des Regenrückhaltebeckens sowie der Anlieferungsbereich des Roller Möbellagers von Wasserständen über 25 cm betroffen. Es handelt sich dabei nicht um ein Schwerpunktgebiet mit besonderen Anpassungsmaßnahmen.

3.6. Klima

Die Klimaanalyse der Stadt Dinslaken (Klimafunktionskarte) stellt für den Großteil des Plangebietes Gewerbe- und Industrieklima dar. Gewerbegebiete sind durch einen hohen Versiegelungsgrad und einen meist geringen Vegetationsanteil gekennzeichnet. Daraus ergibt sich häufig ein lufthygienischer Lastraum mit lokalen Schadstoffemissionen und hohen thermischen Belastungen (geringe nächtliche Abkühlung). Für einen kleinen Bereich im südlichen Plangebiet sowie entlang des Rotbachs wird Parkklima identifiziert. Parks und parkähnliche Strukturen (aufgelockerte Vegetationsstruktur, Rasenflächen, lockere Baumbestände) werden aus bioklimatischer Sicht günstig als wohnumfeldnahe Ausgleichs- und Naherholungsflächen eingeschätzt. Flächen mit Parkklima können tagsüber und nachts als Kälteinseln („Klimaoasen“) hervortreten. Die klimatische Bedeutung dieses Bereiches wird aufgrund der geringen Größe sowie einer fehlenden Zugänglichkeit und Anbindung an die Umgebung als gering eingeschätzt.

Durch die Überplanung des eingeschränkten Industriegebietes (Gle) und der Darstellung einer sinnvollen Zonierung von eingeschränktem Gewerbegebiet (GEE), Fläche für Gemeinbedarf und Mischbaufläche ist davon auszugehen, dass es langfristig zu einer Reduzierung der Emissionen sowie zu einer Verbesserung der klimatischen Situation kommen wird. Die im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche diente der Einhaltung von Abständen. Da diese in der Realität nicht vorhanden ist und größtenteils bebaut ist ergeben sich durch die Überplanung der Grünfläche keine nachteiligen klimatischen Veränderungen.

3.7. Richtfunkverbindungen

Durch das Plangebiet verlaufen Richtfunkverbindungen (siehe Abbildung 6). Betreiber der Funkstrecken ist die Telefónica Germany GmbH & Co OHG. Zu den Richtfunkstrahlen ist ein horizontaler Schutzkorridor von mindestens ± 30 m und ein vertikaler Schutzabstand von mindestens ± 15 m einzuhalten. Die Funktrassen verlaufen in einer Höhe von etwa 70 m über Normalhöhennull (NHN). Die Funkverbindungen einschließlich deren Schutzbereiche sind in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.



Abbildung 6: Richtfunkverbindungen (eigene Darstellung basierend auf Angaben der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG)

4. Bestehende Konzepte und Untersuchungen

4.1. Einzelhandels- und Zentrenkonzept

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Dinslaken wurde vom Stadtrat als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen (Beschluss der letzten Änderung am 11.10.2018). Es dient als sachgerechte Planung der Steuerung des Einzelhandels und ist insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Im Rahmen der letzten Anpassung des Konzeptes ergab die Überprüfung, dass die bestehende Dinslakener Zentrenstruktur, die Ziele und Grundsätze des Einzelhandelskonzeptes sowie die Sortimentsliste weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Gemäß dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept befindet sich östlich des Planbereiches der Ergänzungsbereich Thyssenstraße. Dieser befindet sich in städtebaulich nicht integrierter Lage in räumlicher Nähe zur Dinslakener Innenstadt zwischen der Thyssenstraße und der Otto-Brenner-Straße. Es handelt sich mit ca. 6.650 m² Verkaufsfläche um die drittgrößte Verkaufsflächenkonzentration im Stadtgebiet. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um das SB-Warenhaus (real) und ein Gebrauchtwarenkaufladen (KadeDi). Der Angebotsschwerpunkt liegt in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel (ca. die Hälfte der Verkaufsfläche). Ergänzend befinden sich ein Lebensmitteldiscounter (Aldi) und ein Möbelfachmarkt (Roller) westlich des Ergänzungsbereiches Thyssenstraße (außerhalb des Ergänzungsbereiches). Nordwestlich des Plangebietes befindet sich hinter der Kreuzung Hans-Böckler-Straße / Otto-Brenner-Straße das Hauptzentrum Innenstadt.

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept werden Grundsätze der räumlichen Entwicklung des Einzelhandels in Dinslaken festgelegt. Nach den Grundsätzen 1 und 2 sollen Standorte für Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment oder mit sonstigem zentrenrelevantem Kernsortiment in den zentralen Versorgungsbereich (Innenstadt, Hiesfeld, Nahversorgungszentren) liegen. Außerdem können Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Sortiment auch in städtebaulich integrierten Lagen (z.B. in Mischgebieten oder Allgemeinen Wohngebieten) zulässig sein, wenn sie der Nahversorgung dienen und keine schädlichen städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahen Versorgungsstrukturen zu erwarten sind. In Gewerbe- und Industriegebieten sollen generell keine Betriebe mit zentrenrelevantem Kernsortiment angesiedelt werden.

Unter Beachtung der Grundsätze ergibt sich, dass im dargestellten Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten i.S.d. Dinslakener Sortimentsliste ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 5.2). Dies dient dem Schutz der gewerblichen Nutzungen, der Sicherung und Aufrechterhaltung der Dinslakener Zentrenstruktur sowie der Vermeidung einer Vergrößerung des Ergänzungsbereiches Thyssenstraße.

4.2. Gewerbeflächenkonzept

Das Gewerbeflächenkonzept für die Stadt Dinslaken wurde im Jahr 2009 durch das Büro für Gewerbeplanung und Stadtentwicklung (BGS), Dortmund, erstellt. Gemäß dem Konzept besteht für die Stadt Dinslaken ein Bedarf an Gewerbeflächen. Durch die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung wird ein eingeschränktes Industriegebiet überplant. Allerdings wird durch die Gemengelage (angrenzende Wohnnutzung) keine emissionsintensive Nutzung mehr gesehen. Das Gebiet wird größtenteils durch ein für den Standort verträglicheres eingeschränktes Gewerbegebiet sowie durch gemischte Bauflächen ersetzt, sodass sich die potentielle gewerbliche Fläche nur minimal verkleinert.

Gemäß dem Konzept soll der zentrenrelevante Einzelhandel in Gewerbegebieten ausgeschlossen werden. Dieser Empfehlung wird gefolgt (siehe Kapitel 4.1 und 5.2). Um die gewerblichen Flächen vor konkurrierenden Einrichtungen, die auch in anderen Baugebietstypen untergebracht werden können, zu schützen, werden Vergnügungstätten ausgeschlossen (siehe Kapitel 5.2).

4.3. Handlungskonzept Wohnen

Vor dem Hintergrund steigender Wohnraumnachfrage wurde vom Institut für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung (InWIS Forschung & Beratung GmbH) ein Handlungskonzept Wohnen für die Stadt Dinslaken erarbeitet. Das Konzept analysiert und bildet den Bestand des Dinslakener Wohnungsmarktes ab, beschreibt zukünftige Entwicklungen und formuliert Ziele und Maßnahmen für die Wohnungspolitik. Darüber hinaus werden zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfes notwendige Potenzialflächen aufgezeigt und bewertet. Der Stadtrat hat das Konzept am 26.03.2019 als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Somit sind die Inhalte des Konzeptes bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Für Dinslaken wird bis zum Jahr 2030 ein Bedarf von etwa 2.000 zusätzlichen Wohneinheiten ermittelt. Dies entspricht einem Wohnbauflächenbedarf von 63,0 ha (brutto). Der Fokus ist dabei auf den Bau von Mehrfamilienhäusern zu richten.

Die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung überplant ein eingeschränktes Industriegebiet. Zukünftig werden im Planbereich eingeschränktes Gewerbegebiet, Gemeinbedarfsfläche, Mischbaufläche und Grünfläche dargestellt. Wie bisher steht eine gewerbliche Nutzung der Fläche im Vordergrund. Allerdings sind auf der im südlichen Planbereich vorgesehenen Mischbaufläche neue Wohnnutzungen möglich. Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht die Entstehung von neuem Wohnraum in einem eher geringen Umfang.

4.4. Kooperatives Baulandmodell

Die Bereitstellung von Bauflächen ist eine grundsätzliche Aufgabe der Kommune. Angesichts des Wohn- und Gewerbeflächendrucks in Dinslaken steht die Stadt in der Pflicht ihre gesetzlichen Steuerungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um die Schaffung von bedarfsgerechtem und kostengünstigem Wohnraum sowie für Gewerbeflächen sicherzustellen.

Ein geeignetes zentrales Steuerungsinstrument ist ein kooperatives Baulandmodell. Die Einführung dieses Instruments wurde am 28. März 2017 durch den Rat der Stadt Dinslaken beschlossen (Vorlage 1154).

Mit dem Kooperativen Baulandmodell wird eine gemeinsame, kooperative Flächenentwicklung angestrebt. Voraussetzung ist, dass die Privateigentümer und die Stadt Dinslaken das gleiche Entwicklungsinteresse verfolgen. Entsprechend steht am Anfang die Erklärung des oder der Planungsbegünstigten, die Fläche nach den Grundsätzen des Modells und in Kooperation mit der Stadt zu entwickeln. Ab einer zu überplanenden Fläche von etwa 5.000 m² und vor Einleitung eines Planverfahrens erwirbt die Stadt grundsätzlich mindestens 30% der zu entwickelnden Fläche. Hierdurch erhält der private Eigentümer eine höchstmögliche Planungssicherheit für die angestrebte Flächenentwicklung. Im Gegenzug kann die Stadt ihre übergeordneten städtebaulichen, sozial- wie wohnungspolitischen Entwicklungsziele verwirklichen und Planungsfolgekosten (Infrastruktur), die bisher ausschließlich die öffentliche Hand und damit die Allgemeinheit getragen haben, in Teilen refinanzieren.

Mit voraussichtlich weniger als 30 Wohneinheiten im Mischgebiet und aufgrund des hohen Anteils von Flächen für Gemeinbedarf findet das kooperative Baulandmodell in diesem Bauleitplanverfahren keine Anwendung. Außerdem handelt es sich hier nicht um die Neuentwicklung von Bauland aus Freiflächen, sondern um eine planungsrechtliche Nutzungsänderung von zuvor bereits bebaubaren Flächen. Die Herstellung der öffentlichen Infrastruktur wird in der vorliegenden Planung durch einen Erschließungsträger erbracht. Dies wird im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 328 durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert, sodass der Kommune hierdurch keine Investitionskosten entstehen.

4.5. Notwendige Untersuchungen und Fachgutachten

Aufgrund der zentralen Lage des Plangebietes zwischen den Hauptverkehrsstraßen Hans-Böckler-Straße und Otto-Brenner-Straße sowie den geplanten und vorhandenen Nutzungen (gewerbliche Nutzungen, Sporthalle) können Lärmemissionen und Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen nicht ausgeschlossen werden. Daher sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitere Untersuchungen und Fachgutachten erforderlich.

4.5.1. Schalltechnische Untersuchung

Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird für den südlichen Teilbereich der Bebauungsplan Nr. 328 aufgestellt (siehe Kapitel 2.4). Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, die auf das Plangebiet einwirkenden bzw. vom Plangebiet ausgehenden Verkehrs-, Gewerbe- und Sportlärmmissionen rechnerisch ermittelt und anhand der zulässigen Immissionsbegrenzungen bewertet. Zur Einhaltung der zulässigen Werte wurden Schallschutzmaßnahmen und Festsetzungsvorschläge für den Bebauungsplan erarbeitet. Nähere Informationen können der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 328 oder der Schalltechnischen Untersuchung (siehe Peutz Consult GmbH, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 328) entnommen werden. Sollte nachgelagert für den nördlichen Teil der Flächennutzungsplanänderung ein Bebauungsplan aufgestellt werden, ist eine weitere schalltechnische Betrachtung erforderlich.

4.5.2. Verkehrsuntersuchung

Durch die vorgesehene Realisierung einer Mehrfachsporthalle sowie weiterer gewerblicher und gemischter Nutzungen verbunden mit der Zentralisierung der Berufsschulstandorte (siehe Kapitel 1.2.2) im südlichen Teilbereich der Flächennutzungsplanänderung, ergibt sich eine neue verkehrliche Situation. Aus diesem Grund wurde für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 (siehe Kapitel 2.4) im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung die verkehrliche Situation im Umfeld des Plangebietes erfasst und bewertet sowie das zukünftige Verkehrsaufkommen der geplanten Nutzungen ermittelt und beurteilt. Die Ergebnisse zeigen, dass die umliegenden Knotenpunkte durch die zusätzlich erzeugten Verkehre beeinflusst werden, aber leistungsfähig bleiben. Teilweise sind die Signalzeitenprogramme anzupassen, aber es müssen keine baulichen Veränderungen an den Knotenpunkten vorgenommen werden. Die zu erwartenden Fußgängerströme von der Sporthalle zum Schulstandort und zurück (Knotenpunkt Hans-Böckler-Straße/ Hans-Böckler-Straße) können mit ausreichender Qualität abgewickelt werden. Weitergehende Informationen können der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 328 oder der Verkehrsuntersuchung (siehe IGS, Fortführung der Verkehrsuntersuchung Hamco-Areal in Dinslaken) entnommen werden. Sollte der nördliche Teilbereich der Flächennutzungsplanänderung überplant werden (Aufstellung eines Bebauungsplanes) ist je nach vorgesehener neuer Nutzung eine neue Untersuchung und Bewertung der Verkehrssituation notwendig.

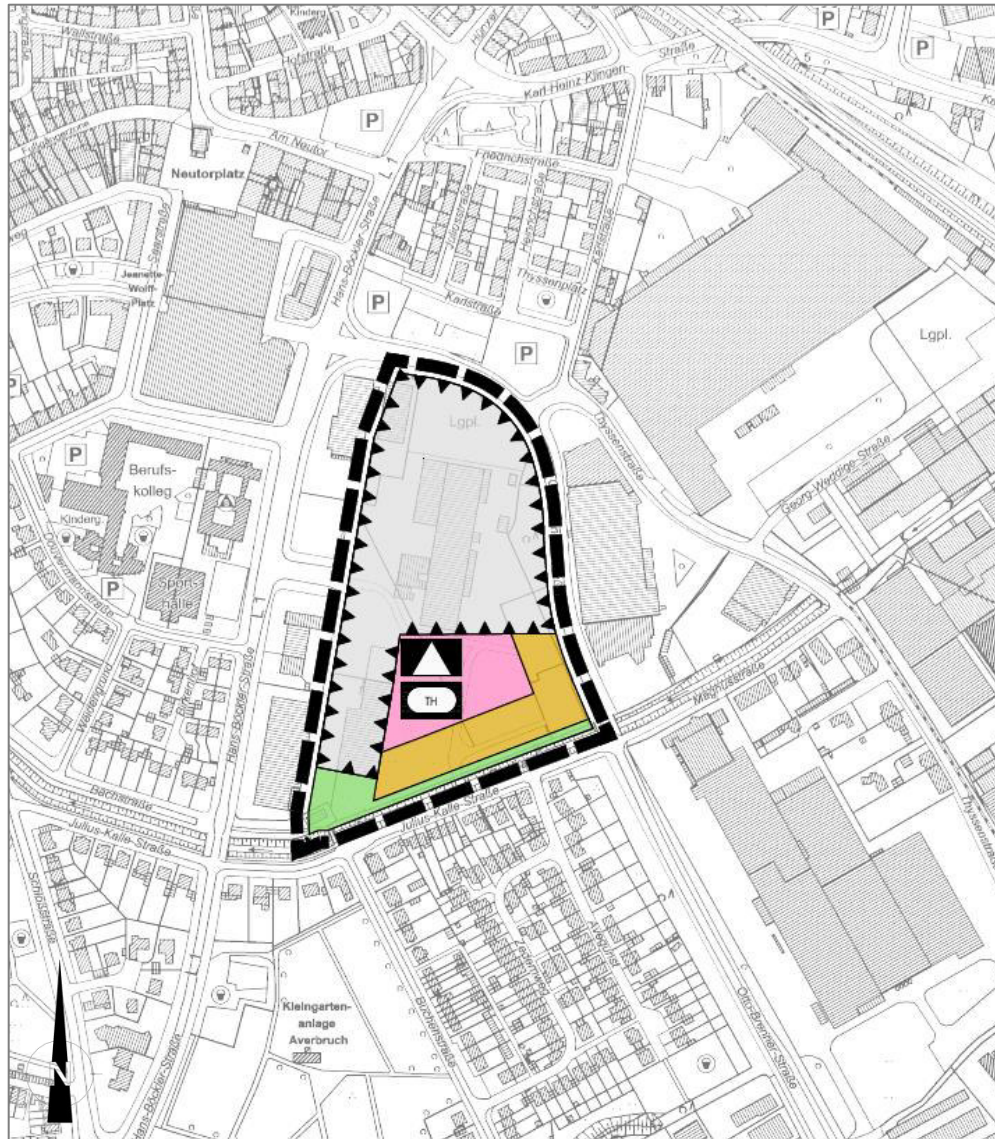


Abbildung 8: Geänderte Flächennutzungsplandarstellung (ohne Maßstab)

Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen

Der gesamte nördliche Bereich der Flächennutzungsplanänderung wird als Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen gem. § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB und § 8 BauNVO (eingeschränktes GE – GEe) dargestellt. Die Nutzungsbeschränkung besteht darin, dass nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig sind. Dadurch soll eine Beeinträchtigung der gemischten Bauflächen, des westlich angrenzenden Kerngebietes sowie der südlichen Wohnnutzungen vermieden werden.

Um die Wohnbevölkerung vor schädlichen Immissionen zu schützen, werden Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären („Störfallbetriebe“) ausgeschlossen.

Vergnügungsstätten i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sowie Betriebe und Anlagen, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, Spielhallen sowie Wettbüros sind im dargestellten Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen nicht zulässig. Darunter fallen auch Wettvermittlungs- und Wettannahmestellen für Wetten, die ein kontinuierliches Begleiten der Wette bzw. Live-Wetten erfordern. Durch den Ausschluss der Vergnügungsstätten sollen die angrenzenden sensiblen Gemeinbedarfsnutzungen (Schule, Sporthalle) vor möglichen negativen Auswirkungen geschützt werden.

Da in Dinslaken ein Bedarf an Gewerbeflächen besteht (siehe Kapitel 4.2) soll sparsam mit diesen umgegangen werden. Gewerbegebiete sollen deshalb Betrieben und Anlagen vorbehalten werden, die auf Standorte in

GE-Flächen angewiesen sind. Eine Flächenkonkurrenz mit Einrichtungen, die auch in anderen Baugebietstypen untergebracht werden können, soll vermieden werden.

Im Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen wird zum Schutz der gewerblichen Nutzungen, zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche und zur Vermeidung einer Vergrößerung des Ergänzungsbereiches Thysenstraße (siehe auch Kapitel 4.1) der zentren- und nahversorgungsrelevante Einzelhandel gemäß folgender Liste ausgeschlossen.

Sortimentsliste für die Stadt Dinslaken als zentrenrelevant gelten:

- Apothekenwaren (pharmazeutische Artikel) (N)
- Backwaren / Konditoreiwaren (N)
- Fleisch- und Metzgereiwaren (N)
- Drogeriewaren / Körperpflegeartikel (N)
- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke) (N)
- Schnittblumen (N)
- Zeitungen / Zeitschriften (N)
- Bekleidung
- Bettwäsche
- Bild- und Tonträger
- Bücher
- Computer und Zubehör
- Elektrokleingeräte
- Fotoartikel
- Gardinen / Dekostoffe
- Glas / Porzellan / Keramik (inkl. Blumentöpfe und Vasen)
- Handarbeitsbedarf / Kurzwaren / Meterware / Wolle
- Haushaltswaren
- Heimtextilien
- Hörgeräte
- Kinderwagen
- Kosmetikartikel / Parfümeriewaren
- Kunstgewerbe / Bilder / Bilderrahmen
- Künstlerartikel / Bastelzubehör
- Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme
- Musikinstrumente und Zubehör
- Optik / Augenoptik
- Papier / Schreibwaren / Bürobedarf
- Sanitätsartikel
- Sammelbriefmarken und -münzen
- Schuhe
- Spielwaren
- Sportartikel / -kleingeräte
- Sportbekleidung / Sportschuhe
- Telekommunikation und Zubehör
- Uhren / Schmuck
- Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Wohneinrichtungsartikel

Mit (N) gekennzeichnete Sortimente gelten gleichzeitig als nahversorgungsrelevant.

Ausnahmsweise zulässig ist jedoch Einzelhandel auch mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Waren, wenn diese im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und durch den jeweiligen Betrieb hergestellt, ver- oder bearbeitet oder repariert werden (sog. Annexhandel). Die Verkaufsfläche muss in ihrer Fläche der Grundfläche der Produktion deutlich untergeordnet sein.

Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ sowie „Schule“

Aus den Zielen der Planung ergibt sich ein Flächenbedarf für eine Sporthalle inklusive zugehöriger Stellplätze. Diese Fläche befindet sich zentral im Planbereich und wird im geänderten Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ sowie „Schule“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a) BauGB dargestellt.

gemischte Bauflächen

Die Flächen nördlich des Rotbachs und östlich der Gemeinbedarfsfläche werden als gemischte Bauflächen (M) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO dargestellt. In diesem Bereich können weitere nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Wohnnutzungen realisiert werden. Die Darstellung von gemischten Bauflächen dient der Trennung der gewerblichen Nutzung im Norden und der im Süden anschließenden Wohnbebauung. Darüber hinaus ermöglichen gemischte Bauflächen eine flexiblere Ausnutzung der Grundstücke, sowie das Nebeneinander verschiedener Nutzungen.

In der gemischten Baufläche sind Vergnügungsstätten i.S.v. § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO sowie Betriebe und Anlagen, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, Spielhallen sowie Wettbüros unzulässig. Darunter fallen auch Wettvermittlungs- und Wettannahmestellen für Wetten, die ein kontinuierliches Begleiten der Wette bzw. Live-Wetten erfordern.

Durch den Ausschluss der Vergnügungsstätten soll die gemischte Baufläche für Geschäfts- und Büronutzungen, sonstige Gewerbenutzungen oder Wohnnutzungen vorgehalten werden. Darüber hinaus werden die angrenzenden sensiblen Gemeinbedarfsnutzungen (Schule, Sporthalle) vor möglichen negativen Auswirkungen geschützt.

Grünflächen

Die nördlich an den Rotbach angrenzende Fläche wird als Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Die Darstellung dient der planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Rotbachrenaturierung. Dazu sollen von der Mitte des Rotbachs etwa 15 m beidseitig gesichert werden.

Die im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellte Pumpstation gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB entfällt im geänderten Flächennutzungsplan, da die Pumpstation gegenwärtig nicht mehr betrieben wird und auch zukünftig nicht mehr benötigt wird.

5.3. Nachrichtliche Übernahme und Hinweise

Die folgenden nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise werden in die Planurkunde aufgenommen.

Nachrichtliche Übernahme:

Hochwasserschutz (§ 5 Abs. 4a BauGB):

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete gem. § 78b WHG des Emscher-Systems. Bei einem extremen Hochwasserereignis kann das Plangebiet überflutet werden. Zur weiteren Information wird auf die Begründung oder die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten unter www.flussgebiete.nrw.de verwiesen.

Hinweise:

Archäologische Bodenfunde:

Aus denkmalschutzrechtlichen Gründen sind alle bauausführenden Firmen (Tiefbau und Hochbau) zu verpflichten, auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Gelderner Straße 3 unmittelbar anzuzeigen (Tel. 02801-776290, Fax 02801-7762933). Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Richtfunkverbindungen:

Durch das Plangebiet verlaufen Richtfunkverbindungen. Betreiber der Funkstrecken ist die Telefónica Germany GmbH & Co OHG. Die Funkverbindungen einschließlich deren Schutzbereiche sind in Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Zur weiteren Information wird auf die Begründung verwiesen.

6. Umweltbelange

Gemäß § 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Dies ist ein unselbstständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht darzustellen, der ein gesonderter Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist (siehe Anlage 2).

6.1. Auswirkungen auf die Umwelt

Das Büro regio gis + planung hat die umweltrelevanten Aspekte zur 129. Flächennutzungsplanänderung im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, beschrieben und bewertet (siehe Anlage 2). Nachfolgend wird die Zusammenfassung der wesentlichen Punkte des Umweltberichtes wiedergegeben:

„Das Plangebiet liegt südlich der Dinslakener Innenstadt im Kreis Wesel (Regierungsbezirk Düsseldorf) und ist Bestandteil des Naturraumes der Mittleren Niederrheinebene. Aufgrund der städtischen Lage fehlen strukturierende Elemente der Landschaft vollständig. Das Plangebiet wird stattdessen von dicht besiedelten Bereichen eingenommen. Als höherwertigen Biototyp finden sich Bewuchs mit Gebüsch. Im Rahmen der Kartierung wurde ermittelt, dass diese den vorkommenden Vogelarten als Nist- und Ruheplatz dienen könnten.

Das Plangebiet liegt außerhalb ausgewiesener oder geplanter Schutzgebiete. Es liegen auch keine geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des Gebietes.

Der vorherrschende Bodentyp innerhalb des Plangebietes ist typische Gleye, wobei lediglich zwei Ausprägungen vorhanden sind. Im südwestlichsten Randbereich kommt sandig-lehmige Gleye vor, während der restliche Bereich von lehmig-sandiger Gleye eingenommen wird. Beide Bodenarten werden nicht als schutzwürdig eingestuft.

Der Untersuchungsraum liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 27_06 „Niederungen des Rheins“. Es handelt sich um einen silikatischen Porengrundwasserleiter des Quartärs mit oberflächennahen Sand- und Kiesablagerungen des Rheins. Im Zuge des dritten Monitoringzyklus konnte sowohl ein guter mengenmäßiger als auch chemischer Zustand angegeben werden. Entsprechende Wasserschutzgebiete finden sich im Untersuchungsraum nicht. Als Oberflächengewässer ist der Rotbach im Untersuchungsraum vorhanden, der im südlichen Bereich in Ost-West-Richtung verläuft.

Der Untersuchungsraum liegt im Klimabezirk des Niederrheinischen Tieflands. Klimatisch zählt Nordrhein-Westfalen zu den warm gemäßigten Regenklimate, bei denen die mittlere Temperatur des wärmsten Monats unter 22°C und die des kältesten Monats über 3°C bleibt. Nordrhein-Westfalen liegt damit in einem maritim geprägten Bereich mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern. Aufgrund der Besiedlungsdichte des Raumes kann zwar innerhalb des Plangebietes im kleinräumigen Maßstab Kaltluft entstehen, diese weist jedoch keinen räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden Siedlungsbereichen auf und zieht aufgrund geringer Reliefenergie nur in geringem Maße in Richtung Nordwesten ab. Durch den Siedlungs- und Gewerbebezug und den umgebenden Hauptstraßen kann für den Planungsraum von einer bestehenden Belastung mit Luftschadstoffen ausgegangen werden.

Kulturgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, auch Bodendenkmäler sind nicht bekannt und werden aufgrund der vorhandenen Störungen nicht erwartet. Als Sachgüter werden die Gebäude im Untersuchungsraum gewertet. (regio gis + planung, Umweltbericht 129. Flächennutzungsplanänderung, 2020)“

Die Auswirkungen der Planung auf die zu betrachtenden Schutzgüter sowie Möglichkeiten zur Vermeidung, Minderung und Kompensation sind im Umweltbericht tabellarisch zusammengefasst (siehe Umweltbericht, Kapitel 3.3). Lediglich beim Schutzgut Boden sind durch die Versiegelung/ Überbauung bislang unversiegelter Böden erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Die Inanspruchnahme des Bodens ist zur Realisierung der Planungsziele (siehe Kapitel 1.2.2) unvermeidbar. Da es sich bei dieser Planung um die Wiedernutzbarmachung einer brachgefallenen Industriefläche handelt, kann die Inanspruchnahme von bisher baulich ungenutzten Freiflächen verringert werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung abwägend berücksichtigt.

6.2. Eingriff in Natur und Landschaft

Durch die Inhalte dieser Flächennutzungsplanänderung (siehe Kapitel 5) werden keine Freiräume erstmalig für Siedlungszwecke in Anspruch genommen. Es handelt sich um eine Überplanung einer bereits genutzten und teilversiegelten Fläche im zentrumsnahen Bereich von Dinslaken. Die im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche war zur Einhaltung von Abständen zum eingeschränkten Industriegebiet vorgesehen. Da eine Grünfläche in der Realität nicht vorhanden ist und größtenteils Bebauung vorhanden ist, wird auch in diesem Bereich kein Freiraum erstmalig beansprucht. Demnach wird durch die Flächennutzungsplanänderung kein Eingriff vorbereitet, der im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes auszugleichen ist¹.

6.3. Wald

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich entlang der Otto-Brenner-Straße eine ca. 0,2 ha große Waldfläche. Eine weitere Waldfläche befindet sich im südwestlichen Plangebiet (nördlich des Rotbachs) und umfasst eine Größe von ca. 0,75 ha (siehe dazu Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz vom 05.06.2018; Kapitel 7.1.2).

Die Waldflächen werden im geänderten Flächennutzungsplan zukünftig nicht als Wald, sondern als Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen, gemischte Baufläche und Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Auch der parallel aufzustellende Bebauungsplan Nr. 328 sieht die Inanspruchnahme der beschriebenen Waldflächen vor. Die negativen Auswirkungen der Waldinanspruchnahme sind daher durch die Anlage von Ersatzaufforstungen auszugleichen.

Die abschließende Klärung der Inanspruchnahme und des Ausgleichs der Waldflächen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328. Im Bebauungsplan werden die überplanten Waldflächen Abgegrenzt, Bilanziert und Beschrieben sowie geeignete Ersatzaufforstungsflächen dargestellt.

6.4. Artenschutz

Die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 enthält konkrete Hinweise zur Berücksichtigung des Artenschutzes in den verschiedenen Planungsebenen. Bereits auf der Flächennutzungsplanebene sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings keine vollständige Artenschutzprüfung durchzuführen. Eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen ist regelmäßig ausreichend.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren (129. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 328) wurde die artenschutzrechtliche Situation im Plangebiet untersucht und eine Artenschutzprüfung durchgeführt (siehe regio gis + planung, Artenschutzprüfung 1. Stufe zum Bebauungsplan Nr. 328 sowie 129. Flächennutzungsplanänderung). Die Zusammenfassung mit Fazit zum Artenschutz wird aus dem Fachgutachten im Folgenden wiedergegeben:

„Im Rahmen der Artenschutzprüfung (1. Stufe) wurde die Wirkung des geplanten Vorhabens auf das ermittelte Artenspektrum (Auswertung vorhandener Informationssysteme und Einschätzung des Potentials des Geländes) beschrieben.

Beeinträchtigungen auf das potentielle, planungsrelevante Artenspektrum können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand handelt es sich dabei jedoch nicht um unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten ist auszuschließen, da sich weder der Rotbach als Laichgewässer eignet, noch den Anforderungen der Arten entsprechende Tages- und Landhabitate vorhanden sind. Das Untersuchungsgebiet weist eine Habitateignung für vier Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) auf. In dem Plangebiet sind sowohl potentielle Quartiere als auch Teilflächen von Nahrungshabitaten möglich. Ebenso bieten die Habitatstrukturen potentielle Brutmöglichkeiten für vier Vogelarten (Bluthänfling, Mäusebussard, Nachtigall und Waldohreule) auf. Dazu können die krautigen Bereiche als Nahrungshabitat für Samenfresser wie den Bluthänfling dienen.“

¹ Siehe dazu auch Begründung zum Bebauungsplan Nr. 328.

Da Beeinträchtigungen des Artenspektrums nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 zu erarbeiten. Für den nördlichen Planbereich dieser Flächennutzungsplanänderung (umfasst im Wesentlichen die Betriebsfläche der Firma Hamco) wird gegenwärtig kein Bebauungsplan aufgestellt. Das Artenschutzgutachten identifiziert in diesem Bereich potenzielle Quartiere von Gebäudefledermäusen sowie potenzielle Bruthabitate von Heckenbrütern. Bei Planungen in diesem Bereich (bspw. Aufstellung eines Bebauungsplanes) ist daher der Artenschutz vertiefend zu untersuchen.

7. Beteiligungsverfahren

7.1. Frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

In der Zeit vom 23. Mai 2018 bis 29. Juni 2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen aufgefordert, Anregungen und Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung und zum erforderlichen Untersuchungsumfang der Umweltprüfung sowie der sonstigen Gutachten, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, vorzubringen.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken vorgetragen:

- Nord-West Oelleitung GmbH, Schreiben vom 28.05.2018;
- Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH., Mail vom 28.05.2018;
- Handwerkskammer Düsseldorf, Schreiben vom 30.05.2018;
- PLEdoc GmbH, Schreiben vom 01.06.2018;
- Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Mail vom 04.06.2018;
- Amprion GmbH, Mail vom 05.06.2018;
- Gelsenwasser Energienetze GmbH, Schreiben vom 06.06.2018;
- Gelsenwasser AG, Schreiben vom 06.06.2018;
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 11.06.2018;
- Unitymedia NRW GmbH, Schreiben vom 12.06.2018;
- Kreis Wesel, Schreiben vom 19.06.2018;
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Mail vom 19.06.2018;
- STEAG GmbH, Schreiben vom 20.06.2018;
- Lippeverband, Schreiben vom 25.06.2018;
- Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 26.06.2018.

7.1.1. Niederrheinische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 28.05.2018

Stellungnahme:

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Konzentration des Berufskollegs am Standort Wiesenstraße geschaffen werden. Ein auf dem Gelände zwischen der Otto-Brenner-Straße und Hans-Böckler-Straße ansässiger Produktionsbetrieb (Hamco Bausysteme GmbH) befindet sich in einem Umstrukturierungsprozess und ist an der Umnutzung der südlichen Grundstücksbereiche interessiert. Hierdurch ergeben sich Flächenpotenziale für das dem Plangebiet gegenüber liegenden Berufskolleg.

Aufgrund der innerstädtischen Lage des Planbereichs mit umgebender Wohnbebauung soll die bislang mögliche eingeschränkte industrielle Nutzung nicht weiter verfestigt werden. Stattdessen ist für den Bereich des Produktionsbetriebes die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes geplant. Im Südlichen Geländeteil soll künftig eine neue Sporthalle des Berufskollegs entstehen. Zu diesem Zweck werden dort Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt, ergänzt um gemischte Bauflächen im Übergangsbereich zur südlich angrenzenden Wohnbebauung. Gegenstand der Planung ist ferner die Renaturierung des an der südlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Rotbachs. Dies erfolgt über die Festsetzung einer Grünfläche.

Grundsätzlich stellt die Planung eine Einschränkung der bislang möglichen industriellen Nutzung dar. Vor dem Hintergrund der Nähe des Plangebietes zur Innenstadt von Dinslaken und zu umgebender Wohnbebauung haben sich im Laufe der Jahre städtebauliche Strukturen eingestellt, die eine industrielle Nutzung des Areals ohnehin stark eingeschränkt hätten. Insofern wird mit der Festsetzung des Gebiets als eingeschränktes Gewerbegebiet eine sinnvolle Zonierung vorgenommen, um die bestehende Genehmigungslage planerisch sinnvoll zu lösen.

Unter der Voraussetzung, dass die betrieblichen Abläufe und Produktionsstrukturen der Firma Hamco nicht beeinträchtigt werden, bestehen seitens der IHK gegen die Planung keine Bedenken.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Der gesamte Planungsprozess wird in Zusammenarbeit mit dem im Gebiet ansässigen Produktionsunternehmen durchgeführt. Mit Mail vom 15.05.2020 wurde seitens der Firma Hamco mitgeteilt, dass gegen die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken oder Einwände bestehen. Die in der Stellungnahme benannte Voraussetzung ist somit erfüllt und es bestehen seitens der IHK keine Bedenken. Es ist keine Entscheidung notwendig.

7.1.2. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 05.06.2018

Stellungnahme:

Im Änderungsbereich des FNP und im Bebauungsplanbereich stocken die im anliegenden Kartenausschnitt grün gekennzeichneten Waldflächen.

Bei der mit Ziffer 1 gekennzeichneten, ca. 0,2 ha großen Waldfläche handelt es sich um einen Birkenbestand, geringes Baumholz mit dichtem Brombeerbewuchs im Unterstand, Schlussgrad: licht; weitere Forstplanzen: Zerreiche, Linde, Hainbuche, Weißdorn. Der Bestand ist im gültigen FNP als Grünfläche ausgewiesen.

Bei der mit Ziffer 2 gekennzeichneten, ca. 0,75 ha großen Waldfläche handelt es sich um einen Birkenbestand, geringes Baumholz, Schlussgrad: geschlossen, im Norden teils auch licht; weitere Forstplanzen: Esche, Bergahorn, Robinie, Schwarzpappelhybrid, Salweide, Hartriegel. Der Bestand ist im gültigen FNP als Gle ausgewiesen.

Die Waldflächen sollen im FNP auch zukünftig nicht als Wald sondern als Industriegebiet, gemischte Baufläche, Fläche für den Gemeinbedarf und kleinflächig im Südosten als Grünfläche dargestellt werden. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 328 sieht ebenfalls eine Inanspruchnahme der Waldflächen vor.

Gemäß den Aussagen zum Wald im LEP und GEP99 genießt im Regierungsbezirk Düsseldorf das Ziel der Walderhaltung einen besonders hohen Stellenwert. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen ist daher zu vermeiden bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Dem Gebot der Walderhaltung kommt im Stadtgebiet Dinslaken, wegen des nur mäßigen Waldanteiles von ca. 22 %, eine hohe Bedeutung zu.

Die Waldflächen wirken sich ausgleichend auf das Lokalklima aus und wirken als Staubfilter was aufgrund ihrer innerstädtischen Lage von besonderem Wert ist. Sie stellen gleichzeitig einen potentiellen Ruhe- und Rückzugsraum für an Gehölze und Wald gebundene Tierarten dar. Aus forstfachlicher Sicht sind die Waldflächen daher zu erhalten und im FNP und im Bebauungsplan als Wald darzustellen.

Eine Darstellung der Waldflächen als Grünfläche ist nicht ausreichend, da eine solche Darstellung die Umgestaltung der Waldflächen ohne Verwendung von Forstpflanzen ermöglichen würde. Der dauerhafte Erhalt der Waldeigenschaft wäre somit nicht sichergestellt.

Sofern wegen der bisherigen Nichtdarstellung der Waldflächen im FNP an der Überplanung und Waldinanspruchnahme festgehalten werden soll, sind die negativen Auswirkungen durch die Anlage von Ersatzaufforstungen auszugleichen. Für eine sachgerechte forstliche Abwägung sind im Umweltbericht darzustellen:

- kartenmäßige Abgrenzung der überplanten Waldflächen
- flächenmäßige Bilanzierung der Waldinanspruchnahmen
- Beschreibung hinsichtlich Baumarten, Alter, Mischungsverhältnis und Strukturierung
- Lage und Umfang geeigneter und verfügbarer Ersatzaufforstungsflächen
- wegen des hohen Waldanteils im Planbereich sollten die Belange des Waldes in einem eigenständigen Kapitel abgehandelt werden.

Aufgrund der direkten Waldbetroffenheit bitte ich unter Ziffer 7. Grundlagen und Quellen des FNP das Bundeswald- und das Landesforstgesetz NRW aufzuführen. In diesen finden sich u. a. Aussagen zu den Waldfunktionen, zum Walderhaltungsgebot, zum Abwägungsprozess bei Waldumwandlungen sowie zum Erfordernis ausgleichende Ersatzaufforstungen anzulegen.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

An der Überplanung und Inanspruchnahme der identifizierten Waldflächen wird festgehalten. Daher sind die negativen Auswirkungen durch die Anlage von Ersatzaufforstungen auszugleichen. Die Abgrenzung, Bilanzierung und Beschreibung der betroffenen Waldfläche sowie die Sicherung einer geeigneten Ersatzaufforstungsfläche erfolgt im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 328. Die Waldbetroffenheit wird in Kapitel 6.3 gesondert thematisiert.

Das Bundeswaldgesetz sowie das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen wird in die Liste der Rechtsgrundlagen aufgenommen (siehe Kapitel 8.1).

Der Stellungnahme wird gefolgt.

7.1.3. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Schreiben vom 22.06.2018

Stellungnahme:

Durch das Plangebiet verlaufen vier Richtfunkverbindungen. Die Telekommunikationslinie ist als ein horizontal über der Landschaft verlaufender Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20 - 60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellbar (abhängig von verschiedenen Parametern). Um Beachtung der beiliegenden veranschaulichenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufs wird gebeten. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 10 m eingehalten werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung/ Planungsflächen ergeben, wird darum gebeten, die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Informationen zur Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, so auch zu Richtfunkverbindungen, sind im „Nebenblatt 1 Ver- und Entsorgung“ des Flächennutzungsplanes dargestellt. Die Enthaltenen Informationen wurden seit Rechtskraft des Flächennutzungsplanes im Jahr 1980 nicht aktualisiert und sind somit veraltet. Eine Aktualisierung des Nebenblattes sowie die zeichnerische Übernahme der Richtfunktrasse in den Änderungsplan ist nicht vorgesehen. Eine vollständige zeichnerische Berücksichtigung der Richtfunktrassen im gesamten Stadtgebiet erfolgt bei einer späteren Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Die vorhandenen Richtfunktrassen werden in die Begründung zur 129. Flächennutzungsplanänderung (siehe Kapitel 3.7) aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planurkunde ergänzt (siehe Kapitel 5.3).

Im Flächennutzungsplan können keine verbindlichen Regelungen der maximalen Bauhöhen getroffen werden. Diesbezüglich wird auf die verbindliche Bauleitplanung (u.a. den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 328) sowie spätere Baugenehmigungsverfahren verwiesen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

7.2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

In der Zeit vom 05. Februar 2019 bis zum 08. März 2019 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

7.3. Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zwischen dem 20. Oktober 2020 und dem 20. November 2020 hatten die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit, Anregungen und Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung vorzubringen.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken vorgetragen:

- Nord-West Oelleitung GmbH, Schreiben vom 23.10.2020;
- Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H., Mail vom 26.10.2020;
- Evonik Operations GmbH, Mail vom 27.10.2020;
- PLEdoc GmbH, Schreiben vom 27.10.2020;
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Mail vom 27.10.2020;
- Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Mail vom 30.10.2020;
- Amprion GmbH, Mail vom 06.11.2020;
- STEAG GmbH, Schreiben vom 11.11.2020;
- Vodafone NRW GmbH, Schreiben vom 12.11.2020;
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 13.11.2020;
- Vodafone GmbH / Vodafon Kabel Deutschland GmbH, E-Mail vom 16.11.2020;
- Niederrheinische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 19.11.2020;
- Handwerkskammer Düsseldorf, Schreiben vom 23.11.2020;

- Kreis Wesel, Schreiben vom 26.11.2020.

7.3.1. Thyssengas GmbH, Schreiben vom 26.10.2020

Stellungnahme:

Im Nahbereich der o.g. Bauleitplanung auf der westlichen Seite der Hans- Böckler-Straße verläuft die im Be-
treff genannte Gasfernleitung L015/012/000 der Thyssengas GmbH. Zusätzlich befindet sich südlich des Rot-
baches unsere Gasfernleitung L015/012/010.

Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:2500.

Unsere Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifens von 8,0 m (4,0 m links und rechts der Lei-
tungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkun-
gen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detail-
lierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können,
ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und
Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwick-
lung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs
zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0
m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Dem Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Quer-
richtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen
oder dergleichen - zustimmen.

[...]

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. unsere Gashochdruckleitungen möglichst im Bebauungsplan inklusiv des Schutzstreifens als mit Lei-
tungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt werden,
2. in der textlichen Begründung zu der o.g. Bauleitplanung auf die Gashochdruckleitungen hingewiesen
wird,
3. die Gasfernleitungen bei eventuellen Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,
4. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie un-
sere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
5. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

*Die benannten Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches
der Flächennutzungsplanänderung. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 328 wird unter Punkt 3.7
der Begründung ein Hinweis auf die benannten, außerhalb des Plangebietes liegenden Leitungen aufgenom-
men. Der Stellungnahme wird gefolgt.*

7.3.2. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 04.11.2020

Stellungnahme:

Durch die 129. Änderung des FNP werden Waldflächen überplant und in Anspruch genommen. Diese Wald-
flächen sind im derzeit gültigen FNP nicht als solche dargestellt.

Deshalb werden - unter der Voraussetzung, dass im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328
ausgleichende Ersatzaufforstungen auf geeigneten und zur Verfügung stehenden Flächen nachgewiesen wer-
den - aus forstbehördlicher Sichte keine Bedenken gegen die 129. Änderung des FNP vorgetragen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die in der derzeitigen Fassung des Bebauungsplanes
Nr. 328 vorgeschlagenen Ersatzaufforstungsflächen teils nicht oder nur bedingt geeignet sind bzw. nicht zur

Verfügung stehen (weiteres siehe meine Stellungnahme zum B-Plan Nr. 328, die Ihnen mit gesonderte Post zugehen wird).

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 wurde in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel eine geeignete und ausreichend große Fläche für den Waldausgleich gewählt und gesichert. Für weitergehende Informationen wird auf den Bebauungsplan verwiesen. Die benannte Bedingung wurde erfüllt, sodass keine Bedenken bestehen. Es ist keine Entscheidung notwendig.

7.3.3. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Mail vom 06.11.2020

Stellungnahme:

Durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30 - 60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Informationen zur Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, so auch zu Richtfunkverbindungen, sind im „Nebenblatt 1 Ver- und Entsorgung“ des Flächennutzungsplanes dargestellt. Die Enthaltenen Informationen wurden seit Rechtskraft des Flächennutzungsplanes im Jahr 1980 nicht aktualisiert und sind somit veraltet. Eine Aktualisierung des Nebenblattes sowie die zeichnerische Übernahme der Richtfunktrasse in den Änderungsplan ist nicht vorgesehen. Eine vollständige zeichnerische Berücksichtigung der Richtfunktrassen im gesamten Stadtgebiet erfolgt bei einer späteren Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Die vorhandenen Richtfunktrassen werden in die Begründung zur 129. Flächennutzungsplanänderung (siehe Kapitel 3.7) aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planurkunde ergänzt (siehe Kapitel 5.3). Im Vergleich zur Stellungnahme vom 22.06.2018 hat sich die Anzahl der Richtfunkverbindungen von vier auf zwei reduziert. Die Aussagen in der Begründung wurden entsprechend aktualisiert.

Im Flächennutzungsplan können keine verbindlichen Regelungen der maximalen Bauhöhen getroffen werden. Diesbezüglich wird auf die verbindliche Bauleitplanung (u.a. den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 328) sowie spätere Baugenehmigungsverfahren verwiesen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

7.3.4. Lippeverband, Schreiben vom 12.11.2020

Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern die folgenden Hinweise berücksichtigt werden.

Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 25.06.2018 sind weiterhin zu berücksichtigen. Wir benötigen genauere Daten zur Schmutzwasserableitung (EW-Zahlen). Diese Daten sind an Abteilung 21-WL 10 zu senden.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die Planverfahren wurden mit dem Lippeverband abgestimmt und die Hinweise werden berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Es ist keine Entscheidung notwendig.

7.3.5. Handelsverband NRW, Mail vom 19.11.2020

Stellungnahme:

Mit den insoweit wortgleichen Begründungen vom 14. Oktober 2020 der 129. Flächennutzungsplanänderung und vom 19. Oktober 2020 zum B-Plan 328 wird eine negative Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsbereiche ausgeschlossen. Wir zitieren (jeweils Seite 9 der Begründungen):

"4.1. Einzelhandels- und Zentrenkonzept Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Dinslaken wurde vom Stadtrat als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen (Beschluss der letzten Änderung am 11.10.2018). Es dient als sachgerechte Planung der Steuerung des Einzelhandels und ist insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Im Rahmen der letzten Anpassung des Konzeptes ergab die Überprüfung, dass die bestehende Dinslakener Zentrenstruktur, die Ziele und Grundsätze des Einzelhandelskonzeptes sowie die Sortimentslisteweiterhin ihre Gültigkeit behalten. Gemäß dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept befindet sich östlich des Planbereiches der Ergänzungsbereich Thyssenstraße. Dieser befindet sich in städtebaulich nicht integrierter Lage in räumlicher Nähe zur Dinslakener Innenstadt zwischen der Thyssenstraße und der Otto-Brenner-Straße. Es handelt sich mit ca. 6.650m² Verkaufsfläche um die drittgrößte Verkaufsflächenkonzentration im Stadtgebiet. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um das SB-Warenhaus (real) und ein Gebrauchtwarenkaufhaus (KadeDi). Der Angebotsschwerpunkt liegt in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel (ca. die Hälfte der Verkaufsfläche). Ergänzend befinden sich ein Lebensmitteldiscounter (Aldi) und ein Möbelfachmarkt (Roller) westlich des Ergänzungsbereiches Thyssenstraße (außerhalb des Ergänzungsbereiches). Nordwestlich des Plangebietes befindet sich hinter der Kreuzung Hans-Böckler-Straße / Otto-Brenner-Straße das Hauptzentrum Innenstadt. Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept werden Grundsätze der räumlichen Entwicklung des Einzelhandels in Dinslaken festgelegt. Nach den Grundsätzen 1 und 2 sollen Standorte für Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment oder mit sonstigem zentrenrelevantem Kernsortiment in den zentralen Versorgungsbereich (Innenstadt, Hiesfeld, Nahversorgungszentren) liegen.

Außerdem können Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Sortiment auch in städtebaulich integrierten Lagen (z.B. in Mischgebieten oder Allgemeinen Wohngebieten) zulässig sein, wenn sie der Nahversorgung dienen und keine schädlichen städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahen Versorgungsstrukturen zu erwarten sind. In Gewerbe- und Industriegebieten sollen generell keine Betriebe mit zentrenrelevantem Kernsortiment angesiedelt werden.

Unter Beachtung der Grundsätze ergibt sich, dass im dargestellten Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten i.S.d. Dinslakener Sortimentsliste ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 5.2). Dies dient dem Schutz der gewerblichen Nutzungen, der Sicherung und Aufrechterhaltung der Dinslakener Zentrenstruktur sowie der Vermeidung einer Vergrößerung des Ergänzungsbereiches Thyssenstraße."

Weitergehend findet sich in der Begründung des B -Planes 328 auf Seite 9 folgendes:

"4.2. Gewerbeflächenkonzept. Das Gewerbeflächenkonzept für die Stadt Dinslaken wurde im Jahr 2009 durch das Büro für Gewerbeplanung und Stadtentwicklung (BGS), Dortmund erstellt. Nach Aussage des Konzeptes, besteht für die Stadt Dinslaken ein Bedarf an Gewerbeflächen. Durch den Bebauungsplan Nr. 328 wird ein mindergenutztes Industrieareal überplant. Allerdings wird durch die Gemengelage (angrenzende Wohnnutzung) keine emissionsintensive Nutzung mehr gesehen. Das Gebiet wird durch ein für den Standort verträglicheres eingeschränktes Gewerbegebiet sowie durch Mischgebiet ersetzt, sodass sich die potentielle gewerbliche Fläche nur geringfügig verkleinert. Gemäß dem Konzept soll der zentrenrelevante Einzelhandel in Gewerbegebieten ausgeschlossen werden. Dieser Empfehlung wird gefolgt. Um die gewerblichen Flächen vor konkurrierenden Einrichtungen, die auch in anderen Baugebietstypen untergebracht werden können, zu schützen, werden Vergnügungsstätten ausgeschlossen."

Mit der Einhaltung der vorstehenden Vorgaben dürften die Interessen des Einzelhandels und der Bestandschutz der zentralen Versorgungsbereiche hinreichend geschützt sein. Soweit jedoch in der Begründung des B-Planes Nr. 328 vom 19. Oktober 2020 unter 5.3. Art der baulichen Nutzung (dort auf Seite 12) der Annexhandel mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Waren zugelassen werden soll, soweit dieser im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb stehe und durch den jeweiligen Betrieb hergestellt, ver- oder bearbeitet oder repariert werde und die Verkaufsfläche gegenüber der Grundfläche der Produktion deutlich untergeordnet sein müsse, ist die deutliche Unterordnung aus unserer Sicht idealerweise konkret zu definieren. Was eine deutliche Unterordnung bedeutet, erschließt sich aus der Begründung nicht.

Den vorstehend zitierten und thematisierten Begründungen gemäß gehen wir davon aus, dass die Interessen und Belange des Einzelhandels - entsprechend dem Einzelhandelskonzept - in Dinslaken durch das Planvorhaben nicht negativ berührt werden, soweit die "deutliche Unterordnung" der Verkaufsfläche im Annexhandel gegenüber der Produktionsfläche hinreichend definiert und insoweit auch eine Überwachung seitens der Stadt Dinslaken erfolgen wird.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Eine weitere Definition des Begriffes „deutliche Unterordnung“ der Verkaufsfläche im Annexhandel gegenüber der Produktionsfläche ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht notwendig, da entsprechende Inhalte keine unmittelbare Außenwirkung entfalten. Diesbezüglich ist auf die verbindliche Bauleitplanung zu verweisen. Im zugehörigen Bebauungsplan Nr. 328 wird die unbestimmte Formulierung „deutlich untergeordnet“ zur Zulässigkeit von Annexhandel durch den nachfolgenden Satz konkretisiert: „Die Verkaufsfläche muss deutlich untergeordnet sein und darf maximal 10 % der Bruttogeschossfläche betragen.“ Der Stellungnahme wird gefolgt.

7.3.6. Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 29.01.2021 (korrigierte Fassung)

Stellungnahme:

Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)

Nach Prüfung der Unterlagen auf Betroffenheit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf komme ich zu dem Ergebnis, dass solche von der Darstellungsänderung nicht betroffen sind. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.

Belange des Immissionsschutzes, Anlagenzulassung Energie (Dez. 53.2)

Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Dezernates 53.2 keine Bedenken.

Der Firma DHE Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG („DHE“), Gerhard-Malina-Straße 1, 46537 Dinslaken wurde am Standort Thyssenstraße, 46535 Dinslaken, Gemarkung Dinslaken, Flur 49, Flurstücke 60 (teilw.), 162, 187, 207 und 208 mit Datum vom 13.07.2020 die 1. Teilgenehmigung über die Errichtung eines Holzheizkraftwerkes durch die Bezirksregierung Düsseldorf erteilt.

Das Holzheizkraftwerk (HHKW) soll aus zwei baugleichen, parallel angeordneten, mit dem Brennstoff Altholz (Altholzkategorien AI bis AIII gemäß Altholzverordnung - AltholzV) betriebenen Kesselanlagen mit einer maximalen Durchsatzleistung von insgesamt 32,0 t/h bei einem Heizwert von 3,1 kWh/kg und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 49,5 MW (zusammen 99 MW) bestehen. Zur Eigenstromversorgung dient ein mit Erdgas betriebenes Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer FWL von 2,5 MW. Am Standort sind nach Umsetzung des Vorhabens somit insgesamt 101,5 MW FWL installiert. Die Lagerkapazität der Althölzer beträgt max. 5000 t.

Das Holzheizkraftwerk befindet sich momentan in der Errichtungsphase und hat ungefähr 600 bis 650 m Luftlinie Abstand zum o.g. Grundstück des BPL Nr. 328.

Ein Antrag auf Genehmigung des Betriebes ist bisher nicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingegangen.

Bei der Firma handelt es sich um einen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung.

Im Genehmigungsverfahren für das HHKW wurde nachgewiesen, dass die Auswirkungen möglicher Störfälle (wie z.B. ein Heizölbrand, Freisetzung von Acetylen) auch bei konservativen Annahmen max. einen Radius von 200m umfassen können, so dass keine Betroffenheit des durch den BPL Nr.328 betroffenen Grundstücks vorliegt. (siehe dazu: Gutachten zur Ermittlung angemessener Abstände gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie, Projektnummer WY 18 5081, Stand: 15. März 2019, erstellt durch horst weyer und partner gmbh, Antragsunterlagen DOMEA 553/2019). Es liegt somit keine Gefährdung des BPL Nr. 328 durch das Holzheizkraftwerk vor.

Aus den Antragsunterlagen der DHE und den darin befindlichen Gutachten liegen keine Erkenntnisse vor, die für den BPL Nr.328n relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma DHE Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG am Standort Thyssenstraße, die sich auf den BPL Nr.328 auswirken können, sind nicht zu erwarten.

Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung Energie (Dez. 53.2)

Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Dez 53.2 keine Bedenken.

Die Firma Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH, betreibt am Standort Kleiststraße 3 in Dinslaken eine Anlage zur Bereitstellung von Fernwärme zur Spitzenlast mit einer Kapazität von 73,22 MW gemäß Ziffer 1.1 der 4. BImSchV. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt ca. 1.500 Meter.

Bei der Firma handelt es sich um keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung.

Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor.

Lärm und Geruch:

- Im Genehmigungsbescheid 3010 – G 274/565/85 – Pe/Fe vom 19.06.1985 wurden der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH Lärmgrenzwerte (NB 14) von 60 dB(A) tags und 45 dN(A) nachts in 85 Meter von der Werksgrenze aufgegeben. Nach überschlägiger Rechnung ergeben sich in Bezug auf die beabsichtigte Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln in der angrenzenden Wohnbebauung keine Konflikte.
- Bezüglich möglicher Lärmbelästigungen bestehen meinerseits keine Bedenken unter der Voraussetzung.

Allgemeines:

- Der Bebauungsplan Nr. 328 hat nun zum Ziel, die bisher ungeplante Fläche als Gewerbegebiete auszuweisen.

Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung Metalle (Dez. 53.3)

Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Dez. 53.3 keine Bedenken.

Die Firma Metallwerk Dinslaken GmbH & Co.KG, hat Ihren laufenden Betrieb schon eingestellt und wird den Standort zum 31.01.2021 komplett aufgeben.

Die Firma Impreglon Oberflächentechnik GmbH ist nur temporär an Ihrem Standort in Dinslaken, der Betrieb findet nur in einer kleinen geschlossenen Halle statt.

Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma Impreglon Oberflächentechnik GmbH sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor.

Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Sachgebiet Abwasser

Seitens des Sachgebietes "kommunales Abwasser" bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans keine Bedenken, sofern damit keine Erhöhung der Schmutzfracht einhergeht.

Sachgebiet HWRM/ÜSG

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Emscher-Systems, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Die nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan ist erfolgt.

Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies ist in der Begründung zur 129. Flächennutzungsplanänderung erfolgt.

Sachgebiet WRRL

Aus Sicht der WRRL keine Bedenken.

Die Belange der nachfolgend aufgelisteten Dezernate der Bezirksregierung Düsseldorf sind nicht betroffen und es werden keine Bedenken vorgebracht:

- Belange des Verkehrs (Dez. 25),
- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26),
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33),

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35),
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52),
- Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1),
- Belange des Immissionsschutzes, land-use planning (Dez. 53.1LUP).

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

zu den Belangen des Landschafts- und Naturschutzes

Der Kreis Wesel wurde am Planverfahren beteiligt. Es ist keine Entscheidung notwendig.

zu den Belangen des Immissionsschutzes, Anlagenzulassung Energie

Es bestehen keine Bedenken. Es ist keine Entscheidung notwendig.

zu den Belangen des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung Energie

Es bestehen keine Bedenken. Es ist keine Entscheidung notwendig.

zu den Belangen des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung Metalle

Es bestehen keine Bedenken. Es ist keine Entscheidung notwendig.

zu den Belangen des Gewässerschutzes

Beim vorliegenden Plangebiet handelt es sich um ein bereits erschlossenes Gebiet mit vorhandenem Abwasseranfall. Die Planung führt daher nicht zu einer Erhöhung der Schmutzfracht. Insofern bestehen keine Bedenken. Es ist keine Entscheidung notwendig.

7.4. Offenlage der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In der Zeit vom 06. April 2021 bis zum 07. Mai 2021 wurde die Offenlage der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Offenlage erfolgte Pandemiebedingt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet. Ergänzend konnten sich alle Interessierten für eine Einsichtnahme im Technischen Rathaus bei der Stadtverwaltung anmelden.

Im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes sind insgesamt neun Stellungnahmen eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen stammen alle von Trägern öffentlicher Belange. Anregungen aus der Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht.

7.4.1. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 13.04.2021

Stellungnahme:

Durch die 129. Änderung des FNP werden Waldflächen überplant und in Anspruch genommen. Die negativen Auswirkungen der Waldinanspruchnahme werden durch eine Ersatzaufforstung - die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 festgelegt wird - ausgeglichen. Gegen die 129. Änderung des FNP werden daher keine Bedenken vorgetragen.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Entscheidung notwendig.

7.4.2. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Mail vom 23.04.2021

Stellungnahme:

Durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30 - 60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richt-

funktstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die Richtfunkverbindungen wurden im Planverfahren berücksichtigt. Siehe dazu Kapitel 3.7 und 5.3 sowie die vorherigen Stellungnahmen (siehe Kapitel 7.1.3 und 7.3.3). Im Vergleich zur vorherigen Stellungnahme vom 06.11.2020 hat sich die Anzahl der Richtfunkverbindungen von zwei auf eine reduziert. Die Begründung wurde entsprechend aktualisiert. Der Stellungnahme wird gefolgt.

7.4.3. Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 27.04.2021

Stellungnahme:

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rhein 5 a“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Wehofen-Gas“ sowie über mehreren erloschenen Bergwerksfeldern. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rhein 5 a“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welt-erbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Erlaubnis „Wehofen-Gas“ ist die Mingas-Power GmbH, Rütterscheider Str. 1-3 in 45128 Essen.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Ferner befindet sich der Vorhabensbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Vorhabensbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen einzuholen.

Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten was-serrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

zu den Feldeigentümern

Die benannten Feldeigentümer (RAG AG sowie Mingas-Power GmbH) wurden im Planverfahren beteiligt. Beide Feldeigentümer haben zum Planverfahren keine Stellungnahmen eingereicht, sodass davon auszugehen ist, dass keine verfahrensrelevanten Informationen vorliegen und keine Bedenken bestehen.

zum Grubenwasseranstieg

Die RAG AG wurde im Planverfahren beteiligt. Da keine Stellungnahme eingereicht wurde ist davon auszugehen, dass keine Informationen/ Bedenken zu Hebungen an der Tagesoberfläche durch einen Anstieg des Grubenwassers vorliegen. Im Zusammenhang mit der Zulassung der Abschlussbetriebsplanergänzung der Zentralen Wasserhaltung Lohberg vom 22.01.2021 wurden nur sehr geringe Bodenbewegungen prognostiziert, bei denen keine Auswirkungen auf die Tagesoberfläche zu erwarten sind.

Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

8. Grundlagen und Quellen

8.1. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtgrundlagen liegen der Flächennutzungsplanänderung zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341)
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)
- Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96)
- Landschaftsplan des Kreises Wesel, Raum Dinslaken / Voerde, Rechtskraft 27. April 2009
- Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), Genehmigt durch die Landesplanungsbehörde am 12. Oktober 1999, VI B1-60.50, Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 15. Dezember 1999, Seite 649, Aktualisierungsstand: 08.2009
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

8.2. Gutachten und sonstige Quellen

Folgende Gutachten und Informationsquellen liegen der Flächennutzungsplanänderung zugrunde:

- Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster, Hochwassergefahrenkarte Emscher-System, Szenario: niedrige Wahrscheinlichkeit, Kartenblatt 26/74, abgerufen von: www.flussgebiete.nrw.de, zuletzt aktualisiert: Juli 2019
- Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster, Hochwasserrisikokarte Emscher-System, Szenario: niedrige Wahrscheinlichkeit, Kartenblatt 26/74, abgerufen von: www.flussgebiete.nrw.de, zuletzt aktualisiert: Juli 2019
- Büro für Gewerbeplanung und Stadtentwicklung (BGS), Gewerbeflächenkonzept Dinslaken, 2009
- Dr. Pecher AG, Topographische und hydraulische Analysen zur stadtgebietsweiten Überflutungsbetrachtung, Erkrath, 2016
- Ingenieurgesellschaft STOLZ mbH (IGS), Fortführung der Verkehrsuntersuchung Hamco-Areal in Dinslaken (Projekt 17N067-C), Neuss, 2019
- InWIS Forschung & Beratung GmbH (InWIS), Handlungskonzept Wohnen Stadt Dinslaken – Endbericht, erstellt im Dezember 2018, beschlossen durch den Rat der Stadt Dinslaken am 26. März 2019
- Junker und Kruse Stadtforschung + Planung; Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Dinslaken, erstellt im Mai 2013, beschlossen durch den Rat der Stadt Dinslaken am 09. Juli 2013, in der Fassung des ergänzenden Ratsbeschlusses vom 25. März 2014, aktualisiert im Juli 2018, beschlossen durch den Rat der Stadt Dinslaken am 11. Oktober 2018

- Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, 22. Dezember 2010
- Peutz Consult GmbH, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 328 (Bericht F 8818-1), Düsseldorf, 2020
- regio gis + planung, Artenschutzprüfung 1. Stufe zum Bebauungsplan Nr. 328 sowie zur 129. Flächennutzungsplanänderung, Kamp-Lintfort, 2020
- Regionalverband Ruhr (RVR) – Referat Geoinformation und Raumbeobachtung, Klimaanalyse Stadt Dinslaken, Essen, 2012
- Regionalverband Ruhr, Entwurfsfassung des Regionalplanes Ruhr, Essen, 25. April 2018

Dinslaken, den 14.05.2021

Die Bürgermeisterin
In Vertretung



Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter

9. Anlagen

Anlage 1	Planbereich
Anlage 2	Umweltbericht
Anlage 3	Artenschutzprüfung – Stufe 1
Anlage 4	Abhandlung der Anregungen

Umweltbericht

129. Flächennutzungsplanänderung

**Bereich Otto-Brenner-Straße /
Hans-Böckler-Straße / Rotbach**

Stadt Dinslaken

Auftraggeber:
Kruecon GmbH

regio gis + planung

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lüke • Stadtplaner

Montplanetstraße 8 • 47475 Kamp-Lintfort • Tel.: 0 28 42 - 90 326 30 • Fax: 0 28 42 - 90 326 39

Bearbeitungsstand

Februar 2021

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter:

M.Sc. A. Thomas

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Vorgehensweise.....	4
1.2	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung.....	5
1.2.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung.....	5
1.2.2	Darstellung des Untersuchungsraumes und -umfangs.....	5
1.2.3	Wirkungen der Planung.....	7
1.3	Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen.....	10
1.4	Naturräumliche und nutzungsbedingte Risikofaktoren.....	13
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	17
2.1	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft.....	17
2.1.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands.....	19
2.1.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	32
2.1.3	Hinweise zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der nachteiligen Auswirkungen.....	38
2.1.4	anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten.....	40
2.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	41
2.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands.....	41
2.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	42
2.2.3	Hinweise zur Vermeidung, Minderung der nachteiligen Auswirkungen.....	43
2.2.4	anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten.....	44
2.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter.....	44
2.3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands.....	44
2.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	44
2.3.3	Hinweise zur Vermeidung, Minderung der nachteiligen Auswirkungen.....	45
2.3.4	anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten.....	45
2.4	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen.....	45
2.5	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete.....	45
3	Zusätzliche Angaben.....	47
3.1	Methodische Merkmale.....	47



3.1.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	47
3.1.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind und auf Kenntnislücken.....	47
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	47
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung aller wesentlichen Punkte zu jedem Belang.....	48
4	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Gegenüberstellung des rechtskräftigen FNP (links) und der 129. FNP-Änderung (rechts)..	5
Abbildung 2:	Übersicht über den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und den Untersuchungsraum.....	6
Abbildung 3:	Darstellung des Untersuchungsgebietes in den Hochwassergefahrenkarten (hohe, mittlere und niedrige Wahrscheinlichkeit (v.l.n.r.) Auszug aus Elwas Web: OW Hochwasser).	13
Abbildung 4:	<i>Verschiedene Biotopausprägungen des Untersuchungsraumes</i>	21
Abbildung 5:	Bodentypen.....	27
Abbildung 6:	Blick entlang des Rotbachs mit beidseitig gepflanzten Baumreihen aus Pappeln und Kastanien.....	31
Abbildung 7:	Luftbildaufnahme aus den Jahren 1988-1994, die die starke anthropogene Vornutzung des Bereichs verdeutlicht (Quelle: tim-online).....	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	potentielle Wirkfaktoren.....	8
Tabelle 2:	mögliche Wirkungen auf den Naturhaushalt.....	9
Tabelle 3:	Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen.....	10
Tabelle 4:	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.....	20
Tabelle 5:	Flächennutzung im Geltungsbereich.....	25
Tabelle 6:	Bodentypen.....	26
Tabelle 7:	meteorologische Größen für den Geltungsbereich.....	29
Tabelle 8:	allgemeinverständliche Zusammenfassung der Auswirkungen.....	49



1 Einleitung

1.1 Anlass und Vorgehensweise

Auf dem Gelände der Firma Hamco Bausysteme GmbH sind, aufgrund interner Umstrukturierungen, südliche Teile des Betriebsgeländes derzeit ungenutzt. Dieser Bereich befindet sich nördlich des Rotbachs zwischen der Otto-Brenner-Straße im Osten und einer Filiale des Möbelhauses „Rolle“ an der Hans-Böckler-Straße im Westen. Da der Eigentümer selbst keinen Bedarf an weiterer Nutzfläche hat, ergeben sich Möglichkeiten, diese Bereiche einer neuen Nutzung zuzuführen. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit dazugehörigen Stellplätzen zentral im Plangebiet, sowie die Darstellung des bestehenden Hamco-Areals und der östlichen Flächen an der Otto-Brenner-Straße als Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB und § 8 BauNVO), so dass künftig nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig sind. Im Süden ist entlang des Rotbachs eine gemischte Baufläche vorgesehen, welche ein Grünstreifen vorgelagert wird.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, die gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf

1. Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
2. die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
3. den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
4. Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen
5. und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

ermittelt und in einem Umweltbericht beschreibt und bewertet. Der Umweltbericht wird, zur Abwägung aller umweltrelevanten Belange, entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB erstellt und in die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Der Umweltbericht umfasst entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuches drei Teile. Zunächst werden die Inhalte und Ziele des Bauleitplanes und die voraussichtlichen Wirkungen, die von der Planung ausgehen, beschrieben und die allgemeinen sowie räumlich differenzierten Ziele der Umweltplanung dargestellt, anhand derer die prognostizierten Auswirkungen der Planung zu bewerten sind. An diese grundlegende Darstellung schließt sich die Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes an. Ausgehend von der Bestandsbeschreibung werden die Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter anhand von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung oder Empfindlichkeiten beschrieben. In der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung werden die Wirkungen mit den Wert- und Funktionselementen in Beziehung gesetzt, die Auswirkungen abgeschätzt und Hinweise zu den Vermeidungs-, Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen gegeben. Abschließend werden zusätzliche Angaben zu den verwendeten Methodiken benannt und Hinweise zu den aufgetretenen Schwierigkeiten gegeben. Aus diesen Angaben leiten sich die zu definierenden Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ab. Der Umweltbericht wird in einer allgemeinverständlichen Form zusammengefasst.

Das mit dem Umweltbericht dokumentierte Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen.



1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

1.2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken ist das Plangebiet großflächig als Industriegebiet mit Nutzungseinschränkungen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB und § 9 BauNVO) dargestellt. An die Darstellung des eingeschränkten GI schließt sich im Westen und im Nordosten die Darstellung einer Grünfläche (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) an. Räumlich befinden sich diese am Randbereich des Plangebiets. Am südwestlichen Rand des Plangebietes wird eine Pumpstation gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt.

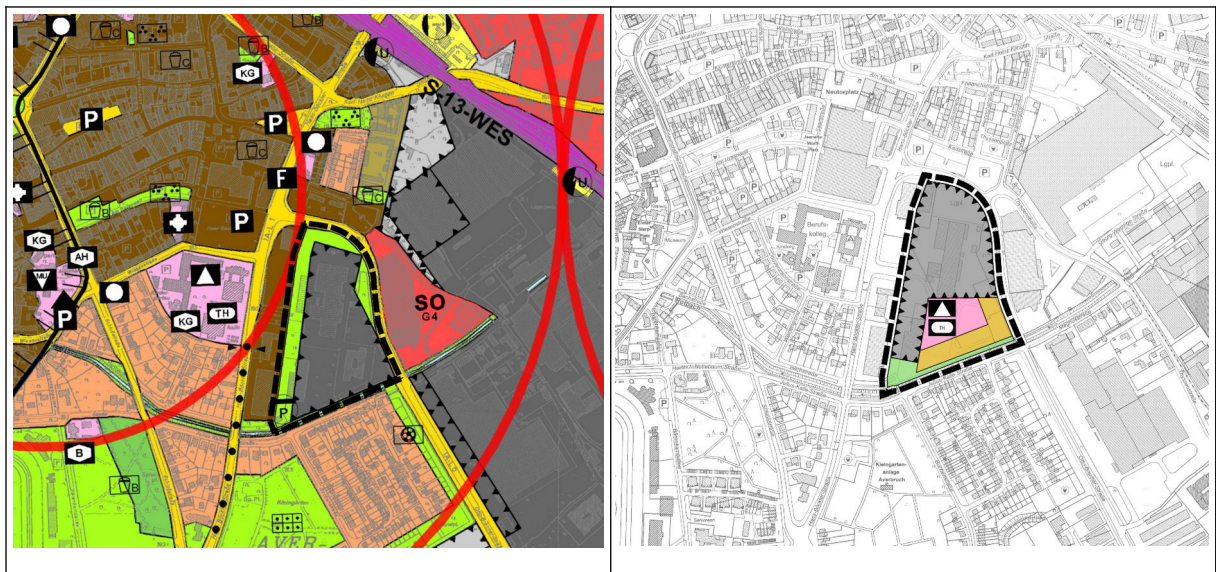


Abbildung 1: Gegenüberstellung des rechtskräftigen FNP (links) und der 129. FNP-Änderung (rechts)

Durch die geplante 129. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die bislang als Industriegebiet mit Nutzungseinschränkungen sowie als Grünflächen dargestellten Bereiche in ein Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen überführt. Zudem wird der südliche Randbereich als Grünfläche dargestellt an den sich nach Norden hin eine gemischte Baufläche anschließt sowie daran eine Fläche, die für den Gemeinbedarf ausgewiesen wird. Auf diese Weise kann der Bebauungsplan Nr. 328 für die neue Sporthalle des Berufskollegs sowie der umgebenden Flächen für die innenstadtnahe Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

1.2.2 Darstellung des Untersuchungsraumes und -umfangs

Der ca. 14,7 ha große Untersuchungsraum befindet sich im Südosten der Dinslakener Innenstadt (vgl. Abbildung 2). Das weitere, an den Untersuchungsraum angrenzende Stadtgebiet ist im Westen durch das Berufskolleg Dinslaken an der Wiesenstraße und im Nordwesten durch die Neutor Galerie geprägt. Im Bereich des Berufskollegs liegen die geschlossene Jeanette-Wolff-Realschule sowie die geschlossene Sporthalle an der Douvermannstraße. Nördlich befinden sich die Alte Feuerwache und der Thyssenplatz. Die dazwischen liegende Wohnbebauung wurde in den vergangenen Jahren abgerissen. Im Osten grenzen Flächen des Einzelhandels an den Untersuchungsraum. Im Süden fließt der Rotbach entlang der Plangebietsgrenze an den sich südlich Wohnbauflächen anschließen, die mit Ein-



familienhäusern mit privaten Grünflächen bebaut sind. Im Südwesten liegt der Kleingartenverein Averbruch e.V..

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich im Südwesten Lager- und Geschäftsräume eines Möbelhauses mit angrenzenden Stellflächen entlang der Hans-Böckler-Straße, welche in Nord-Süd-Richtung, die von Dinslaken Overbruch bis zur Dinslakener Innenstadt führt. Im Norden, südlich der Otto-Brenner-Straße liegen die Gebäude eines Lebensmitteldiscounters und einer Sportstudio-Kette mit angrenzenden Stellplatzflächen sowie Teile des Betriebsgeländes des Metallverarbeitungsbetriebes Hamco Bausysteme GmbH. Zwischen dem Betriebsgelände im Norden und dem im Süden verlaufenden Rotbach, befinden sich Grünflächen und als Siedlungsbrache zu beschreibende Flächen, die in Teilen von Bäumen bestanden sind.

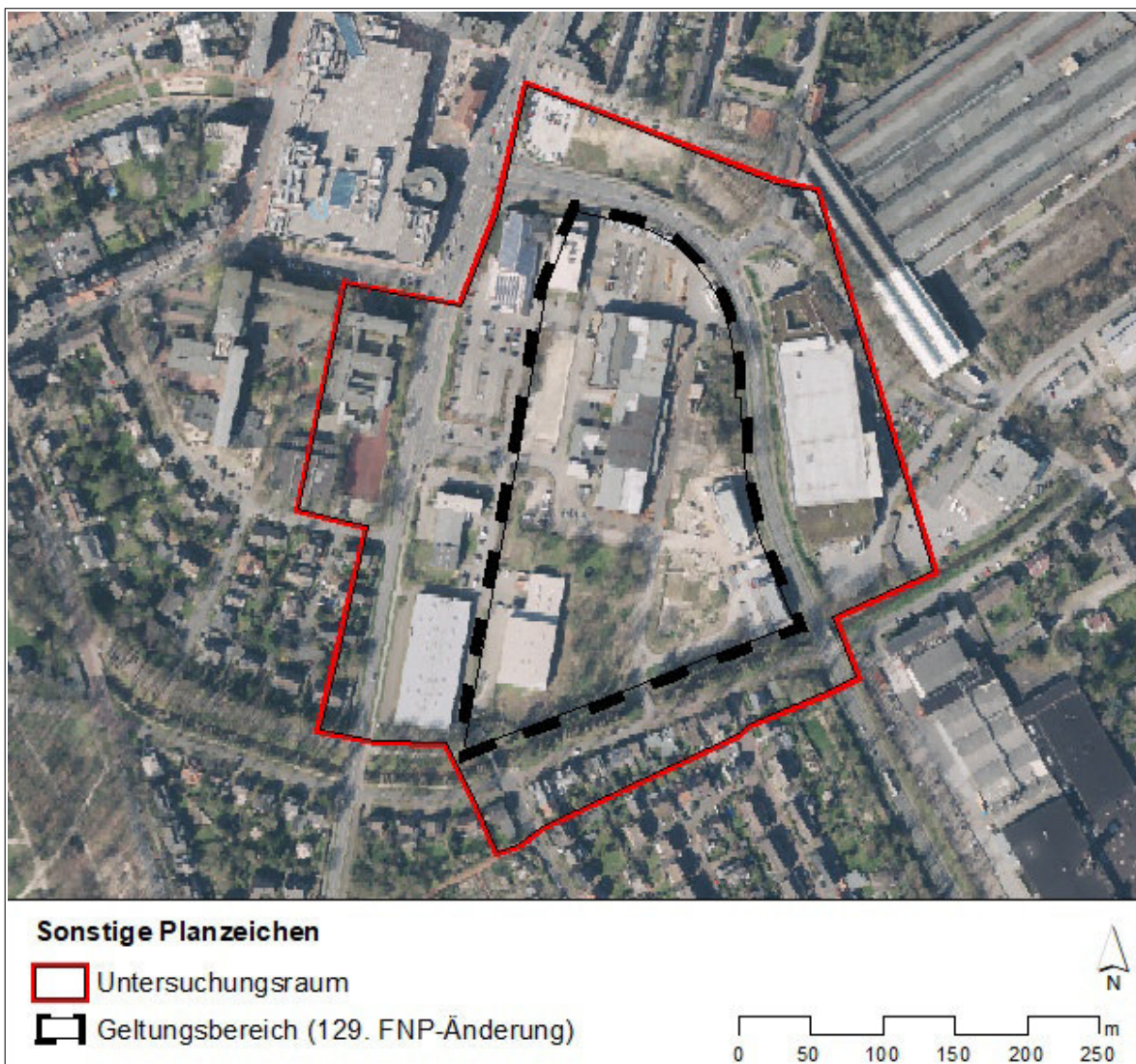


Abbildung 2: Übersicht über den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und den Untersuchungsraum

Im vorliegenden Umweltbericht sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Punkt 7 a-j BauGB im Hinblick auf den derzeitigen Zustand und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Zu den im Rahmen dieses Umweltberichtes zu berücksichtigenden Umweltbelangen zählen:



- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden und
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Die übrigen Belange des Umweltschutzes sind bezüglich der vorliegenden Planung als nicht abwägungsrelevant einzustufen. Diese Einschätzung wird nachfolgend für jeden Belang begründet. Eine vertiefte Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Entsprechende Schutzgebiete sind in dem Geltungsbereich und der weiteren Umgebung nicht vorhanden. Wirkpfade zu den entsprechenden Gebieten existieren nicht. Auswirkungen auf die oben genannten Gebiete liegen somit nicht vor.

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Es soll nach den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verfahren werden. Weiter Aussagen können dazu nicht getroffen werden.

j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Es sind keine Störfallbetriebe im Geltungsbereich oder im Umfeld vorhanden, sodass diese Belange nicht abgewägt werden müssen.

1.2.3 Wirkungen der Planung

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Je nach Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes sind damit unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der jeweiligen Funktionen des Raumes verbunden.

Mit den vorgesehenen Nutzungsänderung sind daher bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. Die baubedingten Wirkfaktoren treten während der Bauphase auf und werden durch die Herstellung der Gebäude und der Infrastruktur mit den entsprechenden Baustellentätigkeiten hervorgerufen. Sie treten temporär auf und lassen sich zum Zeitpunkt der Planung meist nur qualitativ abschätzen. Bei anlagebedingten Wirkfaktoren handelt es sich um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren,



die vornehmlich durch die Versiegelungen durch die Gebäude und Verkehrsflächen auftreten. Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind auf die Nutzung der Gebäude zurückzuführen und meist dauerhaft.

Durch die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Errichtung einer Sporthalle, einer gemischten Bebauung, eingeschränkte gewerbliche Nutzungen und Stellplätze ermöglicht. Die zu betrachtenden Wirkungen auf die betroffenen Schutzgütern werden separat in der folgenden Tabelle 1 aufgelistet.

Tabelle 1: potentielle Wirkfaktoren

Art der Wirkung	Mögliche Wirkungen	Mögliche Ausprägung
Baubedingt	Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Flächen für Baustelleneinrichtung, Baustraßen, Lagerflächen, Deponien, Entnahmeflächen etc.
	Bodenverdichtung, Bodenumlagerung, Abschieben von Bodenschichten	<ul style="list-style-type: none"> Befahren durch Baumaschinen Verlegung von Kabeln und Schächten
	Stoffliche Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> Emissionen von Baumaschinen, Baustäube
	Nicht stoffliche Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> Baulärm, Licht im Zuge der Bauarbeiten
Anlagebeding	Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung durch Gebäude Versiegelung durch Straßenverkehrsfläche (incl. Parkplatzflächen)
	Flächeninanspruchnahme durch nicht versiegelte Vorhabensbestandteile z. B. Böschungen, Erdbauwerke etc.	<ul style="list-style-type: none"> private Grünflächen öffentliche Grünfläche
	Anlage von Entwässerungssystemen	<ul style="list-style-type: none"> Ortsnahe Versickerung des Oberflächenwassers der versiegelten Flächen
	Nicht stoffliche Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> Verschattung durch z.B. Hochbauten
Betriebsbeding	Verkehrsbelegung/Verkehrsstärke	<ul style="list-style-type: none"> ca. 230 Kfz/24 Std., LKW-Anteil
	Stoffliche Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzlicher Individualverkehr im Umfang von ca. 230 Fahrzeugen Immissionen der Wohnbebauung / Gewerbebetriebe durch Heizung, Kühlung, Maschinen, etc. Müll durch Besucher und Fahrzeughalter
	Nicht stoffliche Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> Licht der Straßenbeleuchtung/Parkflächen Lärm durch den Parkbetrieb und Besucher
	Wahrscheinlichkeit der Verkehrsmortalität	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzlicher Individualverkehr im Umfang von ca. 230 Fahrzeugen pro Tag
	Ableitung/Versickerung von Niederschlagswasser	<ul style="list-style-type: none"> Ortsnahe Versickerung des Oberflächenwassers über das Regenrückhaltebecken
	Taumitteinsatz	<ul style="list-style-type: none"> Auf den Straßenverkehrs- und Stellplatzflächen

Tabelle 2: mögliche Wirkungen auf den Naturhaushalt

	Naturhaushalt und Landschaft						Mensch und menschliche Gesundheit	Kulturgüter und sonstige Sachgüter
	Pflanzen/Tiere/Lebensräume	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/Erholung		
Baubedingte Beeinträchtigungen durch								
Flächeninanspruchnahme	•	•	•	•	•	•		•
Bodenverdichtung, Bodenumlagerung, Abschieben von Bodenschichten	•		•	•		•		•
Stoffliche Emissionen	•			•	•		•	
Nicht stoffliche Emissionen	•						•	
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch								
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung	•	•	•	•	•	•	•	•
Flächeninanspruchnahme durch nicht versiegelte Vorhabensbestandteile (z. B. Grünflächen)	•	•	•		•	•		
Entwässerung	•		•	•				
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen								
Verkehrsbelegung	•				•	•	•	
Stoffliche Emissionen	•		•	•	•		•	
Nicht stoffliche Emissionen	•				•		•	
Ableitung/Versickerung von Niederschlagswasser	•		•	•				
Wahrscheinlichkeit der Verkehrsmortalität	•							
Taumitteinsatz	•		•	•				



1.3 Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen

Die für die Belange des Umweltschutzes relevanten Ziele der Fachgesetze und Fachpläne sind in der nachfolgenden Tabelle bezogen auf die Schutzgüter aufgelistet.

Tabelle 3: Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen

Rechtsgrundlage	Ziel
Naturhaushalt und Landschaft	
§ 1 Abs. 1 BNatSchG	Dauerhafte Sicherung der <ul style="list-style-type: none"> biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes
§ 1 Abs. 5 und 6 BNatSchG	Schutz großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor Zerschneidung Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Eingriffen Erhaltung und Schaffung von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich
§ 39 BNatSchG	Verbot wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen zu verletzen oder zu töten. Verbot wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihren Bestand niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten Verbot Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
§ 44 BNatSchG	Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ Verbot wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
§ 21 BNatSchG	Erhalt und Sicherung eines Biotopverbundes zur dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.
§ 10 LNatSchG (zu § 21 BNatSchG)	Entwicklungsziele für die Landschaft sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverschutzes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten, die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft, die Herrichtung der Landschaft für die Erholung und



Rechtsgrundlage	Ziel
	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.
§ 1 Nr. 1 BWaldG LFoG NW	Sicherung der Nutzfunktion und der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung
§ 1 BBodSchG / LBo- dSchG LW	<p>Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen Sanierung von Altlasten und dadurch verursachten Gewässerveränderungen Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden <p>Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</p>
§ 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
§ 1a Abs. 3 BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natushaushalts
§ 1a Abs. 4 BauGB	Vermeidung und Beeinträchtigungen der in NATURA 2000 für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile
§ 1 WHG / LWG NW	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
§ 6 WHG / LWG NW / WWRL	<p>Nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer mit dem Ziel,</p> <ul style="list-style-type: none"> ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen. <p>Erhaltung von Gewässern, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben</p> <p>Nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden,</p>
§ 1 Abs. 1 BImSchG	Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen Vorbeugen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Einführung von Umweltstandards (39. BImSchV)
§ 50 BImSchG	Die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.
§§ 3 Abs. 1 und § 5 EEWärmeG	Die Eigentümer bestimmter Gebäude (§ 4) müssen den Wärme- und Kälteenergiebedarf der Gebäude durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien decken.
§ 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel)	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen



Rechtsgrundlage	Ziel
	werden.
§ 4 KrWG	<p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.</p> <p>Förderung der anlageninternen Kreislaufführung von Stoffen, einer abfall- und schadstoffarmen Produktion und Produktgestaltung, der Herstellung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, der Wiederverwendung von Stoffen und Produkten, des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe.</p>
§ 1a Abs. 1 WHG	<p>Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.</p> <p>Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion und der direkt abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben.</p>
§ 34 BauGB	Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
Regionalplan	Der rechtskräftige Regionalplan (GEP99) stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich dar, was auch auf die angrenzenden Flächen des Untersuchungsraumes zutrifft. Die Hans-Böckler-Straße wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt. Im Osten, außerhalb des Untersuchungsraums, schließt ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) an.
Landschaftsplan	Das Plangebiet liegt außerhalb des Landschaftsplans Dinslaken-Voerde.
Mensch und menschliche Gesundheit	
§ 1 Abs. 1 BImSchG	s.o.
§ 50 BImSchG	Vorbeugen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Einführung von Umweltstandards (39. BImSchV, TA Luft , TA Lärm, 16. u. 18. BImSchV, Abstandserlass NW)
§ 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V. Abs. 4 BNatSchG	<p>Zur Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit Ihren Bau- Kultur und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
§ 2 der 16 BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche
§ 1 Abs. 6 Nr. 1. - 3.BauGB	Beachtung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung
§ 34 BauGB	s.o.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
§ 1 DSchG NW	Schutz, Pflege und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern
§ 1 BNatSchG	s.o.
§ 1 BBodSchG / LBodSchG LW	s.o.
§ 34 BauGB	s.o.



1.4 Naturräumliche und nutzungsbedingte Risikofaktoren

Hochwasser

Die Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Düsseldorf stellt die Ausbreitung der häufigen, mittleren und extremen Hochwasser dar. Beim häufigen Hochwasser (HQhäufig) handelt es sich um ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit, das im statistischen Mittel einmal in 10 (HQ10) oder in 20 (HQ20) Jahren auftritt. Das mittlere Hochwasser (HQ100) besitzt eine mittlere Wahrscheinlichkeit, dass im statistischen Mittel alle 100 Jahre einmal auftritt. Für extreme Hochwasserereignisse mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem), welche seltener als alle 100 Jahre auftreten, wird zudem davon ausgegangen, dass der technische Hochwasserschutz versagt.

Der Untersuchungsraum liegt in der Flussgebietseinheit Rhein und den Teileinzugsgebieten Rheingraben-Nord und Emscher. Das Plangebiet liegt außerhalb von in den Hochwassergefahrenkarten verzeichneten Gebieten der Flusssysteme Rhein und Rotbach und wird nur von potenziellen Überflutungen durch das Emscher-System betroffen (vgl. Abbildung 3).

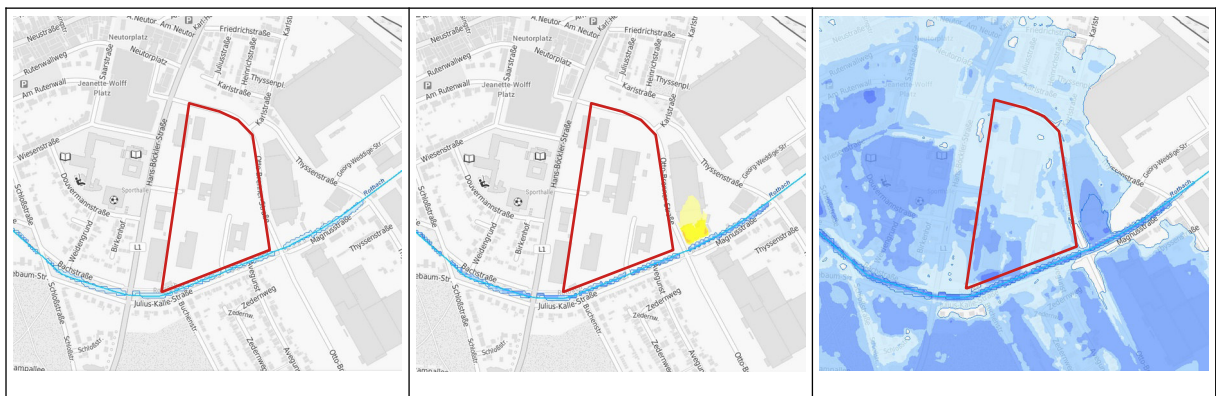


Abbildung 3: Darstellung des Untersuchungsgebietes in den Hochwassergefahrenkarten (hohe, mittlere und niedrige Wahrscheinlichkeit (v.l.n.r.) Auszug aus Elwas Web: OW Hochwasser)

Bei einem solchen Fall sind östliche und kleinere nördliche Bereiche des Plangebietes von Wassertiefen von bis zu 1 m betroffen während im südwestliche Bereich bis zu 2 m möglich sind. Im Bereich des Versickerungsbeckens können bis zu 4 m Wassertiefe möglich sein.

Erdbeben

Der Geologische Dienst NRW erstellt anhand der "DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten", herausgegeben vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V., eine Erdbebenzonen-Karte. Es existieren vier Erdbebenzonen von 0 bis 3, wobei 0 das geringste Intensitätsintervall aufweist.

Der Untersuchungsraum ist keiner Erdbebenzone zugeordnet. Eine erhöhte Anfälligkeit des Plangebietes gegenüber Erdbeben ist nicht zu erwarten.

Technische Störfälle

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes die Störfallrisiken, also die „Seveso-Belange“ und das Abstandsgebot i.S.d. § 50 BImSchG, ausreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Bei Störfallbetrieben handelt es sich um Betriebsbereiche, welche i.S.d. 12. BImSchV die Mengenschwellen der in Anhang I der 12. BImSchV ge-



nannten Stoffe überschreiten und deswegen ein Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden muss. Als schutzbedürftige Nutzungen gem. § 3 III d BImSchG gelten:

- ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Nutzungen,
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete,
- Freizeitgebiete,
- wichtige Verkehrswege, und
- unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Nachbarschaft zu bestehenden Störfallbetrieben ist zu prüfen, ob neue bauliche Entwicklungen das Risiko eines Dennoch-Störfalls erhöhen oder sich die Folgen eines derartigen Unfalls verschlimmern können.

Im direkten und weiteren Umfeld der Planung ist kein Störfallbetrieb vorhanden.

Hitzebelastung

Vor allem in dicht bebauten und stark versiegelten städtischen Bereichen heizen sich Oberflächen und Gebäude je nach Wetterlage und Standort stark auf und fungieren als Wärmespeicher. Aufgrund des i.d.R. geringen Vegetationsanteils und fehlender Wasserflächen in städtischen Bereichen in Verbindung mit einem eingeschränkten Luftaustausch mit der Umgebung sind Abkühlungsprozesse stark vermindert. Dieser im Zuge des Klimawandels verstärkt auftretende urbane Hitzeinseleffekt ist sowohl mit einer Zunahme der Hitzetage und der sommerlichen Temperaturen, als auch mit einer unzureichenden nächtlichen Abkühlung verbunden, wodurch das Risiko einer Hitzebelastung der Bevölkerung zunimmt. Die potentielle Hitzebelastung von Siedlungsbereichen und ihre räumliche Ausbreitung kann dem FIS Klimaanpassung des LANUV in der Klimatopkarte oder der Klimakarte des RVR, sowie der Klimanalyse der Stadt Dinslaken entnommen werden. Insbesondere die folgenden Kategorien weisen auf starke mikroklimatische Veränderungen und eine Hitzebelastung des betrachteten Raumes hin:

- „Stadtklima“:
 - eingeschränkte Austauschverhältnisse und Wärmestau durch direkte Sonneneinstrahlung
 - fehlende Abschattungsstrukturen fördern die Hitze- und Wärmebelastung
 - lang anhaltende nächtliche Überwärmungsphasen
- „Innenstadtklima“:
 - tagsüber erhöhtes Belastungspotential durch Hitzestress und Schwüle möglich
 - Winddiskomfort in Straßenschluchten und auf offenen Plätzen
 - geringe Abkühlung in den Abendstunden
- „Gewerbe- und Industrieklima“:
 - lang anhaltende nächtliche Wärmebelastungen

Durch bauliche Entwicklungen kann das Risiko des Aufheizens von Siedlungsbereichen verstärkt werden. Das kann insbesondere durch eine höhere Gefährdung in Form von einer Zunahme des Versiegelungsgrads und einer dichteren Bebauung herbeigeführt werden. Auch ein verschlechtertes Verhältnis von bestehenden Bebauungsflächen zu klimatischen Ausgleichsflächen, wie Grün- oder Brachflächen, die als Entstehungsgebiete für Kalt- und Frischluft dienen, kann zu einer Erhöhung der innerstädtischen Überwärmung führen. In der Bauleitplanung kann mit geeigneten Anpassungs- und Vorsorgemaßnahmen zur Anpassung von Siedlungs- und Infrastrukturen an Hitzeereignisse und Minimierung des Hitzerisikos beigetragen werden. Die durchschnittliche Jahrestemperatur in Nordrhein-Westfalen fiel im Zeitraum 1989-2018 bereits um 0,6°C höher aus als für den vorangegangenen Zeitraum



ab 1951. Zudem wird bis 2055 von einer weiteren mittleren Steigerung von 1,4°C ausgegangen bei einer prognostizierten Zunahme von Sommertagen um +9 weiteren Tage bei gleichzeitiger Abnahme der Frosttage um 23 Tage (Regionaler Klimaatlas NRW). Insgesamt ist also von einer deutlichen Zunahme sommerlicher Hitzebelastung auszugehen.

Bisher gilt für das Planungsgebiet überwiegend das Klimatop „Gewerbe- und Industrieklima (dicht)“ (LANUV; Gewerbe- und Industrieklima (Klimaanalyse Dinslaken)). Davon ausgenommen ist der Bereich, der als parkähnlich beschrieben werden kann, östlich angrenzend zum Abhollager des Möbelhauses. Dieser Bereich ist dem Klimatop „Klima innerstädt. Grünflächen“ (LANUV) zugeordnet. In der Klimaanalyse der Stadt Dinslaken wird dieser Bereich mit dem Klimatop „Parkklima“ beschrieben. Die Beschreibungen sind jeweils synonym. So ist das Gewerbe- und Industrieklima durch starke sommerliche Aufwärmung sowie Emissionen von Lärm und Schadstoffen belastet während sich das „Klima innerstädtischer Grünflächen“/„Parkklima“ durch Dämpfung der Temperatur – und Strahlungsamplituden auszeichnet, in denen es zu Kaltluftproduktion kommen kann, die jedoch ohne Fernwirkung bleibt. Die östlich angrenzenden Flächen zum Plangebiet sind ebenfalls dem „Gewerbe- und Industrieklima (dicht)“ zu zuordnen, während die südlich, westlich und nördlich angrenzenden Flächen zum Plangebiet als „Vorstadtklima“ und „Stadtklima“ beschrieben werden. Neben der dichten und hohen Bebauung des Plangebietes besteht also ebenfalls eine dichte Bebauung in der Umgebung. Die Wärmebelastung wird mit 11,4 Tagen als „hoch“ eingestuft, was eine deutlich vermehrte Wärmebelastung bedeutet. Aufgrund der Nutzungsänderung der Fläche ist mit einer Erhöhung der Hitzebelastung durch Neuversiegelung von Flächen für Misch- und Gewerbeflächen, sowie Bereichen des Gemeinbedarfs zu rechnen. Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass sich das Klimatop „Klima innerstädt. Grünflächen“ hin zu einem ungünstigeren Klimatop ändert. Insgesamt liegt der Bereich in einem direkt von Hitzebelastung betroffenen Gebiet. Eine Minderung der Hitzebelastung kann im Zuge von Maßnahmen (Dachbegrünungen, private Grünflächen mit Gehölzbestand, Erhöhung des Albedowertes durch helle Oberflächen, Überstellung von Parkplätzen mit großkronigen Bäumen) erzielt werden.

Starkregenereignis

Mit dem Klimawandel gehen Wirkungen auf das Niederschlagsregime einher, wodurch die Wahrscheinlichkeit für Starkregenereignisse und damit das Risiko für Überflutungen steigt. Starkregenereignisse stellen kleinräumige, potentiell überall auftretende Niederschlagsereignisse mit großen Niederschlagsmengen bezogen auf die Zeiteinheit dar. Vor allem in dicht bebauten und stark versiegelten städtischen Bereichen stellt das ein hohes Risiko dar, da das Gefährdungspotential aufgrund von beispielsweise ungebremst oberflächlich abfließendem Niederschlag und fehlenden Retentionsflächen und das Vulnerabilitätspotential zum Beispiel aufgrund der Besiedlungsdichte erhöht ist. Die Gefährdung wird vor allem durch die örtlich gegebene Struktur der Geländeoberfläche beeinflusst. Gefährdete städtische Bereiche können dementsprechend Karten, welche das Relief darstellen, wie einem DGM, entnommen werden. Daneben weisen einige städtische Bereiche grundsätzlich eine erhöhte Überflutungsgefährdung auf, wie Unterführungen, Tiefgaragen oder Keller.

Für die Stadt Dinslaken wurde nach mehreren starken Niederschlägen 2016, die zu großflächigen Überflutungen führten, eine Überflutungsanalyse beauftragt. Die darin untersuchten Lastfälle beziehen sich auf zwei Modellniederschläge (Niederschlagsdauer 60 min. bei einer Wiederkehrzeit von 20 bzw. 50 Jahren mit Niederschlagshöhen von 23,28 mm bzw. 25,97 mm) und einem Naturregen vom 30.05.2016 (Niederschlagsdauer 110 min. bei einer Wiederkehrzeit von > 100 Jahren und einer Niederschlagshöhe von 63,7 mm). Daneben wurde ebenfalls die Überstauausbreitung analysiert. Die Modellniederschläge weisen eine beinahe identische Überflutung bei Starkregen des Plangebietes aus mit punktuell möglichen Wasserständen von >0,25 m während bei dem Naturregenereignis die überfluteten Bereiche deutlich größer und mit Wassertiefen von > 0,5 m ausfallen. Von einer Überstauung der Schächte bleibt das Plangebiet verschont. Als Maßnahme befindet sich an der Hans-Böckler-Str.



ße, im Bereich der Bachstraße, ein Regenklärbecken, welches ein Speichervolumen von 116 m³ besitzt und damit eine kritische Regenspende von 15 l/(s*ha) aufnehmen kann. Hinzu kommen Maßnahmen, die im Zuge der Bebauungsplanung getroffen werden können (Dachbegrünung, Grünflächen, Zwischenspeicherung von Regenwasser in Zisternen), die die Wahrscheinlichkeit einer Überflutung mindern.



2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft

Vorgehensweise und Datengrundlage

Die Prognose der Umweltauswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft basiert auf einer qualifizierten Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes. Grundlage für die Bestandsaufnahme und Bewertung ist eine Charakterisierung des Untersuchungsgebietes anhand der biotischen und abiotischen Elemente des Naturhaushaltes und der Landschaft. Darauf aufbauend wird die Bewertung des Naturhaushaltes vorrangig anhand der Pflanzen, Tiere und ihrer Lebensräume vorgenommen, da diese Ausdruck des Wirkungsgefüges der biotischen und abiotischen Faktoren sind (vgl. ARGE Eingriff Ausgleich 1994, S. 37). Grundlage der Bestandsaufnahme ist eine flächendeckende Erfassung der Biotoptypen. Über die flächendeckende Biotoptypenerfassung hinaus werden die biotischen Funktionen anhand besonderer Wert- und Funktionselemente bewertet. Die abiotischen Funktionen, deren Bedeutung für die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Lebensraumfunktion nicht ausreichend beschrieben werden, werden ebenfalls anhand von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung bewertet.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung werden für den Untersuchungsraum das Vorkommen folgender Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung untersucht:

Biotik

Pflanzen

Biotoptypen mit langer Entwicklungszeit
gegen Wirkungen (s.o.) empfindliche Lebensräume
FFH-Lebensraumtypen
Arten der Roten Listen (Pflanzen)

Tiere

Faunistische Vorkommen (planungsrelevanter Arten)
relevante Habitatstrukturen bzw. Vorkommen planungsrelevanter Arten
Funktionsbeziehungen zwischen Teillebensräumen

biologische Vielfalt

Schutzgebiete
Flächen des Biotopkatasters
Biotopverbundflächen

Abiotik

Fläche

besondere Standortfunktionen
Einschätzung als unzerschnittener verkehrsarmer Raum in NRW

Boden

schutzwürdiger Boden mit Biotopentwicklungspotenzial
schutzwürdiger Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte
Bodenschutzwald

Wasser

grundwasserabhängige Lebensräume
Grundwasser bei gutem mengenmäßigen und chemischen Zustand (ELWAS)
Fließgewässer mit sehr gutem bzw. gutem ökologischen Zustand oder Potenzial
Überschwemmungsgebiete

Klima Luft

Immissionsschutz-/ Klimaschutzwald
Kalt- und Frischluftquellgebiete (einschl. Leitbahnen)
Flächen, die der Luftregeneration dienen



Mit der Bewertung der Landschaft werden die zuvor für den Untersuchungsraum erfassten Sachverhalte anhand von Kriterien zur Beschreibung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft beurteilt. Für die Bestandsaufnahme werden untypische (künstliche) und typische Elemente der Landschaft erfasst. Die typischen Landschaftselemente werden als belebende (landschaftliche Vielfalt), gliedernde (landschaftliche Ordnung) oder prägende Elemente (landschaftliche Eigenart) sowie ihre Funktionsbeziehungen (z.B. Sichtbeziehungen) kategorisiert und bewertet.

Eine flächendeckende Biotoptypenkartierung wurde durch regio gis+planung im Juni 2019 durchgeführt. Die Kartierungen wurden anhand der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zur „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung“ (LANUV 2008) durchgeführt und bewertet (vgl. die Karten „Bestandskarte“ sowie „Wert- und Funktionselemente“). Eine Abschätzung der möglicherweise vorkommenden faunistischen Arten wurde im Rahmen einer Potenzialkartierung und durch die Auswertung bekannter Informationssysteme durchgeführt. Die Ergebnisse sind in einer Artenschutzprüfung erster Stufe zusammengefasst.

Zur Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes wurden darüber hinaus folgende Datengrundlagen herangezogen und ausgewertet:

- deutsche Grundkarte 1:5.000
- digitale Orthofotos
- flächendeckende Bestands- / Biotoptypenkartierung
- LANUV Informationssystem Schutzgebiete in Nordrhein-Westfalen
- digitales Informationssystem Bodenkarte – Standardauswertungen BK 50 des Geologischen Dienstes NRW, Stand 2017
- Deutscher Planungsatlas. Band I Nordrhein-Westfalen. Hannover
- Karte der Grundwasserlandschaften in NRW, Geologisches Landesamt
- Karte der Verschmutzungsgefährdung Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen
- Elektronisches Wasser Informationssystem ELWAS-IMS
- Fließgewässertypenatlas
- Klimaatlas NRW
- Topographisches Informationsmanagement TIM-Online

Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsraum liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Kreis Wesel auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (57). Naturräumlich liegt der Untersuchungsraum in der „Mittlere Niederrheinebene“ (575). Kleineräumiger differenziert zählt der Untersuchungsraum zur „Dinslakener Rheinebene“ (575.34). Dieser wird geprägt durch Bruchzonen im Osten, die mit kleineren Bächen durchzogen sind und deutlich trockenen, sandigen Streifen im Westen.

Die „Mittlere Niederrheinebene“ ist eine Flussterrassenlandschaft, die vereinzelte saaleiszeitliche Stauchendmoränenwälle umfasst, die als Niederrheinische Höhen und Kuppen das Landschaftsbild prägen. Die Niederrheinebene weist eine Höhenstruktur zwischen 20 m bis 75 m über NN auf. Die häufigste Bodenart ist die Parabraunerde, wobei der Untergrund durch Sande und Kiese geprägt ist. Die Flächen sind bis auf kleinere Restbestände weitgehend entwaldet. Die natürliche potenzielle Vegetation ist der relativ artenarme Flattergras-Buchenwald bzw. Buchen-Eichenwald auf mäßig frischen



Standorten. Die Landschaft ist geprägt durch Garten- und Feldkulturen sowie großflächige Oberflächengewässer aufgrund von Auskiesungen, sogenannte Altgrabungen (vgl. Finck et al. 1997).

Der Landschaftsraum Rechtsrheinische Niederterrasse "ist ein städtisch geprägter, von zahlreichen Verkehrsbändern und Industriekomplexen durchzogener Ballungsraum, dessen erhalten gebliebene inselartige Waldflächen intensiv für die Nah- und Kurzzeiterholung frequentiert werden. Neben der dominierenden Bebauung prägen überwiegend strukturarme Ackerflächen das Landschaftsbild. Im gesamten Landschaftsraum eingestreut liegen zahlreiche Abgrabungsgewässer, die oftmals zu Freizeitseen umgestaltet wurden. Dieser Landschaftsraum enthält in den Randbereichen zur Rheinaue lärmarme Erholungsräume" (LANUV 2004).

Aufgrund der vorherrschenden westlichen Winde ist im Untersuchungsraum ein typisches atlantisches bis subatlantisches Klima mit milden, meist schneearmen Wintern und mäßig warmen Sommern ausgeprägt. Die Jahresniederschläge liegen bei 800 – 900 mm, die Jahresmitteltemperatur bei 10°C – 11°C (beide Messwerte gelten für den Zeitraum 1981 – 2010). Das Untersuchungsgebiet weist im überwiegenden Teil dichtes Gewerbeklima auf, im Süden weisen der mit Bäumen bewachsene Abschnitt des Untersuchungsraumes sowie die Flächen entlang des Rotbaches ein Klima innerstädtischer Grünflächen aus. Bebaute Flächen sind aufgrund der Abwärmeproduktion, des meist hohen Versiegelungsgrades und der dichten Bebauung durch Überwärmung gekennzeichnet. Je nach Baukörper kann das Windfeld stark beeinflusst werden. Negative Auswirkungen auf das Umfeld ergeben sich ebenfalls durch Lärm- und Schadstoffemissionen. Freiflächen zeichnen sich durch eine höhere Verdunstung und damit kühlere Luft aus.

2.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands

Biotoptypen

Das Untersuchungsgebiet für die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken liegt in einem ausschließlich städtisch geprägten Raum. Mehr als die Hälfte des ca. 14,7 ha großen Untersuchungsraums wird von bebauten bzw. versiegelten Flächen (SB, VF0) eingenommen. Die Straßenverkehrsflächen werden dabei von Straßenverkehrsgrün, sowohl ohne als auch mit Gehölzbestand (VAmr4, VAmr9) begleitet. Insbesondere die Otto-Brenner-Straße wird von Gehölzen, vornehmlich Ahornbäumen, gesäumt. Die als Brachflächen (HW, HW1, HW4) gekennzeichneten Bereiche sowie die als Grünanlagen (HM) kartierten Flächen liegen zentral im Untersuchungsgebiet. Hier bilden besonders die folgenden Arten frequente Vorkommen im Unterwuchs:

Gew. Ackerkratzdistel (<i>Cirsium vulgare</i>)	Echtes Johanniskraut (<i>Hypericum perforatum</i>)
Gew. Wiesen-Habichtskraut (<i>Hieracium caespitosum</i>)	Schmalblättr. Weidenröschen (<i>Epilobium angustifolium</i>)
Brombeere (<i>Rubus spec.</i>)	Schwarze Königskerze (<i>Verbascum nigrum</i>)
Große Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>)	Klettenlabkraut (<i>Galium aparine</i>)
Jakobs-Greiskraut (<i>Jacobaea vulgaris</i>)	jap. Staudenknöterich (<i>Fallopia japonica</i>)

Die Grünanlage südlich des Hamco Betriebsgeländes war zum Zeitpunkt der ersten Kartierung im südlichen Bereich von Birken bestanden, die jedoch im Zuge der Instandsetzung des Regenrückhaltebeckens im Winter 2019/2020 zusammen mit dem Brennnesselaufwuchs und Brombeersträuchern entfernt wurden. Der nördliche Teil hat eher eine parkähnliche Ausprägung, was auf einen älteren Baumbestand und deutlich intensiverer Rasenpflege zurückzuführen ist. Der Rotbach im Süden wird auf seiner gesamten Länge beidseitig von Hybridpappeln, abschnittsweise auch von Kastanien, von starkem



bis sehr starkem Baumholz (BF90ta-11) begleitet. Bedingt durch den geringen Abstand zwischen den einzelnen Bäumen haben sich die Baumkronen säulenartig ausgebildet, sodass der Rotbach während der Vegetationsperiode nicht vom Laubdach überspannt, jedoch ganztäglich beschattet wird. Der Rotbach selbst kann aufgrund seiner Ausprägung als bedingt naturfern bezeichnet werden (FMwf6). Im südlichen und südwestlichen Bereichen des Untersuchungsraumes befinden sich in den Wohngebieten großzügig geschnittene Gärten, die mit fremdländischen Gehölzen bestanden sind (HJka4), seltener jedoch mit ausschließlich heimischen Arten (HJka6).

Die Biotoptypen sind in der Bestandskarte dargestellt. Eine Auflistung der vorhandenen Biotope im Untersuchungsraum mit der Bewertung gemäß LANUV-Schlüssel (2008) ist in der folgenden Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

LANUV-Code	Beschreibung	Biotopwert	Fläche [m ²]*
BB050	Gebüsch, Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzartenanteilen < 50 %	4	65
BB070	Gebüsch, Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzartenanteilen 50 - 70 %	5	695
BB0100	Gebüsch, Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzartenanteilen >70 %	6	4.095
BD0100kd4	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70 % intensiv geschnitten (jährlicher Formschnitt)	4	430
BD3100ta3-5	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70 % Jungwuchs (ta5) - Stangenholz (ta3), BHD < 13 cm	6	600
BF30ta1-2	Baumreihe / Baumgruppe aus nicht lebensraumtypischen Baumarten > 70 %, geringes (ta2) - mittleres Baumholz (ta1), BHD 14 - 49 cm	4	745
BF30ta3-5	Baumreihe / Baumgruppe aus nicht lebensraumtypischen Baumarten > 70 %, Jungwuchs (ta5) - Stangenholz (ta3), BHD < 13 cm	4	80
BF90ta11	Baumreihe / Baumgruppe aus lebensraumtypischen Baumarten > 70 %, starkes (ta) - sehr starkes Baumholz (ta11), BHD > 50 cm; > 80 cm	8	2.105
BF90ta1-2	Baumreihe / Baumgruppe aus lebensraumtypischen Baumarten > 70 %, geringes (ta2) - mittleres Baumholz (ta1), BHD 14 - 49 cm	7	565
EAXd2	Intensivwiese, artenarm	3	1.145
FMwf6	Bach, bedingt naturfern	5	2.965
HJka4	Zier- und Nutzgarten ohne bzw. mit überwiegend fremdländischen Gehölzen	2	5.620
HJka6	Zier- und Nutzgarten mit überwiegend heimischen Gehölzen	4	1.405
HMmc2	Rasenfläche, intensiv genutzt	2	1.985
HMXd3	Grünanlage < 2 ha, strukturreich mit Baumbestand	5	7.385
HMXd4ob1	Grünanlage < 2 ha, strukturarm, Baumbestand nahezu fehlend	3	555
HU0	Sport- und Erholungsanlagen	0	1.550
HW1neo7	Brachflächige Siedlungsbereiche mit Neo-, Nitrophytenanteil < 50% und Gehölzanteil < 50%	4	1.220
HW4neo6	Industriebrachengelände mit Neo-, Nitrophytenanteil > 50% und Gehölzanteil < 50%	3	370
HW4neo7	Industriebrachengelände mit Neo-, Nitrophytenanteil > 50% und Gehölzanteil < 50%	4	8.835
HWneo7	Siedlungs- und Verkehrsbrache mit Neo-, Nitrophytenanteil < 50 % und Gehölzanteil < 50 %	4	5.275
SB	Wohnbaufläche	0	34.840



LANUV-Code	Beschreibung	Biotopwert	Fläche [m ²]*
VAmr3	Bankette, Mittelstreifen	1	1.370
VAmr4	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2	1.450
VAmr9	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4	4.925
VB7stb3	Unversiegelter Weg auf nährstoffreichen Boden	3	235
VF0	Versiegelte Flächen (Straßen, Wege, etc.)	0	51.710
VF1	Teilversiegelte Flächen (Schotterwege und -flächen, wassergebundene Decke, etc.)	1	4.795
Summe			147.015

*auf 5 gerundete Werte



Abbildung 4: Verschiedene Biotopausprägungen des Untersuchungsraumes

Wald im Sinne des Gesetzes

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich zwei Flächen, die aufgrund des Baumbestandes als Waldflächen i.S.d. Gesetzes zu bezeichnen sind. Die südliche Fläche umfasst die Flächen östlich der Lagerhalle der Fa. Roller am westlichen Rand des Geltungsbereichs und ist als dichter Wald zu bezeichnen. Die nördliche Fläche umfasst einen Streifen entlang der Otte Brenner Straße, der eher als lichter Wald zu bezeichnen ist. Die beiden Waldflächen sind in der Bestandskarte als Wald i.S.d. Gesetzes gekennzeichnet. Da diese Flächen gerade aufgrund der klimabedingten Funktionen wesentliche Gunstfunktionen für die stark belasteten städtischen Flächen bereitstellen, sollen diese im Rah-



men der Planung mit einem besonderen Gewicht betrachtet werden, auch wenn die Biotoptypen nicht als hochwertige Biotoptypen zu bewerten sind.

Vorbelastung

Vorbelastungen gehen insbesondere von den großflächigen anthropogenen Überprägungen mit Gewerbehallen und Versiegelungen aus. Hinzu kommen Belastungen durch Schadstoffe des Straßenverkehrs der viel frequentierten Straßen, der Otto-Brenner-Straße in der östlichen und der Hans-Böckler-Straße in der westlichen Hälfte. Neben den stofflichen Emissionen bestehen dahingehend auch Lärmbelastungen, die sowohl vom Straßenverkehr der umgebenden Straßen ausgehen, als auch vom Durchgangsverkehr der ansässigen Gewerbebetriebe (Besucher des angrenzenden Fitness-Studios oder Möbelhauses, Mitarbeiter des Hamco Betriebsgeländes). Hinzu kommen nicht beseitigte Überreste eines Gebäudeabbruchs, die zur Zeit der Begehung im Juni 2020 noch nicht entsorgt waren, sowie mehrere Bereiche mit abgeladenem Grünschnitt auf den Grünflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Bewertung

Die numerische Bewertung der Biotoptypen erfolgt entsprechend des Bewertungsverfahrens des LANUV „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (September 2008) anhand der naturschutzfachlichen Kriterien Natürlichkeit, Gefährdung und Seltenheit, Vollkommenheit sowie zeitliche Ersetzbarkeit bzw. Wiederherstellbarkeit. Die Skalierung der Wertkriterien und des Gesamtwertes umfasst 11 Stufen von den Werten 0 bis 10, wobei 1 den naturschutzfachlich niedrigsten und 10 den höchsten Wert darstellt. Die Stufe 0 ist für versiegelte Flächen vorgesehen, die keine Lebensraumfunktion wahrnehmen können. Die Wertigkeiten 1-3 stellen eine geringe, die Stufen 4-6 eine mittlere Wertigkeit dar. Eine hohe Wertstufe wird durch die Stufen 7-8 und eine sehr hohe Wertigkeit durch die Wertstufen 9-10 ausgedrückt.

Bei der Ermittlung des Gesamtwertes wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine Gleichgewichtung der o.g. Wertkriterien vorgenommen. Die Ermittlung des Gesamtwertes des Biotoptyps wird durch arithmetische Mittelwertbildung der o.g. vier Kriterien bestimmt.

Die im Untersuchungsgebiet großflächig vorkommenden und dominierenden Bebauung und Versiegelungen sind aufgrund ihrer vollständigen Verlustes für den Naturhaushalt und die daraus resultierenden Artenarmut als Biotoptypen von niedrigster ökologischer Bedeutung zu betrachten. Auch die Bankette entlang der Verkehrswege sind aufgrund ihrer Belastung durch den Straßenverkehr nur von geringer Wertigkeit.

Den überwiegenden Teil an Biotoptypen fällt einer mittleren Wertigkeit zu, wozu neben den vorhandenen Gehölzstreifen und Gebüsch, auch die Brachflächen und Grünanlagen zählen, sowie Teile des Straßenverkehrsgrüns mit Gehölzbestand.

Höherwertige Biotope sind insbesondere die verschiedenen Gehölzstrukturen in Form von Einzelbäumen und Baumreihen mit einem hohen Anteil lebensraumtypischer Baumarten und einem entsprechendem Stammdurchmesser. Neben dem ökologischen Wert tragen sie zu einer Gliederung und Belebung der Landschaft bei und werden als Wert- und Funktionselement von besonderer Bedeutung bewertet. Dies trifft insbesondere auf die Baumreihe entlang des Rotbachs zu, die zudem in räumlichem Zusammenhang mit dem weiteren Verlauf des Rotbachs außerhalb des Plangebietes steht.

Tiere

Parallel zur Erstellung des Umweltberichtes ist eine Artenschutzprüfung durchgeführt worden, die den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung als Gutachten beigefügt ist. Inhalt der Artenschutzprü-



fung ist die Ermittlung der Konflikte bezüglich des Artenschutzes, die sich aufgrund der Planung ergeben können. Die Prüfung umfasst die Vorprüfung (Stufe I) sowie die vertiefende Art-für-Art bezogene Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen und eines weiteren Risikomanagements (Stufe II).

Die Artenschutzprüfung wurde gemäß der VV-Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren) durchgeführt. Dabei wird auf der Grundlage vorhandener Daten (Messtischblatt Messtischblatt 4406/1, Dinslaken des LANUV) und zweier Potentialkartierungen eine Vorprüfung des Artenspektrums vorgenommen. Die Abfrage des Messtischblattes wurde mit Selektion der Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen durchgeführt. Mit der Potentialkartierung auf der Grundlage einer Begehungen am 17.06.2019 sowie am 03.06.2020 wurden die Habitatstrukturen im Untersuchungsraum erfasst und anhand der Auswertung der Messtischblätter das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten differenzierter beurteilt. Die Ergebnisse dieser Relevanzanalyse ist im Anhang 1 der Artenschutzprüfung angegeben.

Während der Begehung am 17.06.2019 wurden vor allem ubiquitäre Tierarten wie Ringeltaube, Amsel, Krähe, Buchfink und Kohlmeisen sowie ein Paar Stockenten mit vier Jungen entdeckt. Letztere befanden sich auf dem Rotbach. Die anderen Arten wurden in den verschiedenen Gehölzstrukturen des Geltungsbereichs beobachtet. Auf der parkartig bewachsenen Fläche wurden außerdem ein Buntspecht und ein Mäusebussard im Überflug erfasst.

Bei der Begehung im Juni 2020 wurden als Ubiquisten Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube und Zilpzalp verhört bzw. gesichtet. Zudem wurde ein Mäusebussard gesichtet, der zuerst aus dem südwestlichen Baumbestand in östlicher Richtung die Baumreihe des Rotbachs flog. Nach kurzer Zeit wurde der Mäusebussard von zwei Rabenkrähen in nordwestliche Richtung gehetzt.

Amphibien und Reptilien wurden während der Begehungen nicht angetroffen.

Insgesamt ist die Habitateignung für Fledermäuse als gut zu bewerten. Im Untersuchungsgebiet befinden sich sowohl für gebäude- als auch für baumbewohnende Fledermausarten Quartiermöglichkeiten. Ebenso sind Flächen und Strukturen vorhanden, welche als Jagdhabitat genutzt werden können. Allerdings ist nicht von einem essentiellen Jagdhabitat der Fledermäuse auszugehen.

Aufgrund der Artenauflistung der Messtischblätter, der örtlichen Daten sowie der Ergebnisse der Potentialkartierungen werden folgende Arten im Rahmen der Umweltprüfung bzw. im Rahmen der durchgeführten Artenschutzprüfung (2. Stufe) berücksichtigt:

- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Waldohreule (*Asio otus*)

Vorbelastungen

Aufgrund der industriellen Nutzungsform des Geltungsbereichs sowie der Beschaffenheit der direkten Umgebung unterliegt das Untersuchungsgebiet starken anthropogenen Störungen. Zwar hat vor allem die parkähnliche Fläche im Südwesten des Geltungsbereichs gute Habitateignung, diese wird jedoch durch Schall- und Irritationswirkungen beeinträchtigt. Ausgelöst werden diese Störungen zum einen durch den Betrieb der Firma Hamco und des Möbelhauses Roller sowie durch den entlang des Rotbaches verlaufenden Fuß- und Radweg und die Julius-Kalle-Straße. Insgesamt ist das Untersuchungs-



gebiet von zwei Hauptstraßen umschlossen, und bei den ansässigen Gewerben ist mit hohen An- und Abfahrtsraten sowie regelmäßigem Zulieferungsverkehr zu rechnen.

Bewertung

Im Untersuchungsgebiet wurden vor allem Ubiquisten festgestellt. Bei beiden Begehungen wurde ein Mäusebussard beobachtet, sodass vor einem Horststandort im Umfeld auszugehen ist. Zudem kommen im Untersuchungsgebiet potentiell Bluthänfling und Waldohreule als Brutvogel vor, ferner Girlitz als potentieller Nahrungsgast. Des Weiteren kann ein Vorkommen von Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden.

Die nachgewiesenen und potentiellen planungsrelevanten Arten werden in der Artenschutzprüfung einzeln betrachtet. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sicher verhindert werden.

Biologische Vielfalt

Die Ausweisung von Schutzgebieten ist eines der wichtigsten Instrumente in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz. Die Festsetzung von Schutzgebieten sowie die Ausweisung von Biotopverbundflächen dient dazu, den Lebensraumsansprüchen bestimmter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Biozönose Rechnung zu tragen. Zusätzlich sollen durch die Erhaltung der genetischen Vielfalt nachteilige Isolationen vermieden werden. Die Beschreibung und Bewertung der biologischen Vielfalt wird daher anhand der vorkommenden Schutzgebiete vorgenommen.

Schutzgebiete gem. § 21- 30 BNatSchG (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete usw.) befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraumes. Entsprechende Schutzgebiete sind auch im näheren Umfeld des Untersuchungsraumes (300 m) nicht vorhanden und entsprechend nicht von der Planung betroffen.

gesetzlich geschützte Allee gemäß § 41 LNatSchG NRW

Alleen sind geschützte Landschaftsbestandteile, deren Schutz zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen dient.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich eine gesetzlich geschützte Allee, die entlang der Julius-Kalle-Straße verläuft (AL-WES-0161). Sie besteht aus Rosskastanien und Säulenpappeln und reicht im Südwesten bis unmittelbar an die Grenze des Untersuchungsraumes heran.

Bewertung

Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches von ausgewiesenen Schutzgebieten. Die Allee entlang der Julius-Kalle-Straße wird als geschützter Landschaftsbestandteil als Wert- und Funktionselement für das Schutzgut Biologische Vielfalt gewertet.



Fläche

Das Schutzgut Fläche ist ein integrierendes Schutzgut, das im Rahmen der anderen betrachteten Schutzgüter als Indikator verwendet wird. So wird beispielsweise die Flächeninanspruchnahme von Biotopflächen, Böden (differenziert nach Schutzwürdigkeit), Gewässern und grundwasserhöflichen Bereichen, Klimatopen, landschaftsbildprägenden Elementen und weiteren erfasst. Mit dem Schutzgut Fläche wird daher die Funktion als Standort für die natürliche Entwicklung (heutige natürliche potentielle Vegetation) sowie die Nutzungspotentiale auf der Grundlage der realen Nutzung und der planerisch vorgesehenen Nutzungen beschrieben.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um einen Bereich mit einem hohen Anteil bereits versiegelter bzw. überbauter Fläche (ca. 59 %). Im Regionalplan wird das Gebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen, im Flächennutzungsplan ist ein Großteil als Industriegebiet mit Nutzungseinschränkungen festgesetzt. Daneben haben Kerngebiete und Sondergebiete für den Einzelhandel weitere große Anteile am Untersuchungsraum. Diese Nutzung des Untersuchungsraumes in einem Bereich hoher Siedlungsdichte schlägt sich in der Bewertung des Gebietes als unzerschnittener, verkehrsarmer Raum nieder, in der der gesamte Bereich und darüber hinausgehende Bereiche, ohne Wertung verbleiben (unzerschnittene verkehrsarme Räume < 1 km²).

Auf der Fläche kämen heute, ohne anthropogenen Einfluss als potentiell als natürliche Vegetation Flattergras-Buchenwald bzw. Buchen-Eichenwald vor.

Tabelle 5: Flächennutzung im Geltungsbereich

aktuelle Nutzung	Fläche (ha)
Grünfläche	1,7
Industrie und Gewerbefläche	4,0
Summe	5,7

Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Fläche ergeben sich aus den Versiegelungen innerhalb des Untersuchungsraumes durch Verkehrswege, Parkflächen und Gebäude. Zudem finden sich Bereiche, in denen Bauschutt noch nicht vollständig entsorgt wurde.

Bewertung

Der Fläche fällt aufgrund der bestehenden Vornutzung, einschließlich des hohen Versiegelungsanteils und innenstadtnahen Lage eine hohe Nutzungseignung zu, die sich mit den Vorgaben des § 1a Absatz 2 des BauGB deckt, der besagt künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich auf bereits vorgenutzten sowie verdichteten Flächen (wie z.B. Brachen) vorzunehmen. Es bestehen für das Schutzgut Fläche keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung.

Boden

Boden im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (§ 1 & 2 BBodSchG) ist die obere Schicht der Erdkruste. Er bildet die zentrale Lebensgrundlage und den Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen. Die verschiedenen Böden sind komplexe, physikalische, chemische und biologische Systeme, die durch den Einfluss von Witterung, Bodenorganismen, Vegetation und den Menschen ständige Veränderungen erfahren. Durch ihre Einzigartigkeit erfüllen sie verschiedene Funktionen, die es zu schützen und zu erhalten gilt. So gilt es z.B. die natürliche Bodenfunktion zu schützen, die u.a. Bestandteil



des Naturhaushalts ist und aufgrund seiner Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften ein Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen ist. Zusätzlich verfügt der Boden über die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und hat verschiedene Nutzungsfunktionen zu erfüllen, wie z.B. als Rohstofflagerfläche oder als Fläche für Siedlung und Erholung.

Die vorkommenden Böden werden im Folgenden kurz beschrieben und in Abbildung 5 und Tabelle 6 zusammengefasst. Für das Untersuchungsgebiet weist das Informationssystem Bodenkarte (Geologischer Dienst NRW, 2016, digitale Bodenkarte 1 : 50.000) Gleye sowie Gley-Braunerde aus.

Gleye entstehen durch die Beeinflussung des Bodens durch einen hohen Grundwasserstand, der die Trennung von Oxidations- und Reduktionszonen zur Folge hat. Auf den vom Grundwasser unbeeinflussten, humosen Oberboden folgt ein durch oxidatiton rost-roter Oxidationshorizont und darunter ein grauer Reduktionshorizont. Im Reduktionshorizont herrschen aufgrund ständig anstehenden, sauerstoffarmen Grundwassers reduzierende Bedingungen vor. Die hier unter Sauerstoffarmut gelösten Metalle werden mit dem kapillar aufsteigenden Grundwasser befördert und oxidieren im darüber liegenden Oxidationshorizont, sobald sie mit Sauerstoff in Berührung kommen. Gleye sind, aufgrund des Nährstoffeintrags aus benachbarten Landböden, meist vergleichsweise nährstoffreich. Aufgrund des anstehenden Grundwassers sind sie allerdings nur für nässeverträgliche Pflanzengesellschaften geeignet (Schaffer-Schachtschabel 1982). In den Flussniederungen von Rhein, Ruhr, Lippe Ems und Weser sind Gleye weit verbreitet.

Der im Nordosten vorkommende Bodentyp der Gley-Braunerde ist ein Subtyp der Braunerde und entsteht durch die Vergleyung eben dieser, wobei der Oberboden noch die Merkmale der Braunerde (humoser Oberboden) trägt.

Tabelle 6: Bodentypen

Bodentyp	Bodenart	Bodenzahl	Nutzbare Feldkapazität (nFK)	Gesamtfilterfähigkeit	Ökologische Feuchtestufe	Schutzwürdigkeit nach BBodSchG und LBodSchG NRW
Gley-Braunerde (B72)	lehmig-sandig	38 - 50 mittel	74 gering	sehr gering	trocken	nicht bewertet
Gley (G7)	lehmig-sandig	35 - 45 mittel	76 gering	sehr gering	frisch	nicht bewertet
Gley (G4)	sandig-lehmig	50 - 60 mittel	107 gering	gering	frisch	nicht bewertet

Schutzwürdigkeit

Die Erfassung der schutzwürdigen Böden erfolgt auf Grundlage der digitalen Karte des Geologischen Dienstes. Die Schutzwürdigkeit eines Bodens ergibt sich aus der Erfüllung der Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie der Lebensraumfunktion, unterteilt nach natürlicher Bodenfruchtbarkeit und dem Biotopentwicklungspotenzial für Sonderstandorte. Der Grad der Schutzwürdigkeit wird in drei Stufen unterteilt: schutzwürdig, sehr schutzwürdig und besonders schutzwürdig. Böden, die den o.g. Kriterien nicht entsprechen, bleiben hinsichtlich der Schutzwürdigkeit unbewertet.

Die Böden des Untersuchungsgebietes sind entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit unbewertet.



Wasser

Grundwasser

Der Untersuchungsraum liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 27_06 „Niederung des Rheins“. Es handelt sich um einen silikatischen Porengrundwasserleiter des Quartärs mit einer Gesamtfläche von ca. 107,02 km². Oberflächennah sind Sand- und Kiesablagerungen des Rheins verbreitet. Die durchschnittliche Mächtigkeit beträgt 12 Meter und der Abstand zur Geländeoberkante variiert zwischen 0-20 Metern. Er wird als sehr ergiebig eingeschätzt mit einer hohen wasserwirtschaftlichen Bedeutung. Gleichzeitig besitzt er eine hohe Durchlässigkeit, was eine eher ungünstige Schutzwirkung bedingt. Wurde der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserleiters während des zweiten Monitoringzyklus (2007-2012) noch jeweils mit schlecht bewertet, konnten sich die Werte inzwischen so weit verbessern, dass nun sowohl der chemische als auch der mengenmäßige Zustand im Zuge des dritten Monitoringzyklus (2013-2018) mit gut bewertet werden.

Oberflächengewässer

Als Oberflächengewässer verläuft der Rotbach im Süden des Untersuchungsgebietes. Er gehört zu dem Gewässertyp „sandgeprägte Tieflandbäche“ und weist insgesamt eine Länge von ca. 11,7 Kilometern auf. Im Bereich des Plangebietes weist der Rotbach einen anthropogen begradigten, gestreckten Verlauf ohne besondere Laufstrukturen, wie z. B. Längs- und Querbänke oder Krümmungs- und Breitenerosionen auf. Die Sohl- und Uferbereiche sind vollständig verändert. Sie sind nicht künstlich befestigt, weisen jedoch durchgängig ein ausgestaltetes V-Profil auf. Aufgrund dessen erfolgt die Ausweisung als „erheblich verändert“. Ufergehölze haben sich nicht entwickelt. Die Böschungen des Gewässers sind überwiegend mit Rasen bewachsen, der regelmäßig gemäht wird. Entlang des Baches sind auf beiden Seiten Pappeln und Kastanien gepflanzt. Der Graben weist Einschnitttiefen von bis zu 3 m auf.

Im Süden des Untersuchungsgebietes befindet sich ein nicht ständig wasserführendes Regenrückhaltebecken. Wasserrechtlich geschützte Rückhaltegebiete, amtliche Überschwemmungsgebiete oder andere Fließgewässer, wie z. B. Entwässerungsgräben, sind innerhalb des Plangebietes nicht ausgewiesen.

Vorbelastung

Vorbelastungen für den Grundwasserkörper bestehen nicht. Der Rotbach wurde im Zuge des vierten Monitoringzyklus (2015-2018) jedoch in den Bereichen chemischen Zustand ohne ubiquitäre Stoffe und für den chemische Zustand als „nicht gut“ eingestuft. Sein ökologisches Potenzial wurde entsprechend mit schlecht bewertet.

Bewertung

Der Rotbach ist erheblich verändert und weist keine typische Ufervegetation auf. Gleichzeitig ist sein chemischer Zustand schlecht. Der Grundwasserkörper 27_06 weist jedoch einen guten chemischen als auch mengenmäßigen Zustand auf, weshalb er für das Schutzgut Wasser als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung im Untersuchungsgebiet bewertet wird.

Klima/Luft

Der Untersuchungsraum liegt im Klimabezirk des Niederrheinischen Tieflands. Generell zählt das Klima in Nordrhein Westfalen zu den warm gemäßigten Regenklimate, bei denen die mittlere Tempera-



tur des wärmsten Monats unter 22°C und die des kältesten Monats über -3° C bleibt. Nordrhein Westfalen liegt damit in einem maritim geprägten Bereich mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern.

Der Untersuchungsraum weist bioklimatisch eher ungünstige Verhältnisse auf. So weist der zentrale Bereich des Untersuchungsraumes zwischen der Hans-Böckler-Straße im Westen und der Thyssenstraße im Osten eine günstigere thermische Situation auf als die sich daran anschließenden Siedlungsbereiche. Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegt eine parkartige Fläche, die mit zahlreichen Bäumen bestanden ist. Hier herrscht insgesamt ein Klima innerstädtischer Grünflächen. Auch entlang des Rotbachs herrschen günstigere klimatische Verhältnisse, als in angrenzenden Flächen. Hinzu kommt die Abwesenheit eines Kaltluftvolumenstroms (KVS). Der nächstgelegene KVS liegt im Bereich der Kleingartenanlage südwestlich des Plangebietes, wird mit „mittel“ bewertet und weist eine Südost-Nordwest-Richtung auf. So strömt von Südosten Kaltluft entlang des Leitgrabens und der Landwehrstraße in Richtung Innenstadt, wird jedoch durch die quergerichtete Bebauung abgefangen und besitzt somit keinen Siedlungsbezug (MetropoleRuhr). Es kommt entsprechend zu einer hohen nächtlichen Überwärmung (Versiegelung) ohne entsprechende nächtliche Abkühlung (kein bis nur geringer KVS).

Tabelle 7: meteorologische Größen für den Geltungsbereich

Meteorologische Größe	Mittelwert aus den Jahren 1981-2010
Jahresmittel der Lufttemperatur	10,0 °C - 11,0 °C
Jahresmittel des Niederschlags	800 - 900 mm
Sonnenscheindauer	1.520 - 1.560 h/a
Hauptwindrichtung	Südwest

Der Untersuchungsraum liegt am östlichen Randbereich innerhalb der Dinslakener Umweltzone. Die Begrenzung der Umweltzone erfolgt dabei durch die Otto-Brenner-Straße. In dieser Zone herrscht ein Verkehrsverbot für Krafffahrzeuge der Schadstoffgruppen 1 und 2 sowie ein Verkehrsverbot für LKW über 3,5 t auf der Hans-Böckler-Straße. Ziel ist die Verringerung von gesundheitsschädlichen Luftverschmutzungen, wie z.B. Feinstaub oder auch Stickoxide.

Vorbelastung

Das Untersuchungsgebiet weist mit Gewerbe- und Industrieklima bereits sehr ungünstige Klimaverhältnisse auf, was auf den hohen Anteil versiegelter Flächen und der im Umkreis anschließenden Bebauung zurückzuführen ist. Im Westen und Süden liegen Flächen, die als Klimawandelvorsorgebereiche gekennzeichnet sind. In diesen Bereich wird es unter bestehenden Prognosen des Klimawandels und den einhergehenden Temperaturerhöhungen in den nächsten Jahren zu einem hohen Anstieg der Hitzebelastung kommen. Auch die Straßen des Untersuchungsgebietes können als Vorbelastungen gewertet werden, da von ihnen verkehrstypische Schadstoffe (CO, NO, NO₂ etc.) ausgehen.

Bewertung

Die Grünflächen mit einem Klima innerstädtischer Grünflächen werden als Wert- und Funktionselemente für das Klima gewertet. Sie sorgen für eine Auflockerung des ansonsten von thermischen Belastungen behafteten Innenstadtklimas und für eine Abkühlung angrenzender Bereiche. Gerade vor dem Hintergrund immer stärkerer und langwieriger Wärmebelastungen im Zuge des Klimawandels sind solche Bereiche besonders wertvoll und für die Gesundheit der Menschen in den Städten wichtig.



Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist das vom Betrachter subjektiv erlebte Erscheinungsbild einer Landschaft, wobei die Bedürfnisse nach Wiedererkennung und Abwechslung große Bedeutung haben. Landschaftsbereiche mit einem in sich einheitlichen Aussehen und daraus resultierender Absetzung von der landschaftlichen Umgebung werden als eigenständige ästhetische Raumeinheiten betrachtet. Dem Schutz des „Landschaftsbildes“ kommt aus naturschutzfachlicher Sicht ein ganz besonderer Stellenwert zu. Laut § 1 BNatSchG sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern.

Für die Datenerfassung des Schutzgutes Landschaft wurden folgende Unterlagen herangezogen und ausgewertet:

- Freizeitkarte NRW, Maßstab 1:50.000, Landesvermessungsamt NRW, 2002 (TIM online NRW).
- Eigenen Erhebung im Rahmen der Biotoptypenkartierung

Das Untersuchungsgebiet liegt südwestlich der Dinslakener Innenstadt. Die westliche Grenze der Untersuchung wird von der Berufsschule und einem Einkaufszentrum gebildet, im Norden grenzen ein Parkplätze und Wohngebäude (Abriss 2018 - 2019) an den Untersuchungsraum. Im Osten bilden Gewerbeflächen den Rand des Untersuchungsraumes. Südlich des Rotbachs wird die südliche Grenze des Untersuchungsgebietes durch Wohnbebauung gebildet. Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen Wohn und Gewerbegebäude, sowie die äußeren Gebäude und Außenbereiche der Berufsschule. Auch die nördlichste Reihe der im Süden angrenzenden Wohnbebauung wird in den Untersuchungen mit berücksichtigt.

Im Zentrum des Untersuchungsgebietes liegt der Geltungsbereich, der im Norden aus dem Gelände der Firma Hamco mit ihren Betriebsgebäuden und Lagerflächen besteht. Der südliche Geltungsbereich wird von den ungenutzten Teilen des Betriebsgeländes der Firma Hamco gebildet. Östliche Teilbereiche werden derzeit mit neuen Gewerbehallen bebaut. Im Westen liegen brachgefallene, parkartige Strukturen und ein, im Gelände nicht abzugrenzendes, Regenversickerungsbecken in Richtung Roller GmbH & Co. Der von alten Pappeln gesäumte Rotbach liegt außerhalb des Betriebsgeländes und bildet die südliche Grenze des Geltungsbereiches.

Vorbelastung

Die umliegenden Straßen und Industrie- und Gewerbebetriebe werden als Vorbelastungen für das Landschaftsbild gewertet.

Bewertung

Das Untersuchungsgebiet weist insgesamt einen innerstädtischen Charakter auf. Die grünen Bereiche auf dem Betriebsgelände der Firma Hamco sind durch Gewerbegebäude zu den umgebenden Straßen hin abgeschirmt. Das Gelände ist nicht öffentlich zugänglich. Prägend für das Untersuchungsgebiet ist der von alten Pappeln begleitete Rotbach, der als Wert- und Funktionselement gewertet wird.





Abbildung 6: Blick entlang des Rotbachs mit beidseitig gepflanzten Baumreihen aus Pappeln und Kastanien

Landschaftsbezogene Erholungseignung

Für die naturbezogene Erholung werden Gegebenheiten und Beeinträchtigungen zusätzlich erfasst und bewertet, die nicht unmittelbar mit der Berücksichtigung des Landschaftsbildes abgedeckt sind. Bei der Ermittlung der naturbezogenen Erholungseignung sind erholungsrelevante Landschaftsbereiche, -bestandteile und -faktoren zu berücksichtigen. Als Grundlage zur Beschreibung der Erholungseignung sind folgende Kriterien zu erfassen:

- ausgewiesene Erholungsräume
- relevante Landschaftsbestandteile für naturbezogene Erholung
- Ruhebereiche
- relevante Infrastruktur für naturbezogene Erholung

Zur Erfassung der naturbezogenen Erholungseignung wurden neben der eigenen Geländekartierung, zusätzlich zu den bereits für das Schutzgut Landschaftsbild ausgewerteten Datengrundlagen, folgende Quellen herangezogen:

- Freizeitkarte NRW, Landesvermessungsamt NRW, Topographisches Informationsmanagement NRW (TIM Online, Stand Februar 2009)
- Deutscher Planungsatlas, Band I, Nordrhein-Westfalen, Lieferung 7, 1976.



Zur Ermittlung der zusätzlichen Erholungsqualität werden die erfassten Raumeinheiten anhand ihrer Zugänglichkeit bewertet. Diese berücksichtigt die Ausstattung des Gebiets mit Wander-, Rad- und Gehwegen, den Gebietszusammenhang sowie die Ausstattung mit Einrichtungen zur Erholung wie Freizeiteinrichtungen oder Sehenswürdigkeiten. Ein Großteil des im Untersuchungsraum liegenden Geltungsbereiches ist, aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Betriebsgelände der Firma Hamco, nicht öffentlich zugänglich. Einrichtungen, die der Erholung dienen sind nicht im Untersuchungsraum gelegen. Auch Ruhebereiche finden sich nicht innerhalb des Gebietes. Entlang des Rotbachs an der Julius-Kalle-Straße verläuft ein Rad- Gehweg, der zum 21 km langen Rotbach-Weg gehört. Weitere für die Erholung zu betrachtende Kriterien sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Vorbelastung

Die Erholungseignung des Untersuchungsgebietes wird durch die innerstädtische Lage, die umliegenden Straßen sowie Siedlungsflächen und Gewerbebetriebe (Hamco, Roller, Real) beeinträchtigt.

Bewertung

Als einziger, erholungswirksamer Raum im Untersuchungsgebiet kann der Rotbach mit seinem begleitenden Fuß- und Radweg gewertet werden. Aufgrund dessen wird dieser als Wert- und Funktionselement gewertet.

2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die bestehende Nutzungsstruktur erhalten bleibt. Die Siedlungs- und Gewerbebereiche blieben weitestgehend unverändert. Die Bereiche der bestehenden Siedlungsbrachflächen unterliegen voraussichtlich weiterhin der Sukzession, sodass sich ohne weitere Eingriffe oder Nutzungsextensivierungen die Brennesselflur und Brombeersträucher nach dem erfolgten Rückschnitten im Sommer 2020 wieder ausbreiten würden. Auch Pioniergehölze würden in diesem Zusammenhang erneut aufkommen. Die Baumreihe am Rotbach würde durch einen natürlichen Alterungsprozess ihre ökologische Qualität verbessern. Das Plangebiet könnte dann auch für weitere Fledermaus- und Vogelarten von zunehmender Bedeutung sein. Bezüglich des Landschaftsbildes ist mit einer weiteren Entwicklung gewerblicher Bereiche zu rechnen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung der geplanten Nutzung können die in der Tabelle 2 genannten potenziellen Wirkungen auftreten. Nachfolgend werden die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft dargestellt und bewertet. Der jeweilige Wirkraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen. Die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden nachfolgend zusammenfassend beschrieben. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Bewertungen sind aufgrund der Sachlage zum Teil als Abschätzung formuliert. Die Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen wird in Kapitel 2.1.3 vorgenommen.



Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Folgende Wirkungen sind bei Aufstellung eines Bauleitplans und in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Befestigung und die Anlage von Entwässerungssystemen (bau-, anlage-, betriebsbedingt)
- Bodenverdichtungen, Bodenumlagerungen und das Abschieben von Bodenschichten für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen (baubedingt)
- stoffliche und nicht stoffliche Emissionen in Form von z.B. Licht, Lärm, Stäuben etc. (bau-, anlage-, betriebsbedingt)
- Wahrscheinlichkeit der Verkehrsmortalität durch den Straßenverkehr (betriebsbedingt)
- Beeinträchtigung der Biozönosen durch Taumittleinsatz auf den Parkflächen (betriebsbedingt)

Folgende Auswirkungen sind für das Plangebiet zu erwarten:

- Überbauung von Vegetationsflächen mit einhergehenden Verlusten von Jagd- und Bruthabitaten
- Störwirkung durch Menschen, Verkehr und (temporär) Baumaschinen

Bewertung der Auswirkungen auf Biotoptypen

Mit der Planung in Bereichen des Geltungsbereiches gehen hauptsächlich gering- und mittelwertige Biotoptypen durch Überbauung verloren. Für den Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan ein Industriegebiet dargestellt. Mit der Planung wird sich die Nutzung verändern, so dass je nach Bereich von unterschiedlichen Nutzungsintensitäten auszugehen ist. So kann bei den Verkehrs- und Gemeinbedarfsflächen generell von einer deutlich stärkeren Nutzung, d.h. umfangreicheren Versiegelung ausgegangen werden als bei den Misch- oder auch Grünflächen. In der Summe reduziert sich jedoch die Nutzungsintensität durch die vorliegende Planung.

Durch die reine Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu keiner Inanspruchnahme der o.g. Biotoptypen. Erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die konkreten Eingriffe quantifiziert werden. Es wird jedoch nicht mit verbleibenden erheblichen Auswirkungen gerechnet, da Vegetationsbereiche mit einer hohen Wertigkeit nicht im Eingriffsbereich liegen bzw. durch entsprechende Schutzmaßnahmen ausgenommen werden können. Auch wenn es sich im Plangebiet überwiegend Innenbereichsflächen handelt, die nach § 34 BauGB zu bebauen wären, sind zwei Teilflächen aufgrund der vorhandenen Gehölze als Wald im Sinne des Gesetzes zu beurteilen und flächenhaft zu ersetzen. Aufgrund dieser Ersatzpflanzungen können die Biotopverluste kompensiert werden. Es sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Bewertung der Auswirkungen auf die Fauna

Während des Baubetrieb ist mit veränderten akustischen und optischen Störungen zu rechnen. Zudem sind veränderte Immissionswerte durch den Baubetrieb in geringem Maße zu erwarten, da bereits vorhandene Störungen erhöht werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Störungen während der Bebauung verstärken werden und es im Zuge der Bauarbeiten zusätzlich zu Erschütterungen kommt.

Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es im Plangebiet zu einer Versiegelung bislang unbebauter Brach- und Grünflächenbereiche. Insbesondere durch die notwendige Entnahme der vorhandenen



heimischen Gehölze und Einzelbäume sind Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da durch den Verlust neben Quartieren für Fledermäuse auch Bruthabitate von Vögeln verloren gehen.

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere die stofflichen und nicht stofflichen Auswirkungen zu nennen. Nicht stoffliche Auswirkungen wie Lärm entsteht durch an- und abfahrenden Verkehr sowie durch die alltäglichen Geräusche menschlicher Aktivitäten, die sich durch den Aufenthalt am Arbeitsplatz (eingeschränktes Gewerbegebiet) oder im Wohnumfeld (Mischgebiet) ergeben. Aufgrund der größeren Nutzungsmischung ist aufgrund notwendiger Erschließungsanlagen mit einer nächtlichen Beleuchtung zu rechnen, sodass es auch in angrenzenden Flächen zu einer erhöhten Lichtemission kommt.

Durch die Artenschutzprüfung (1. Stufe) können Auswirkungen auf potentiell vorkommende Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Auswirkungen können aber durch artbezogene Maßnahmen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen sind, vermieden werden.

Es verbleiben daher keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen.

Bewertung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Durch die FNP Änderung erfolgt keine Inanspruchnahme von Schutzgebieten.

Fläche

Nach § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Demnach wird das Schutzgut Fläche hinsichtlich der Standortfunktion, der Einschätzung als unzerschnittener verkehrsarmer Raum in NRW, der Reversibilität der geplanten Nutzung und der Vorbelastung durch die Art der Vornutzung gewertet.

Bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ist folgende Wirkung, die von der planerisch festgesetzten Nutzung ausgehen kann, zu berücksichtigen:

- Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Baustelleneinrichtung und der Lagerflächen
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Bebauung des Plangebietes

Durch die Überplanung des Geltungsbereichs als Gemeinbedarfsfläche sowie als Gewerbe- und Mischgebiet werden anderweitige Nutzungen ausgeschlossen, da ein großer Teil dieser Fläche langfristig durch Straßen und Überbauung durch Wohn- und Bürogebäude versiegelt wird. Lediglich im Bereich des Grünstreifens und der privaten Gärten wird eine Überbauung ausgeschlossen. Somit gehen großflächig bislang unversiegelte Bereiche mit ihren spezifischen klimatischen Wirkungen und Eigenschaften verloren. Entsprechend der Darstellung des bestehenden Flächennutzungsplan sind die Flächen aber bislang schon überwiegend für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Westlich und östlich sind in dem wirksamen Flächennutzungsplan umgebende Grünflächen dargestellt, die die gewerblich genutzten Flächen von den umgebenden Nutzungen trennen aber derzeit schon teilweise baulich genutzt werden. Mit der Planänderung wird der Anteil an Grünflächen verringert. Demgegenüber verringert sich aufgrund der Art der baulichen Nutzung der Versiegelungsgrad. Die Inanspruchnahme erfolgt insbesondere unter der Berücksichtigung des § 1a BauGB, wonach im vorliegenden Fall eine innerstädtische Brachfläche einer geordneten, ihrem Standort entsprechenden Nutzung zugeführt wird unter der Prämisse, dass bereits ein Großteil der Fläche versiegelt und bebaut ist.

Aufgrund der geringfügigen Änderungen der dargestellten Nutzungen verbleiben keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen.



Boden

Als Beeinträchtigung auf das Schutzgut Boden ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Befestigung und die Anlage von Entwässerungssystemen (bau-, anlage-, betriebsbedingt)
- Bodenverdichtungen, Bodenumlagerungen und das Abschieben von Bodenschichten für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen (baubedingt)
- stoffliche Emissionen in Form von z.B. Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen, Taumittleinsatz (bau- und betriebsbedingt)

Folgende Auswirkungen sind für das Plangebiet zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme führt zu Verlust der Bodenfunktionen
- Schadstoffeintrag durch Baumaschinen sowie durch Straßenverkehr / Gartennutzung der Anwohner bzw. Besucher der Sporthalle oder Innenstadt

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine intensive Nutzung der Flächen vorgesehen. Bei den durch die Nutzungsänderung betroffenen Böden handelt es sich um Gley und Gley-Braunerde, die in der weiteren Umgebung weit verbreitet sind (GD NRW). Das angefertigte Bodengutachten des Ing. Büros Reuter kommt nach umfangreichen Bohrungen zu dem Schluss, dass innerhalb des Gebietes großflächig Auffüllungen bis zu einer Tiefe von 3,3 m anstehen. Eine Luftbildaufnahme aus den Jahren 1988-1994 zeigt die starke anthropogene Nutzung des Bereichs aus der sich diese Auffüllungen ergeben.

Unter Berücksichtigung der Änderung des Planungsziels ist eine Überbauung von Böden nicht vermeidbar bzw. minimierbar. Von der Planung sind lediglich allgemein Bodenfunktionen betroffen. Entsprechend des Bodengutachtens sind überwiegend Aufschüttungsböden ohne natürliche Bodenfunktionen betroffen. Böden mit besonderen Funktionen sind in dem Plangebiet nicht vorhanden. Als erhebliche, nachteilige Auswirkung auf den Boden verbleibt die Versiegelung bisher unversiegelter Flächen von nicht schützenswerten Böden. Eine exakte Ermittlung der zu versiegelnden Fläche kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt werden.





Abbildung 7: Luftbildaufnahme aus den Jahren 1988-1994, die die starke anthropogene Vornutzung des Bereichs verdeutlicht (Quelle: tim-online)

Wasser

Folgende Wirkungen sind bei Aufstellung eines Bauleitplanes und in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Befestigung und die Anlage von Entwässerungssystemen (bau-, anlage-, betriebsbedingt)
- Bodenverdichtungen, Bodenumlagerungen und das Abschieben von Bodenschichten für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen (baubedingt)

- Eintrag von Immissionen, wie z.B. wassergefährdende Schmiermittel und Öle oder Taumittel (bau- und betriebsbedingt)

Folgende Auswirkungen sind für das Plangebiet zu erwarten:

- Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate aufgrund der Versiegelung und Bodenverdichtung
- Schadstoffeinträge durch Gartennutzung und Verkehr

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine weitere Versiegelung planungsrechtlich vorbereitet, die zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate sowie einem erhöhten Oberflächenabfluss führt. Zielsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes ist die ortsnahe Versickerung. Um eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Geltungsbereich zu mindern, sollte anfallendes Regenwasser nach Möglichkeit ortsnahe über das im Südwesten befindliche Regenklärbecken versickert werden. Stoffliche Einträge im Zuge der privaten Gartennutzung sind nicht auszuschließen. Zudem ist durch den Ausbau von Stellplatzflächen mit einer Zunahme von verkehrsbürtigen Emissionen in dem Gebiet zu rechnen. Abhängig von der Verkehrsmenge ist entsprechend ein Entwässerungskonzept mit Vorreinigung des Niederschlagswassers vorzusehen. Eine Minimierung der Beeinträchtigungsrisiken kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch ein eigenständiges Fachgutachten über die Entwässerungsplanung erfolgen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden industriellen und gewerblichen Vorbelastungen ist durch die geplanten Nutzungen bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei Durchführung der Baumaßnahme nicht mit stofflichen Einträgen zu rechnen, die über das Maß der bestehenden Belastung hinaus gehen.

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Klima/Luft

Die Beurteilung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft bezieht sich auf folgende Aspekte:

- Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, und Befestigung (bau-, anlagebedingt)
- stoffliche Emissionen in Form von z.B. Stäuben des Baubetriebs, Versickerung von Niederschlagswasser, ausgehende Emissionen des Parkbetriebs (bau-, anlage-, betriebsbedingt)

Folgende Auswirkungen sind für das Plangebiet zu erwarten:

- durch die Überbauung / Versiegelung der Freiflächen sind thermische Belastungen zu erwarten
- die Verringerung der Gunstfunktionen der Gehölzflächen (Minderung von Temperaturextremen u.ä) durch die Versiegelung

Durch die geplante Nutzungsänderung kommt es zu einem Verlust bislang unversiegelter Flächen. Generell zeichnet sich der Geltungsbereich bedingt durch seine zentrale, innerstädtische Lage und der direkten Nachbarschaft zu Wohn- und Gewerbegebieten aus und unterliegt entsprechend stadtklimatischen Einflüssen. Das Plangebiet wird in den baulich genutzten Bereichen als Gewerbe- und Industrieklimatop angesprochen. Die Siedlungsbrache im Südwesten der Fläche wird als Klimatop innerstädtischer Grünflächen angesprochen.

Auch die ungenutzten Flächen sollen einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Für diese Nutzung sind in der verbindlichen Bauleitplanung aber geringere Versiegelungsgrade von 40-60% geplant. Für die südlichen Bereiche, die als gemischte Bauflächen festgesetzt werden sollen sowie die geplanten Grünflächen wird sich eher ein Stadtrandklima vergleichbar zu den südlich angrenzenden Flächen ein-



stellen. Zusätzliche Gunstwirkungen gehen dabei von dem südlich angrenzenden Rotbach mit den begleitenden Baumreihen aus. Auch in dem zentralen Bereich, in dem Flächen für Gemeinbedarf dargestellt sind, wird sich das Klima eher zu dem günstigeren Stadtklima verändern. Die neu vorgesehenen Nutzungen ermöglichen auch weitergehende Durchgrünungen, so dass die Flächen, die ein belastendes Klima aufweisen abnehmen.

Ein genaues Konzept zur Eingrünung bzw. Durchgrünung des Plangebietes kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet werden. Im Zuge der Rahmenplanung ist jedoch bereits eine erste Variante erarbeitet worden, die ausgleichend wirkende Grünflächen miteinbezieht und die sowohl der Eingliederung des Gebietes als auch der klimatische Abkühlung dienen. Dazu zählen auch Überstellung der Parkflächen mit Bäumen, sowie Dachbegrünung von Flachdächern.

Es verbleiben daher keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgutes Klima/Luft.

Landschaft/Landschaftsbild

Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild sind folgende Wirkungen zu berücksichtigen:

- Überbauung von Flächen, Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt)
- Licht, Lärm, Erschütterungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

Folgende Auswirkungen sind für den Geltungsbereich zu erwarten:

- Durch Überbauung / Versiegelung geht der Freiflächencharakter im Geltungsbereich verloren

Durch die Umnutzung der Bereiche nördlich des Rotbachs und entlang der angrenzenden Otto-Brenner-Straße wird der bisherigen Brach- und Grünflächencharakter verändert. Der bislang industriell geprägte Bereich wird dieser Nutzung entzogen und in ein eingeschränktes Gewerbegebiet bzw. Mischgebiet gewandelt. Durch die Planung werden die großflächigen Brachbereiche in eine gemischte Bebauung mit teilweise privaten Grünflächen gewandelt. Diese wird ergänzt durch einen Grünstreifen im Süden des Gebietes mit Strauchhecke entlang des Rotbachs, die sowohl dem Erscheinungsbild des angrenzend verlaufenden Radwegs zugute kommt als auch einen geordneten Übergangsbereich zur bestehenden Wohnbebauung südlich des Rotbachs schafft. Dahingehend erfolgt eine Einbindung des Bereichs in die umgebenden städtebaulichen Strukturen, sodass das Erscheinungsbild eher der innerstädtischen Lage entspricht.

Die kleinteilige Nutzung geht mit einer verbesserten Durchwegung der Flächen einher, so dass die bislang industriell genutzten Flächen für die Anwohner, die Kunden und Beschäftigten der Gewerbebetriebe sowie die Nutzer der Gemeinbedarfsflächen nutzbar werden. Die zusätzlich notwendigen Verkehrsflächen können mit Bäumen begrünt werden und somit das Landschafts-/Ortsbild aufwerten.

Es verbleiben daher keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgutes Landschafts-/Ortsbild.

2.1.3 Hinweise zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der nachteiligen Auswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaft sind entsprechend der Eingriffsregelung (§ 13 BNatSchG) durch den Verursacher zu vermeiden bzw. zu minimieren. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Eine genaue Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Diesbezüglich wird auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr.



328 verwiesen (Parallelverfahren). Eine Detailplanung der Bebauung liegt derzeit noch nicht vor. Gleiches gilt für die Überprüfung des Mindestumfangs der zu leistenden Kompensation, die anhand der Gegenüberstellung des Bestands- mit der Planungssituation erfolgt.

Hinweise zur Vermeidung und Minderung

Zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden folgende Hinweise in Bezug auf die Funktionen von Natur und Landschaft gegeben:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Grundsätzlich sind die Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten möglichst gering zu halten. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasemissionen während der Bauphase lassen sich dabei durch eine zügige Abwicklung der ausgeführten Tätigkeit minimieren, jedoch nicht in Gänze verhindern. Auf langfristig betriebene Nachtbaustellen sollte möglichst verzichtet werden, um Störungen von dämmerungs- und nachtaktiver Arten gering zu halten. Im Einzelnen sollen folgende Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden:

Vermeidung von Störungen durch Licht: Durch die Wahl von Leuchtmitteln, durch deren Platzierung und Ausrichtung sowie durch ein entsprechendes Betriebsmanagement lassen sich schädliche Emissionen direkt an der Quelle wirkungsvoll vermeiden. Zum Schutz planungsrelevanter Arten, insbesondere Fledermäusen, sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. LED Leuchtmittel) zu verwenden. Sowohl die Beleuchtungsstärke als auch die -dauer sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Bauzeitenbeschränkung: Der Beginn der Baufeldfreimachung ist auf den Zeitraum zwischen dem 01.10 und 28.02 beschränkt. Durch diese Maßnahme werden sowohl baubedingte Beeinträchtigungen genutzter Brutstandorte (Nester, Gelege, bebrütete Eier) durch Inanspruchnahme oder Störungen als auch Individuenverluste von Fledermäusen in Sommerquartieren vermieden. Zum Schutz der Fledermäuse sind Bäume möglichst noch in der Aktivitätsphase zu fällen (Oktober/November). Bäume mit Quartiereignung müssen vor dem Fällen auf Besatz kontrolliert werden.

Ökologische Baubegleitung: Für die Baufeldvorbereitung sowie die Erschließungsarbeiten sollte eine ökologische Baubegleitung vorgesehen werden. Durch einen ökologischen Bauleitfaden werden im Vorfeld Artenschutzmaßnahmen und Verhaltensweisen erläutert. Zusätzlich ist bei den durchzuführenden Arbeiten ein sachkundiger Vertreter vor Ort und kann bei einem Artenfund sachgemäß eingreifen.

Aufrechterhaltung des potentiellen Brut- und Nahrungsangebotes: Durch die Pflanzung von Strauchhecken ist das Angebot an geeigneten Strukturen zur Anlage von Brutplätzen zu sichern. Für die Entstehung von geeigneten Brutangeboten für Fledermäuse sollen geeignete Kästen in dem näheren Umfeld angebracht werden. Eine extensive Dachbegrünung dient zur Sicherung von Nahrungshabitaten.

Schutzgut Boden

Sicherung zu erhaltender Bodenoberflächen: Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Boden führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Der Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen daher so schonend wie möglich zu behandeln (§ 202 BauGB).



Sicherung der außerhalb der Baufläche liegenden Bereiche: Die außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche sind während der Bauphase durch einen Bauzaun vor Überfahren und Verdichtung zu schützen. Belastetes Aushubmaterial ist bei den Erdarbeiten zu separieren. Aushubmaterial, das nicht auf der Fläche umgelagert werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen.

Schutzgut Wasser

Sachgemäßer Umgang und Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen: Es ist auf einen sachgemäßen Umgang und auf eine sachgemäße Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, zu achten.

Verwendung von wasserdurchlässigen Pflastersteinen: Aufgrund der Beschaffenheit der Pflastersteine kann anfallendes Oberflächenwasser durch den Stein selbst aufgenommen und ins Erdreich weiter geleitet werden, wodurch die Versickerung von Niederschlagswasser weiterhin gewährleistet ist. Die Steine können im Bereich der Parkplatzfläche verwendet werden. Alternativ können auch Rasengittersteine genutzt werden.

Retention des Niederschlagswassers: Um einen Teil des Niederschlagswassers auf den Grundstücksflächen zurückzuhalten, sollten die geeigneten Dächer (Flachdächer) als Gründächer auszuführen.

Speicherung von Niederschlagswasser: Durch die Speicherung von Niederschlagswasser in Zisternen oder Baumrigolen kann Niederschlagswasser auch in trockenen Perioden für die Bewässerung von Vegetationsflächen zur Verfügung gestellt werden.

Schutzgut Klima/Luft

Einrichtung von Gründächern: Die eventuelle Bepflanzung der Dächer vermindert die Einstrahlung auf versiegelte Flächen und reduziert dadurch ihre Erwärmung.

Beschattung versiegelter Flächen: Die zukünftigen Parkflächen sollten mit Bäumen überstellt werden, um ein übermäßiges Aufheizen der Flächen zu vermeiden.

Bewässerung: Durch die Nutzung gespeicherten Niederschlagswassers können Vegetationsflächen und ggf. Wasserläufe und Wasserspiele ausreichend bewässert werden, um eine Kühlungsfunktion in dem Gebiet zu erreichen.

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Anpflanzung von Gehölzen: Die Anpflanzung von Strauchhecken und Bäumen dient der landschaftlichen Einbindung des Mischgebietes.

2.1.4 anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten

Die geplante Bebauung des Bereichs an der Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach stellt mit der Umnutzung der Fläche eine Vervollständigung des Gesamtbildes der innerstädtischen Umgebung dar. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Überprägung dieses Geländes sowie der räumlichen Nähe zur Dinslakener Innenstadt und dem Berufskolleg besteht eine hohe Nutzungseignung für eine Bebauung der Fläche. Anstelle der vorgesehenen Nutzung zur Erweiterung des Schulstandortes wäre ebenfalls eine bauliche Nutzung, z.B. als gewerbliche Flächen, als Mischgebiete oder ggf. als Wohngebiete denkbar. Aufgrund der Nähe der Innenstadt ist eine intensiveren Ausnutzung der



Flächen wahrscheinlich. Die bei einer solchen Nutzung zu erwartenden Wirkungen sind in der Intensität mit der vorliegenden Planung vergleichbar.

2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Unter dem Schutzgut Mensch und seine Gesundheit wird einerseits das Wohlbefinden und insbesondere die sozialen Beziehungen, die durch städtebauliche Strukturen in der Umwelt erkennbar sind, und andererseits die menschliche Gesundheit verstanden. Hierbei sind die in den Leitsätzen des Baugesetzbuches (§ 1 (6) BauGB) genannten Belange zu beachten. Im Rahmen der Umweltprüfung sind dabei die Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Erhaltung eines den sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung entsprechenden Wohnumfeldes sowie die Erhaltung von Flächen, die der Freizeit und der Erholung dienen, von Bedeutung.

Bei der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit werden für die genannten Teilaspekte die Sachverhalte ermittelt und beschrieben. Die Erfassung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie des Wohnumfeldes erfolgt anhand der Siedlungsstrukturen im Untersuchungsraum. Ausgewertet wurden dazu die tatsächliche Nutzung, die Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung, der regionalen Planung und der kommunalen Planung sowie die Vorbelastungen.

2.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands

Wohnen und Wohnumfeld

Das Plangebiet ist in dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken überwiegend als Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkungen dargestellt, die im Westen und Norden von einer Grünfläche umgeben ist. Daran schließt im Westen entlang der Hans-Böckler-Straße ein Kerngebiet an. Innerhalb des Plangebietes sind keine Einzelwohnstandorte bzw. geplante Wohnsiedlungsbereiche vorhanden oder ausgewiesene. Von Wohngebieten (südlich des Rotbachs und westlich der Hans-Böckler-Straße) ist das Plangebietes ca. 35 bzw. 400 m entfernt. Die angrenzend verlaufenden Straßen (Hans-Böckler-Straße im Westen und die Otto-Brenner-Straße im Osten) sind als überörtliche Hauptverkehrsstraßen eingestuft. An das Plangebiet schließen im Norden, Westen und Osten bereits bebaute Gewerbeflächen an.

Erholung

Im Süden führt der regionale Radweg Rotbach-Weg am Plangebiet vorbei. Öffentliche Wege führen nicht ins Plangebiet, wengleich der Bereich östlich angrenzend zum Warenlager des Möbelhauses bzw. südlich zum Hamco Betriebsgelände liegt.



Vorbelastungen

Vorbelastungen durch Verkehrslärm ergeben sich im Plangebiet durch die angrenzenden Straßen (Hans-Böckler-Straße im Westen und Otto-Brenner-Straße im Osten). Gleichzeitig gehen von den bestehenden Industrie- bzw. Gewerbebetrieben in der Umgebung Lärmemissionen aus. Neben den Lärmbelastungen ist mit Emissionen in Form von Abgasen und Feinstaub zu rechnen. So werden die verkehrsbürtigen Schadstoffe im Umfeld für alle Schadstoffgruppen (Feinstaub, Distickoxid, Kohlendioxid, Methan, Schwefeloxide, Stickoxide) mit schlecht bewertet (LANUV, Online Emissionskataster Luft, 2016).

Bewertung

Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden. Das Plangebiet verfügt über keine besondere Eignung für die Nutzung zu Erholungszwecken oder als Wohnbereich. Wohnsiedlungsbereiche befinden sich nicht im näheren Umfeld und sind von der Planung nicht betroffen. Das Wohngebiet südlich des Rotbachs ist räumlich durch den Bachverlauf und die begleitenden Baumreihen vom Plangebiet abgegrenzt, während das im Westen befindliche Wohngebiet durch die Hans-Böckler-Straße und die Flächen des Möbelhauses vom Plangebiet abgeschirmt wird.

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Gebiet in seiner jetzigen Form und Struktur erhalten bleiben. Wesentliche Änderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit teilt sich in verschiedene Aspekte, die zum einen Gesichtspunkte des Immissionschutzes, der Gefährdung des Menschen als auch der Erholung umfassen.

Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind folgende Wirkungen der Realisierung der planerisch festgesetzten Nutzung zu berücksichtigen:

- Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Befestigung (anlagebedingt)
- stoffliche und nicht stoffliche Emissionen insbesondere im Rahmen des Parkbetriebs (bau- und betriebsbedingt)

Lärmbelastung

Neben der bestehenden Lärmbelastung des Plangebietes durch die angrenzenden Verkehrswege kommt es temporär während der Baumaßnahme im näheren Umfeld zu Lärmemissionen, die die Erholungseignung und die Wohnsituation beeinträchtigen können. Die in der Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Nutzung ist ebenfalls mit einer Zunahme des Verkehrs verbunden.

Schon die vorhandene Lärmbelastung aufgrund der umgebenden Verkehrswege überschreitet die Immissionsrichtwerte für die geplante Nutzung. Anhand eines Schallgutachtens wurde daher für die verbindliche Bauleitplanung nachgewiesen, dass die verwaltungsrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung (70 dB(A) und 60 dB(A)) in dem Gebiet nicht überschritten wird und an keinem der Immissionsorte erreicht. Überschreitungen in Folge des durch das Planvorhaben produzierte Mehrverkehrs



konnten nicht ermittelt werden. Auch durch das vorhandene Gewerbe kann es zu Überschreitungen der Richtwerte kommen. Für die Lärmimmissionen, die auf die Gemeindarfsfläche (Sporthalle) zurückzuführen sind, werden die zugrunde gelegten Richtlinien vollständig eingehalten.

Die für die geplanten Nutzungen einzuhaltenden Richtwerte, können aber durch baurechtlich festzusetzende Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden.

Immissionen

Durch das Vorhaben sind Gebäude geplant, die als Wohn- und Bürogebäude fungieren sowie eine Sporthalle mit zugehörigen Parkplatz. Es werden keine luftschadstoffemittierenden Gewerbe angesiedelt. Durch die geplanten Nutzungen ist mit einer leichten Zunahme von Emissionen durch die Lebens- und Arbeitsstätten sowie durch das erhöhte Verkehrsaufkommen zu rechnen. Außerdem kommt es während der Baumaßnahmen zu erhöhten Luftverunreinigungen durch Baustäube und Emissionen der Baufahrzeuge. Die Planung selbst sieht keine Nutzungen vor, die erhebliche, nach EU Recht relevante Luftschadstoffe emittieren. Daher ergibt sich, dass die zu erwartende Zunahme der Immissionen als nicht erheblich eingeschätzt wird.

Klima

Innerhalb des Geltungsbereiches wird Kaltluft nur in untergeordnetem Maße produziert, die zudem durch die niedrige Reliefenergie keinen Zusammenhang zu bebauten Bereichen aufweist. Klimatisch negative Auswirkungen sind deshalb relativ klein und betreffen im wesentlichen nur der Geltungsbereich selbst und weniger die umliegenden Nutzungen. Thermische Belastungen innerhalb des Geltungsbereiches können durch Gehölzpflanzungen (Bäume zum Überstellen von Stellflächen) und die Anlage von Grünflächen und Freiraumanteilen verringert werden. Erhebliche negative Auswirkungen können durch die zusätzliche Festsetzung von Gründächern weiter reduziert werden, sodass unter Beachtung der Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Licht

Durch die Realisierung der Planung geht der großflächig bestehende Brachencharakter verloren. Durch die entstehenden Verkehrs- und Stellplätze Gebäude kommt es innerhalb der Gebietes zu Lichtemissionen. Aufgrund der abgeschirmten Lage zu umgebenden Wohngebieten ist jedoch nicht von einer zusätzlichen Lichtbelastung der Anwohner auszugehen. Die Belastungen innerhalb der geplanten Wohnbebauungen werden aufgrund der Lage in einem Mischgebiet nicht als erheblich eingeschätzt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, können vermieden werden.

2.2.3 Hinweise zur Vermeidung, Minderung der nachteiligen Auswirkungen

Aussagen zur Vermeidung und Minderung können erst getroffen werden, wenn die nachteiligen Auswirkungen durch die verbindliche Bauleitplanung hinreichend bekannt sind. Die reine Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu keinen nachteiligen Auswirkungen, solange die aktuelle Nutzung im Plangebiet weiter besteht.

Aufgrund der zugrundeliegenden Gutachten ermittelten Vorbelastungen sind passive Schallschutzmaßnahmen zu beachten.



2.2.4 anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten

Anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten wurden bereits in Kapitel 2.1.4 erläutert.

2.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter umfasst alle Sachgüter, die von den Wirkungen des Projektes betroffen sein können. Die ausdrückliche Nennung der Kulturgüter macht deutlich, dass diese eine in der Bedeutung herausgehobene Teilmenge der Sachgüter darstellt. Sie besitzen als Zeugen menschlicher und kulturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung, die durch ihre historische Aussage und ihren Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege gegeben ist. Gassner (2006) verdeutlicht, dass mit Sachgütern nicht nur die kulturell bedeutsamen Gegenstände, sondern alle durch das Projekt betroffenen Sachgüter gemeint sind. Darunter fallen auch Rechtsansprüche auf Flächennutzungen, die z. B. durch die Abgrenzungen und Inhalte eines Bebauungsplanes begründet werden.

2.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands

Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes werden die bestehenden Gebäude als Sachgüter und damit als zu wertende Objekte gewertet.

Kulturgüter

Bodendenkmal/Kulturdenkmal/Archäologische Fundstellen

Der Boden des Plangebietes besteht überwiegend bis zu einer Tiefe von 3,3 m aus Auffüllungen, was auf eine großflächige anthropogene Vornutzung schließen lässt (vgl. Abb. 7).

Vorbelastungen

Ein zufälliger Fund von Bodendenkmälern oder archäologischen Fundstellen ist aufgrund der baulichen Vornutzungen und den tiefen Auffüllungen nicht zu erwarten.

Bewertungen

Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter sind nicht vorhanden. Zu den Sachgütern zählen die im Untersuchungsraum vorhandenen Bestandsgebäude.

2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird es zu keinen Veränderungen bezogen auf die Sachgüter kommen.



Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es befinden sich keine Kulturgüter im Plangebiet. Die vorhandenen Sachgüter, die im Plangebiet vorhanden sind, werden weiterhin entsprechend genutzt. Auswirkungen auf diese sind nicht zu erwarten.

2.3.3 Hinweise zur Vermeidung, Minderung der nachteiligen Auswirkungen

Da keine Kultur- und Sachgüter betroffen sind sind keine Maßnahmen im Bezug auf Kultur- und Sachgüter erforderlich.

2.3.4 anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten

Anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten wurden bereits in Kapitel 2.1.4 erläutert.

2.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen

Die Stadt Dinslaken plant die Umnutzung einer bislang brach liegenden Fläche im Süden des Hamco Betriebsgeländes nördlich des Rotbachs, welche derzeit im Flächennutzungsplan als Industriegebiet mit Nutzungseinschränkungen dargestellt ist. Im Osten soll dabei ein eingeschränktes Gewerbegebiet, im Süden ein Mischgebiet entstehen. Der zentrale Bereich wird für den Neubau einer Sporthalle vorgesehen mit dazugehörigen Parkplätzen, die sowohl von Vereinen, als auch von den Schülern der im Westen liegenden Berufsschule genutzt werden soll.

Auswirkungen ergeben sich insbesondere durch den Verlust der Brach- und Grünflächen innerhalb des Plangebietes. Die geplanten Neuversiegelungen führen vor allem im Bereich der bisherigen Grünflächen zu einem Verlust von Boden und Bodenfunktionen. Die Grundwasserneubildungsrate wird aufgrund der ortsnahen Versickerung des Oberflächenwassers nicht negativ beeinflusst. Auch klimatische Auswirkungen sind auf das Untersuchungsgebiet beschränkt. Da aufgrund der Konzentration des Berufsschulstandortes, sowie den Anwohnern und Mitarbeitern der geplanten Bebauung zu einem vermehrten Verkehrsaufkommen kommen wird, ist mit einer geringen Zunahme an verkehrstypischen Schadstoffen zu rechnen. Das Landschaftsbild wird durch die Gestaltung des bisher ungeordneten Bereichs positiv beeinflusst.

Die zu erwartenden Wechselwirkungen werden, wie zuvor beschrieben, durch den Verlust der Grünflächen ausgelöst. Die Überbauung bedingt eine Verkleinerung der Habitate hier lebender Arten und den Verlust von Bodenfunktionen, wobei diese aufgrund der tiefen Auffüllungen bereits gewissen Einschränkungen unterliegen.

2.5 Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Im Baugesetzbuch ist der Begriff „Kumulierung“ nicht definiert. Gemäß §3 b UVPG ist der Begriff „Kumulierende Vorhaben“ wie folgt erläutert: „...“, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben



- als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
- als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.“

Gemäß Anlage 1 BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen zu Berücksichtigen.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Norden zwischen der Otto-Brenner-Straße und der Karlstraße, angrenzend zur Hans-Böckler-Straße eine Fläche, die in der Fortschreibung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts neu bebaut wird. Hier wurden ein provisorischer Parkplatz und leergezogene Wohnungen abgerissen, sodass auf der Fläche weitere gewerbliche Betriebe angesiedelt werden können. Insgesamt kommt es im Zusammenhang der beiden Projekte zu einer Umnutzung innerstädtischer Flächen. Aufgrund der Kleinräumigkeit der betroffenen Flächen, dem Brachflächencharakter und der bestehenden anthropogenen Überprägung der Flächen werden erhebliche kumulierende Wirkungen auf die Umweltschutzgüter ausgeschlossen.



3 Zusätzliche Angaben

3.1 Methodische Merkmale

3.1.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Grundlage der Umweltprüfung ist die Erfassung der Biotoptypen. Die Erfassung wurde anhand der Kartieranleitung des LANUV (2008) durchgeführt. Die Bewertung erfolgt nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW des LANUV (2008). Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die relevanten Sachverhalte ermittelt und in ein projektbezogenes GIS übernommen. Die durch die Planung betroffenen wert- und Funktionselemente werden durch GIS Analysen ermittelt und soweit möglich quantifiziert.

3.1.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind und auf Kenntnislücken

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung ergeben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass die baubedingten Auswirkungen nur abgeschätzt werden können. Vorgehensweise und Baumaßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt nicht vorhersehbar sind, können zu anderen Auswirkungen führen und somit die angenommene Situation verändern.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Laut § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Realisierung des verbindlichen Bauleitplans eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind die Maßnahmen zum Monitoring im Umweltbericht zu beschreiben. Des Weiteren sind die Informationen der Behörden, insbesondere der Fachbehörden zu vorhandenen Instrumenten zum Monitoring, die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 3 BauGB beigestellt werden, auf Eignung zu prüfen und ggf. zu nutzen. Entsprechend der Begründung zu dem Gesetzesentwurf ist das Monitoring nach § 4c BauGB dabei kein Instrument der Vollzugskontrolle.

Wie bereits erläutert besteht zum derzeitigen Zeitpunkt keine Detailplanung. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können noch nicht quantifiziert und die Umweltauswirkungen abschließend abgeschätzt werden. Eine Formulierung von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen kann somit nicht zielführend stattfinden.



3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung aller wesentlichen Punkte zu jedem Belang

Die Stadt Dinslaken führt die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen ehemals industriell bzw. gewerblich genutzten Bereich zwischen der Hans-Böckler-Straße und der Otto-Brenner-Straße, nördlich des Rotbachs durch. Die derzeit großflächig als Brache zu beschreibende Fläche wird im aktuellen Flächennutzungsplan als Industriegebiet mit Nutzungseinschränkungen dargestellt, an das im Nordosten die Darstellung einer Grünfläche anschließt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen diverse Nachnutzungen ermöglicht werden, die sowohl eine Gemeinbedarfsfläche, sowie ein eingeschränktes Gewerbegebiet im Osten entlang der Otto-Brenner-Straße und ein Mischgebiet im Süden im Bereich des Rotbachs umfasst. Hintergrund ist die beabsichtigte Konzentration des Standortes an der Wiesenstraße für das Dinslakener Berufskolleg. Diesem sollen die Flächen des ehemaligen Jeanette-Wolff-Realschule sowie die geschlossene Sporthalle an der Douvermannstraße zugeführt werden. Die ungenutzten Flächen südlich des Hamco Betriebsgeländes stehen in räumlichen Zusammenhang mit dem Berufskolleg und weisen damit eine hohe Eignung für den Neubau der Sporthalle auf, die neben der Nutzung durch das Berufskolleg auch von weiteren Sportvereinen genutzt werden soll. Um das innerstädtische Gesamtbild abzurunden und dem städtebaulichen Konzept der Multifunktionalen Innenstadt Dinslaken zu entsprechen werden auch die umliegenden Flächen der neuen Planung hinzugefügt. So entstehen neben der Sporthalle mit zugehörigen Parkplätzen auch Büro- und Wohngebäude.

Das Plangebiet liegt südlich der Dinslakener Innenstadt im Kreis Wesel (Regierungsbezirk Düsseldorf) und ist Bestandteil des Naturraumes der Mittleren Niederrheinebene. Aufgrund der städtischen Lage fehlen strukturierende Elemente der Landschaft vollständig. Das Plangebiet wird statt dessen von dicht besiedelten Bereichen eingenommen. Als höherwertigen Biotoptyp finden sich Bewuchs mit Gebüsch. Im Rahmen der Kartierung wurde ermittelt, dass diese den vorkommenden Vogelarten als Nist- und Ruheplatz dienen könnten.

Das Plangebiet liegt außerhalb ausgewiesener oder geplanten Schutzgebieten. Es liegen auch keine geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des Gebietes.

Der vorherrschender Bodentyp innerhalb des Plangebietes ist typische Gleye, wobei lediglich zwei Ausprägungen vorhanden sind. Im südwestlichsten Randbereich kommt sandig-lehmige Gleye vor, während der restliche Bereich von lehmig-sandiger Gleye eingenommen wird. Beiden Bodenarten werden nicht als schutzwürdig eingestuft.

Der Untersuchungsraum liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 27_06 „Niederungen des Rheins“. Es handelt sich um einen silikatischen Porengrundwasserleiter des Quartärs mit oberflächennahen Sand- und Kiesablagerungen des Rheins. Im Zuge des dritten Monitoringzyklus konnte sowohl ein guter mengenmäßiger als auch chemischer Zustand angegeben werden. Entsprechende Wasserschutzgebiete finden sich im Untersuchungsraum nicht. Als Oberflächengewässer ist der Rotbach im Untersuchungsraum vorhanden, der im südlichen Bereich in Ost-West-Richtung verläuft.

Der Untersuchungsraum liegt im Klimabezirk des Niederrheinischen Tieflands. Klimatisch zählt Nordrhein-Westfalen zu den warm gemäßigten Regenklimate, bei denen die mittlere Temperatur des wärmsten Monats unter 22°C und die des kältesten Monats über 3°C bleibt. Nordrhein-Westfalen liegt damit in einem maritim geprägten Bereich mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern. Aufgrund der Besiedlungsdichte des Raumes kann zwar innerhalb des Plangebietes im kleinräumigen Maßstab Kaltluft entstehen, diese weist jedoch keinen räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden Siedlungsbereichen auf und zieht aufgrund geringer Reliefenergie nur in geringem Maße in Richtung



Nordwesten ab. Durch den Siedlungs- und Gewerbebezug und den umgebenden Hauptstraßen kann für den Planungsraum von einer bestehenden Belastung mit Luftschadstoffen ausgegangen werden.

Kulturgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, auch Bodendenkmäler sind nicht bekannt und werden aufgrund der vorhandenen Störungen nicht erwartet. Als Sachgüter werden die Gebäude im Untersuchungsraum gewertet.

Die Auswirkungen der Planung auf die zu betrachtenden Schutzgüter und entsprechende Möglichkeiten zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Die tatsächlich zu ergreifende Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation sind erst bei der nachgelagerten Aufstellung eines Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Tabelle 8: allgemeinverständliche Zusammenfassung der Auswirkungen

Auswirkung der Planung	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation
Naturhaushalt und Landschaft	
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt <ul style="list-style-type: none"> Verlust und Beeinträchtigung von überwiegend gering- bis mittelwertigen Biotopen 	<ul style="list-style-type: none"> Kompensation der gering und mittelwertigen Biotope durch den Ersatz der Waldflächen (im Sinne des Gesetzes) Bauzeitenbeschränkung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen.
Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen .	
Fläche	
Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen , da der überwiegende Anteil bereits stark anthropogen vorbelastet ist durch die Vornutzung in Form von Versiegelung und Überbauung.	
Boden <ul style="list-style-type: none"> Versiegelung und Überbauung von bisher unversiegeltem Boden 	<ul style="list-style-type: none"> multifunktionale Kompensation im Rahmen der Ersatzaufforstung für die Waldflächen (im Sinne des Gesetzes) Sicherung der zu erhaltenden Bodenoberflächen, der zu bepflanzenden Bodenflächen sowie der außerhalb der Baufläche liegenden Bereiche
Es verbleiben erhebliche Auswirkungen in Form von großflächiger Versiegelung/Überbauung von bislang unversiegelten Boden.	
Wasser <ul style="list-style-type: none"> Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von bisher unversiegeltem Boden 	<ul style="list-style-type: none"> Ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers durch private Gärten und Grünflächen begrünte Dachflächen Verwendung von Rasengittersteinen / wasserdurchlässige Pflastersteine
Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen .	



Auswirkung der Planung	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation
Klima / Luft <ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Klimas der innerstädtischen Grünflächen zu einem stärker von bebauten Flächen beeinflussten Klima • Staubbelastungen während der Bauphase 	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung staubmindernder Maßnahmen • Eingrünung des Geltungsbereiches im Süden • Dachbegrünungen auf den Flachdächern vermindern die Einstrahlung auf versiegelten Flächen und reduzieren die Erwärmung bei gleichzeitig positiver Auswirkung der Lufthygiene
<p>Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.</p> <p>Klimatisch negative Auswirkungen sind relativ klein und betreffen im wesentlichen nur das Plangebiet selbst und weniger die umliegenden Nutzungen. Für das Mikroklima gehen anteilmäßig Grünland- und Brachflächen mit lokaler Ausgleichsfunktion verloren. Erhebliche negative lufthygienische Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, was auf die bereits bestehenden Verkehrsemissionen zurückzuführen ist sowie der Tatsache, dass das Plangebiet hinsichtlich seiner klimatischen Bedingungen großflächig den Verhältnissen der umgebenden Bebauung entspricht.</p>	
Landschaftsbild <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Grün- und Brachflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Neu-/Ergänzungspflanzungen im Bereich der südlichen Grünflächen • Neu-/Ergänzungspflanzungen durch die Aufstellung eines Grünkonzeptes (z.B. Begrünung von Straßen oder Stellplatzanlagen)
<p>Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.</p> <p>Durch die Neustrukturierung der Brachflächen und die Pflanzung der Strauchhecke werden die neuen Gebäude eingegrünt, so dass der Übergang zum Rotbach erhalten bleibt und die negativen visuellen Wirkungen der Gebäude gemindert werden.</p>	
Mensch und menschliche Gesundheit	
<ul style="list-style-type: none"> • Es ist keine Eignung zu Erholungszwecken im Plangebiet gegeben • Es sind keine Wohnstandorte innerhalb des Plangebietes vorhanden 	
<p>Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.</p>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
<ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine Kultur- oder Sachgüter innerhalb des Plangebietes vorhanden 	
<p>Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.</p>	

Auswirkungen ergeben sich insbesondere durch den Verlust der Brach- und Grünflächen innerhalb des Plangebietes. Die geplanten Neuversiegelungen führen vor allem im Bereich der bisherigen Grünflächen zu einem Verlust von Boden und Bodenfunktionen. Die Grundwasserneubildungsrate wird aufgrund der ortsnahen Versickerung des Oberflächenwassers nicht negativ beeinflusst. Auch klimatische Auswirkungen sind auf das Untersuchungsgebiet beschränkt. Da aufgrund der Konzentration des Be-



rufschulstandortes, sowie den Anwohnern und Mitarbeitern der geplanten Bebauung zu einem vermehrten Verkehrsaufkommen kommen wird, ist mit einer geringen Zunahme an verkehrstypischen Schadstoffen zu rechnen. Das Landschaftsbild wird durch die Gestaltung des bisher ungeordneten Bereichs positiv beeinflusst.



4 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Adam, K., Nohl, W., Valentin, W. (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (Hrsg.: Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW).
- Arbeitsgruppe Bodenkunde (2005): Bodenkundliche Kartieranleitung, Hrsg.: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und Geologische Landesämter, 5. Aufl., Hannover.
- Blume, H.-P. (2005): Handbuch des Bodenschutzes, Bodenökologie und Bodenbelastung. Vorbeugende und abwehrende Schutzmaßnahmen. 3. Aufl., Landsberg/Lech.
- Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- DR. PECHER AG (2016): Kurzbericht Topographische und hydraulische Analyse zur stadtgebietsweiten Überflutungsbetrachtung. Stadt Dinslaken. Erkrath
- Geologischer Dienst NRW (2017): Digitale Karte der schutzwürdigen Böden.
- Kommunalverband Ruhrgebiet (1992): Synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2004): Landschaftsinformationen (LR-I-013). [<http://www.wms.nrw.de/html/7660310/LR-I-013.html>].
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2016): Klimaatlas NRW [www.klimaatlas.nrw.de].
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2018): Fachinformationssystem Klimaanpassung [<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>].
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2011): Biotopkataster LINFOS [www.uvo.nrw.de].
- Ministerium für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): ELWAS-WEB.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2017): Umweltdaten vor Ort NRW.
- Nohl, W. (1993): Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe – Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung.
- Regionalverbund Ruhr (2012): Klimaanalyse Stadt Dinslaken. Essen
- Scheffer, F., Schachtschabel, P. (2002): Lehrbuch der Bodenkunde. 15. Aufl., Heidelberg/Berlin.
- Trautmann, W. (1972): Potenzielle natürliche Vegetation. Deutscher Planungsatlas Bd. 1, Nordrhein-Westfalen Lieferung 3 (Vegetation), Hannover.





Bestandskarte

- Biotoptypen**
- Kleingehölze**
 - BB0 Gebüsch, Strauchgruppe
 - BD0 Hecke
 - BD3 Gehölzstreifen
 - BF Baumgruppe, Baumreihe
 - Grünland**
 - EA Fettwiese
 - Gewässer**
 - FM Bäche
 - Weitere anthropogen bedingte Biotope**
 - HJ Garten, Baumschule
 - HM Park, Grünanlage
 - Siedlungsflächen**
 - HU0 Sport- und Erholungsanlage
 - HW Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsbrache
 - HW1 Brachfläche des Innenstadtbereichs
 - HW4 Industriebrachengelände
 - Verkehrs- und Wirtschaftswege**
 - SB Blockbebauung
 - VA Straßenbegleitgrün
 - VB7 Unversiegelte Wege
 - VF0 Versiegelte Flächen (Straßen, Wege, etc.)
 - VF1 Teilversiegelte Flächen (Schotterwege und -flächen, wassergeb. Decke, etc.)

Weitere floristische Planzeichen

- Einzelbäume
- Wald (i.S.d. Gesetzes)

Fauna

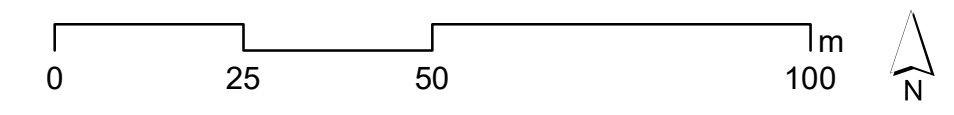
- Vögel**
 - Mäusebussard
- fett umrandet: planungsrelevante Arten

Schutzgebiete

- Allee

Sonstige Planzeichen

- Untersuchungsgebiet
- Geltungsbereich
- Radwege



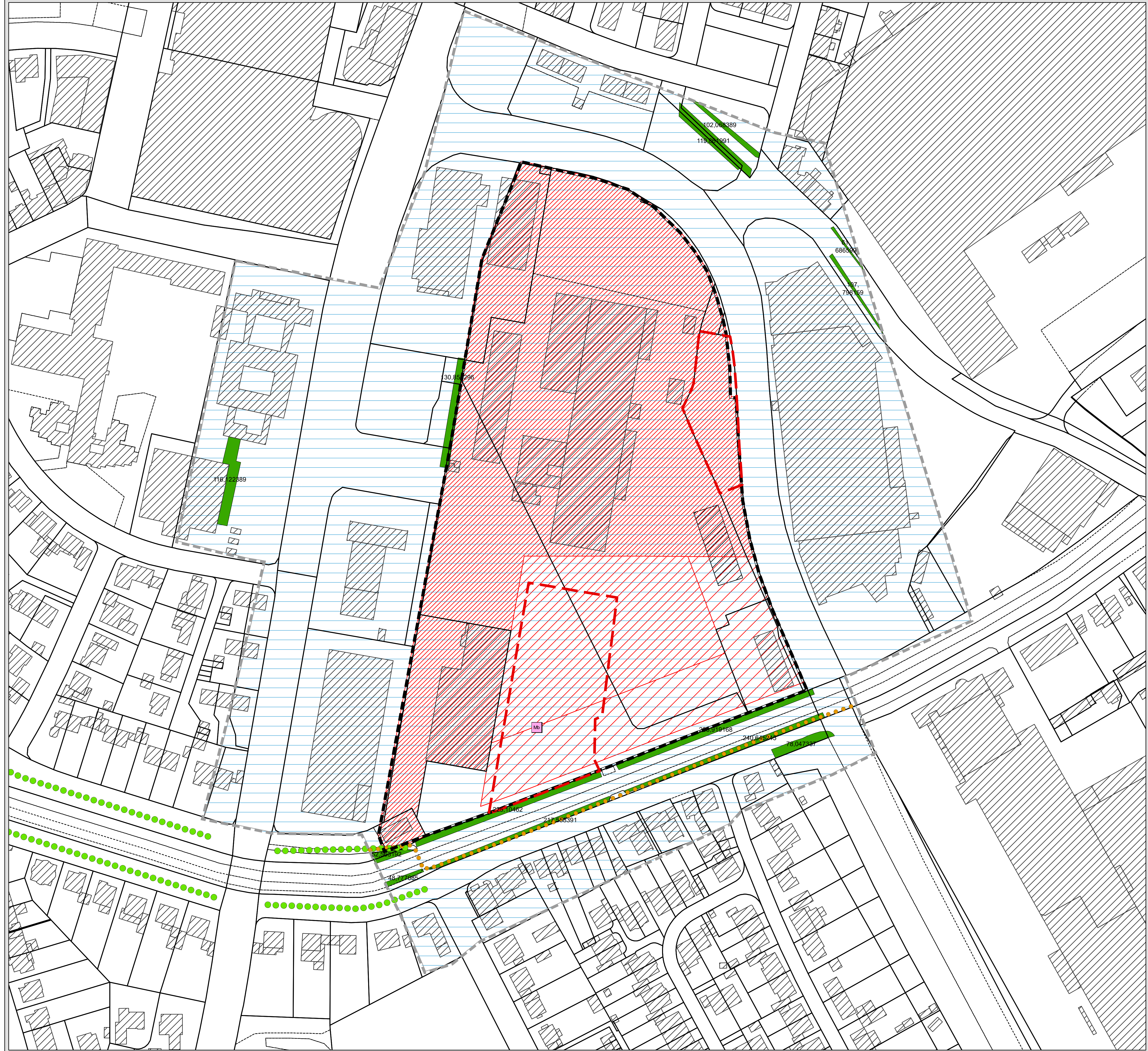
Projekt: **Umweltbericht Flächennutzungsplanänderung Nr. 129 Bereich Otto-Brenner-Straße/ Hans-Böckler-Straße/ Rotbach**

Kartentitel: **Bestandskarte**

Auftraggeber: **Kruecon GmbH**

Auftragnehmer: **regio gis+planung**
Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Like Stadtplanung • Landschaftsplanung • Geoinformatik

Plan-Nr.:	Index:	Datum:	Blattgröße (cm):
		16. Okt. 2020	84,1x59,4cm
Maßstab:	bearbeitet:	gezeichnet:	
1:1.000	CT	CT	



Wert- und Funktionselemente

Biotoptypen

- BF Baumgruppe, Baumreihe
- Wald (i.S.d. Gesetzes)

Fauna

- Vögel**
- Mäusebussard

fett umrandet = planungsrelevante Arten

Biologische Vielfalt

- Allee

Wasser

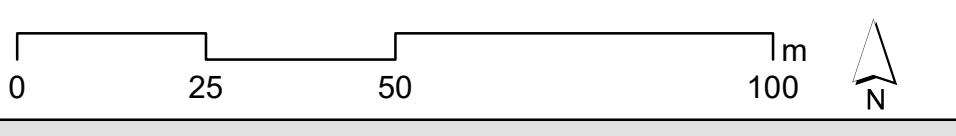
- Grundwasser guter Zustand (Chemie & Menge)

Wirksamkeit

- Grünfläche
- gemischte Baufläche
- Gemeinbedarfsfläche
- Gewerbegebiet eingeschränkt

Sonstige Planzeichen

- Untersuchungsgebiet
- Geltungsbereich
- Radweg



Projekt: **Umweltbericht Flächennutzungsplanänderung Nr.129
Bereich Otto-Brenner-Straße/ Hans-Böckler-Straße/
Rotbach**

Kartentitel: **Wert- und Funktionselemente**

Auftraggeber: **Kruecon GmbH**

Auftragnehmer: **regio
gis+planung**
Dipl.-Ing. Norbert Schauer-Like Stadtplaner
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Geoinformatik

Plan-Nr.:	Index:	Datum: 05. Feb. 2021	Blattgröße (cm): 84,1x59,4cm
Maßstab: 1:1.000	bearbeitet: CT	gezeichnet: CT	

Artenschutzprüfung

- Bebauungsplan Nr. 328**
– **Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-
Böckler-Straße / Rotbach –**
sowie
129. Flächennutzungsplanänderung
– **Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-
Böckler-Straße / Rotbach –**

Artenschutzprüfung (1. Stufe)

Auftraggeber:

Kruecon GmbH

regio gis + planung

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lüke • Stadtplaner

Montplanetstraße 8 • 47475 Kamp-Linfort • Tel.: 0 28 42 - 90 32 630 • Fax.: 0 28 42 - 90 32 639

Bearbeitungsstand

Juli 2020

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter

Dipl. Biologin E. Neubert

B.Sc. A. Pickart

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	6
1.3	Planungsrelevante Arten in NRW.....	7
1.4	Methodik.....	7
2	Bestandsbeschreibung.....	8
2.1	Charakterisierung des Untersuchungsraumes.....	8
2.2	Floristische Vorkommen.....	10
2.3	Faunistische Vorkommen.....	10
2.4	Generelle Aussagen und Lebensraumeignung.....	11
	2.4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
	2.4.2 Planungsrelevante, europäische Vogelarten.....	12
3	Wirkfaktoren.....	13
3.1	Betroffenheit der Arten.....	14
4	Zusammenfassung.....	16
5	Literatur.....	17
	Anhang I MTB 4406/1 Dinslaken.....	19
	Anhang II Gesamtprotokoll.....	31
	Anhang III Bestandsfotos.....	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte zum Untersuchungsgebiet.....	9
Abbildung 2:	Potentiell Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet.....	12
Abbildung 3:	Rotbach, von Pappeln gesäumt, südliche Grenze des Geltungsbereichs (li).....	33
Abbildung 4:	Brücke über den Rotbach, Blick Richtung Geltungsbereich.....	33
Abbildung 5:	Gesetzlich geschützte Allee aus Säulenpappeln und Rosskastanien.....	34



Abbildung 6: Jungbirkenaufwuchs mit Brennnesselunterwuchs im Südwesten des Geltungsbereichs.	34
Abbildung 7: Ahorn, BHD knapp 100 cm.....	35
Abbildung 8: Parkartige Gehölzfläche im Südwesten des Geltungsbereichs, Umfahrung im Vordergrund ist die nördliche Grenze.....	35
Abbildung 9: Spechtloch in Weide auf parkartiger Fläche.....	36
Abbildung 10: Betriebsgelände der Firma Hamco, Blick auf das östliche Siedlungsgehölz und den Beginn des Geltungsbereichs.....	36
Abbildung 11: Lagerfläche und Industriebrache im Osten, Siedlungsgehölz im Hintergrund.....	37
Abbildung 12: Ausläufe des Siedlungsgehölzes, große Industriebrache mit Baustellen.....	37
Abbildung 13: Vorgärten entlang der Julius-Kalle-Straße südlich des Geltungsbereichs (re).....	38
Abbildung 14: Obstbäume in Gärten entlang der Hans-Böckler-Straße westlich des Geltungsbereichs	38
Abbildung 15: Schulhof der Jeanette-Wolff-Realschule.....	39
Abbildung 16: Platane mit Astloch vor der Jeanette-Wolff-Realschule.....	39
Abbildung 17: Teilversiegelte Parkfläche, Wohngebäude und Gartenbrache an der Otto-Brenner-Straße (re) im Norden des Untersuchungsgebiets.....	40
Abbildung 18: Supermarkt (Real, re) an der Otto-Brenner-Straße im Osten des Untersuchungsgebiets	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkfaktoren.....	14
Tabelle 2: Potentiell vorkommendes Arteninventar im Untersuchungsgebiet (Messtischblatt 4406, Quadrant 1 Dinslaken für die Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen.....	19



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Gelände der Firma Hamco Bausysteme GmbH sind aufgrund interner Umstrukturierungen des im Plangebiet ansässigen Produktionsbetriebes die südlichen Teile des Betriebsgeländes zurzeit ungenutzt. Da der Eigentümer an einer Umnutzung und Vermarktung des ungenutzten Bereiches interessiert ist, ergeben sich für das Areal Entwicklungspotentiale. Dieses Potential soll genutzt werden, um das durch den Kreis Wesel getragene Berufskolleg Dinslaken am Standort Wiesenstraße zu konzentrieren. Durch Nutzungsaufgabe der Jeanette-Wolff-Realschule und unter der Voraussetzung der Aufgabe der Sporthalle Douvermannstraße ergibt sich die Möglichkeit für das Berufskolleg Dinslaken, das Areal zwischen Wiesenstraße, Douvermannstraße und Hans-Böckler-Straße zusammenhängend zu einem attraktiv gelegenen innerstädtischen sowie regional bedeutsamen Bildungsstandort zu entwickeln. Aufgrund der räumlichen Nähe bietet sich die Neuerrichtung einer größeren und attraktiveren neuen Sporthalle für das Berufskolleg Dinslaken auf den östlich des geplanten Bildungsstandortes gelegenen, derzeit nicht genutzten Flächen der Firma Hamco durch den Kreis Wesel an.

Als weitere Nutzung sind die Entwicklung nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe entlang der Otto-Brenner-Straße, Mischgebiet entlang des Rotbachs, sowie Stellplätze westlich der Sporthalle geplant. Neben der o. g. baulichen Nachnutzung der Fläche ergibt sich die Chance, einen Schutz und Unterhaltungstreifen für eine Renaturierung des Rotbachs im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu schaffen.

Für die Umsetzung der Planung wird der Bebauungsplan Nr. 328 aufgestellt und der Flächennutzungsplan geändert. Im Rahmen des Verfahrens für die 129. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 328 für den Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach (Abbildung 1) ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst bzw. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Auswirkungen der Planung werden daher entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) geprüft. Hierzu ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP, 1. Stufe) durchzuführen, in der einerseits das potentielle Artenspektrum ermittelt und andererseits die Wirkfaktoren des Projektes geprüft werden. In der ASP (1. Stufe) sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind Vorkommen von europäisch geschützten bzw. planungsrelevanten Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?
2. Bei welchen Arten sind aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Verlust von potentiellen Lebensräumen) Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Zur Überprüfung erfolgte eine Begehung des Plangebietes mit einer Potentialabschätzung des vorkommenden Arteninventars (Potentialkartierung). Zusätzlich wurde das Plangebiet während der Begehung auf möglicherweise vorhandene, bedeutende Habitatstrukturen für die Tierwelt untersucht. Die Konflikte, die sich in Bezug auf den Artenschutz ergeben können, werden im Rahmen einer Vorprüfung (ASP 1. Stufe) zusammengefasst.



1.2 Rechtliche Grundlagen

In dem Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen und den besonderen Artenschutz (§§ 39, 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten, wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,“
2. „wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,“
3. „Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“

Für Arten des Anhang IV FFH RL und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden. Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in diesem Zuge unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist (vgl. MUNLV 2007, S. 17) und das Risiko der Tötung durch geeignete Maßnahmen reduziert wird. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten ist in ihrer Gesamtheit aus methodischen wie auch aus arbeitsökonomischen und somit finanziellen Gründen nicht zu erreichen. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher eine Auswahl der landesweit relevanten Arten, die sogenannten *planungsrelevanten Arten*, herausgegeben.



1.3 Planungsrelevante Arten in NRW

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Internet veröffentlicht.

In der Planungspraxis sollen die streng geschützten Arten besonders berücksichtigt werden. Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkommen in NRW haben (MUNLV 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährdungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten. Die Einstufung der planungsrelevanten Arten kann zusätzlich im Einzelfall um betroffene Arten im Eingriffsvorhaben erweitert werden und stellt dadurch für den Gutachter ein wissenschaftlich fundiertes und verlässliches Instrument dar. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in der Artenschutzprüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

1.4 Methodik

Die Erfassung des potentiellen Artenspektrums erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten (LANUV, eigene Datenerhebungen) und einer Potentialkartierung. Die Arten werden dabei hinsichtlich ihres Status und ihrer Habitatbindung im Untersuchungsraum betrachtet, so dass eine Eingrenzung des relevanten Artenspektrums erfolgt. Dabei wird eine Beschränkung auf die Tierarten vorgenommen, deren Lebensraum betroffen sein oder die empfindlich auf das geplante Bauvorhaben reagieren könnten (vgl. Wachter et al. 2004). Es erfolgte eine Selektion der Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen. Tierarten, die gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich sind, werden nicht weiter betrachtet. Eine solche Potentialkartierung bietet die Grundlage für eine den Anforderungen entsprechende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange. Aufgrund der Datengrundlage, die tatsächliche Vorkommen sowie weitere potentielle Arten miteinbezieht, wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen (Worst Case Ansatz, MUNLV 2007).

Die Fläche wurde am 17.06.2019 sowie am 03.06.2020 auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie geeigneter Strukturen, die diesen Arten als Lebensraum dienen können, untersucht. Darüber hinaus wurden die Biotopstrukturen, Artenzusammensetzung, Nahrungsangebot, Höhlenangebote und weitere Besonderheiten erfasst. Anhand der Beschaffenheit und Ausprägung der Biotopstruktur können Aussagen über das potentielle Arteninventar getroffen werden.



Ergänzend zu den Geländearbeiten und Arterfassungen vor Ort werden folgende zur Verfügung stehende Informationssysteme ausgewertet:

- @infos Landschaftsinformationssammlung,
- LANUV Infosysteme und Datenbanken.

Zur Ermittlung der Arten, für die aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (geplante Bebauung einer Industriebrache) Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind, wird eine Relevanzanalyse vorgenommen. In einer tabellarischen Übersicht werden dazu für die Lebensraumansprüche der potentiellen Arten dargestellt.

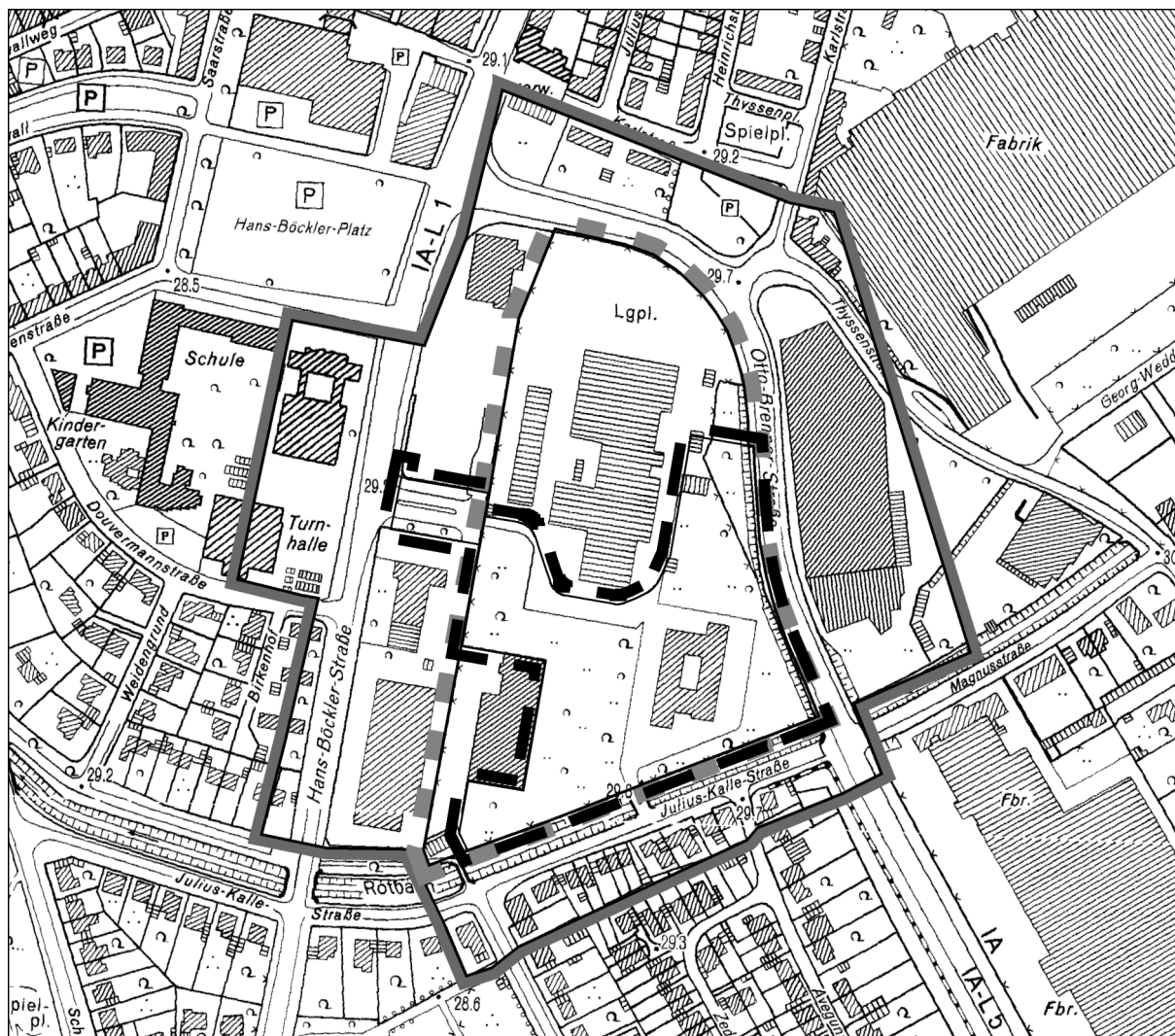
2 Bestandsbeschreibung

2.1 Charakterisierung des Untersuchungsraumes



Der Geltungsbereich (Abbildung 1) des Bebauungsplans Nr. 328, befindet sich südöstlich der Dinslakener Innenstadt auf der Flur 28 und umfasst insgesamt eine Fläche von knapp 2,8 ha. Der auf einer Industriefläche gelegene Geltungsbereich wird im Süden durch den Rotbach (Abbildung 3), im Westen durch das Abhollager eines Möbelhauses, im Norden durch die befestigte Umfahrung des Betriebsgebäudes der Firma Hamco und im Osten durch die Otto-Brenner-Straße begrenzt. Der Geltungsbereich selbst hat durch die beiden Gehölzstrukturen und die Industriebrachen einen verhältnismäßig hohen Grünflächenanteil. Insgesamt weist der Untersuchungsraum allerdings einen hohen Versiegelungsgrad auf. Entlang der Straßen werden die versiegelten Flächen durch entsprechendes Begleitgrün unterbrochen und immer wieder finden sich heimische Gebüsche.

Die Einfahrt gehört zum Geltungsbereich und liegt, ebenso wie das Abhollager des Möbelhauses, an der westlich des Geltungsbereichs verlaufenden Hans-Böckler-Straße. Die Umfahrung des Betriebsgebäudes verläuft zunächst von der Einfahrt des Firmengeländes nach Osten und knickt hinter der Betriebshalle Richtung Norden ab. Rückseitig des Abhollagers, im Westen des Geltungsbereichs, findet sich eine ca. 0,8 ha umfassende Grünfläche. Die Grünfläche erstreckt sich vom Rotbach bis zur nördlichen Begrenzung des Geltungsbereichs. Im Süden dieser Fläche befindet sich ein Jungbirkenaufwuchs, der durch einen Unterwuchs aus Brennesseln geprägt ist (Abbildung 6). Richtung Norden geht der Baumbewuchs in eine parkartige Ausprägung mit altem Baumbestand über (Abbildung 8). Der Brennesselunterwuchs wird hier durch Wiese ersetzt. Die Grünfläche von der Hans-Böckler-Straße begrenzt, die von der Umfahrung des Betriebsgebäudes der Firma Hamco zu einer den Rotbach überquerenden Brücke verläuft und dort in die Julius-Kalle-Straße mündet (Abbildung 4). Zwischen der Hans-Böckler-Straße und der östlichen Grenze des Geltungsbereichs liegt eine Industriebrache. Auf der knapp 1,2 ha großen Brache finden bereits Baumaßnahmen statt, sodass die nitrophytenarme Vegetation durch offene Erde ersetzt ist (Abbildung 12). Im Norden stößt die Industriebrache an ein ca. 0,2 ha großes Siedlungsgehölz mit dichtem Brombeergestrüpp (Abbildung 10). Westlich des Gehölzes befinden sich ein kleines Gebäude der Firma Hamco, nitrophytenreich bewachsene, kleinere Lagerflächen und zwei Tanks (Abbildung 11).





Planzeichen

-  129. Änderung des FNP
-  Untersuchungsgebiet
-  Geltungsbereich BP 328

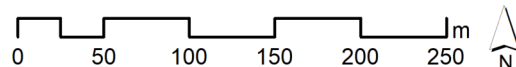


Abbildung 1: Übersichtskarte zum Untersuchungsgebiet

Der Untersuchungsraum besteht aus Wohngebieten, gewerblich genutzter Fläche und dem zentral gelegenen Industriegebiet. Der Abschnitt des Rotbachs angrenzend an den Geltungsbereich ist als bedingt naturfern einzuschätzen. Er wird von Säulenpappeln gesäumt und das Bachbett ist weitgehend durch einen steinigen Grund geprägt, in dem vereinzelt schlammige Bereiche auftreten. Das Ufer ist steil, mit Gräsern bewachsen und weist ein V-Profil auf. Das Bachbett selbst ist als kastenförmig zu beschreiben und wurde künstlich angelegt. Südlich des Rotbachs verläuft die Julius-Kalle-Straße, an welcher sich ein Wohngebiet mit Gärten mit nicht-heimischem Bewuchs anschließt (Abbildung 13). Im Westen befindet sich die Hans-Böckler-Straße und ein weiteres Wohngebiet, welches ähnlich geprägte Gärten aufweist, ein Garten wies Obstgehölz auf (Abbildung 14). An das Gelände des Möbelhauses grenzt ein weiteres gewerblich genutztes Gebäude. Daran schließt sich Richtung Norden wiederum die Zufahrt der Firma Hamco und ein Supermarkt mit dazugehörigen Parkflächen an. Im

nördlichen Verlauf der Hans-Böckler-Straße befindet sich außerdem die Jeanette-Wolff-Realschule, welche seit 2015 geschlossen ist (Abbildung 15). Im Norden des Untersuchungsgebiets verläuft ebenfalls die Otto-Brenner-Straße, an der nördlich teilversiegelte Parkflächen, heimische Gebüsche sowie ein Wohnhaus mit einer umgebende Gartenbrache vorhanden sind (Abbildung 17). Im Osten des Untersuchungsgebiets befindet sich an der Otto-Brenner-Straße ein weiterer Supermarkt mit Parkplatz und eine Pappelallee (Abbildung 17).

Schutzgebiete

Innerhalb des näheren Umfeldes (300 m) des Untersuchungsgebiets befinden sich drei gesetzlich geschützte Alleen.

Entlang der Julius-Kalle-Straße befindet sich eine gesetzlich geschützte Allee (AL-WES-0161) aus Rosskastanien und Säulenpappeln, die unmittelbar bis an die Grenze des Untersuchungsraumes reicht (Abbildung 5). Westlich des Wohngebiets an der Hans-Böckler-Straße (Entfernung rd. 140 m) befindet sich eine geschützte Zierkirschenallee (AL-WES-007). Nördlich des Untersuchungsgebiets (Entfernung rd. 270 m) liegt eine geschützte Allee aus Linden (AL-WES-0208).

Vorbelastung

Aufgrund der industriellen Nutzungsform des Geltungsbereichs sowie der Beschaffenheit der direkten Umgebung unterliegt das Untersuchungsgebiet starken anthropogenen Störungen. Zwar hat vor allem die parkähnliche Fläche im Südwesten des Geltungsbereichs gute Habitateignung, diese wird jedoch durch Schall- und Irritationswirkungen beeinträchtigt. Ausgelöst werden diese Störungen zum einen durch den Betrieb der Firma Hamco und des Möbelhauses Roller sowie durch den entlang des Rotbaches verlaufenden Fuß- und Radweg und die Julius-Kalle-Straße. Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet von zwei Hauptstraßen umschlossen, und bei den ansässigen Gewerben ist mit hohen An- und Abfahrtsraten sowie regelmäßigem Zulieferungsverkehr zu rechnen.

2.2 Floristische Vorkommen

Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind neben den faunistischen Vorkommen auch floristische Vergesellschaftungen zu erfassen und zu bewerten. Nur wenige Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen sind als planungsrelevant eingestuft. Im Untersuchungsraum kommen keine dieser planungsrelevanten Pflanzenarten vor. Die Bäume im Geltungsbereich weisen teilweise starkes Baumholz sowie einige Baumhöhlen auf (Abbildung 9). Im nordwestlich gelegenen Gehölz finden sich mehrere Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und teilweise bis zu 100 cm (Abbildung 7), so dass hier von Altbäumen gesprochen werden kann. Im Geltungsbereich finden sich überwiegend heimische Arten, gleiches gilt für die Siedlungsbrachen im Untersuchungsraum. Die Gärten und Beete der Wohn- bzw. Gewerbeflächen sind hingegen überwiegend mit nicht-heimischen Pflanzen bepflanzt.

2.3 Faunistische Vorkommen

Das Untersuchungsgebiet wurde während einer Potentialkartierung auf planungsrelevante Arten und geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Nistangebote (Nistkästen, Halbhöhlen, Großnester u.ä.) und weitere Besonderheiten abgesucht (Abbildung 9, Abbildung 16). Anhand der Auflistung des potentiellen Arteninventars in dem Messtischblatt 4406/1, Dinslaken wurde das Artenspektrum ermittelt (Anhang I). Bei der Ermittlung des potentiellen Artenspektrums wurde die Bedeutung des Gebietes als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat berücksichtigt.



2.4 Generelle Aussagen und Lebensraumeignung

Durch die innerstädtische Lage des Untersuchungsgebiets und den verschiedenen Nutzungsformen ergeben sich Flächen mit unterschiedlicher Strukturierung und hohem Störungspotential. Im Geltungsbereich findet sich neben versiegelter, industriell genutzter Fläche auch ein Siedlungsgehölz und ein parkartiger Bereich mit altem Baumbestand. Der Unterwuchs besteht zum Teil aus Wiese sowie aus dichtem Brennesselbewuchs. Während die Gehölze selbst aufgrund des Teils dichten Unterwuchses kaum begehbar sind, grenzen an die Flächen Fuß- und Verkehrswege, die regelmäßig genutzt werden.

Während der Begehung am 17.06.2019 wurden vor allem ubiquitäre Tierarten wie Ringeltaube, Amsel, Krähe, Buchfink und Kohlmeisen sowie ein Paar Stockenten mit vier Jungen entdeckt. Letztere befanden sich auf dem Rotbach. Die anderen Arten wurden in den verschiedenen Gehölzstrukturen des Geltungsbereichs beobachtet. Auf der parkartig bewachsenen Fläche wurden außerdem ein Buntspecht und ein Mäusebussard im Überflug erfasst.

Die Abfrage des Messtischblattes (4406 Quadrant 1, Dinslaken) wurde mit Selektion der Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen durchgeführt. Mit der Potentialkartierung auf der Grundlage einer Begehungen am 17.06.2019 wurden die Habitatstrukturen im Untersuchungsraum erfasst und anhand der Auswertung der Messtischblätter das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten differenzierter beurteilt. Die Ergebnisse dieser Relevanzanalyse ist im Anhang 1 angegeben.

2.4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Geltungsbereich zeigt eine Eignung für alle fünf gelisteten Fledermausarten. Die Bäume im Geltungsbereich und der näheren Umgebung besitzen zum Teil starkes Baumholz und weisen einige Baumhöhlen (Ast- und Spechtlöcher) auf. Das Vorhandensein weiterer Baumhöhlen kann nicht ausgeschlossen werden, da die Einsicht in die Bäume aufgrund der Belaubung eingeschränkt war. Die Bäume eignen sich als potentielle Quartiere für Abendsegler und Wasserfledermaus. Die Gebäude des Betriebsgeländes und der angrenzenden Wohngebiete können den Gebäudefledermäusen wie Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus als Quartier dienen. Die Wasserfläche des Rotbachs, die nahegelegene Emscher (Entfernung ca. 1 km), die Rheinauen (Entfernung ca. 3,5 km) sowie die nicht versiegelten Flächen im Plangebiet können als Jagdhabitats dienen. (LANUV 2016, Dietz et al. 2007)

Rauhautfledermäuse sind in NRW nur als Durchzügler anzutreffen. Allerdings beziehen sie vor allem in der Zugzeit auch Quartiere in Siedlungen (Dietz et al. 2007). Sie jagen ebenfalls bevorzugt an Gewässern. Die Durchzugsroute wird sich jedoch vermutlich entlang des Rheins befinden, da die wandernden Tiere große Fließgewässer als Leitlinien nutzen (LANUV 2016). Ein Vorkommen ist somit unwahrscheinlich.

Weiterhin wurde das potentielle Vorkommen drei planungsrelevanter Amphibienarten überprüft. Dabei handelt es sich um die Kreuzkröte, den Kleinen Wasserfrosch und den Kammmolch. Das Vorkommen aller drei Arten konnte hierbei ausgeschlossen werden, da weder geeignete Laichgewässer noch Landhabitats vorhanden sind (LANUV 2016). Der Rotbach wies zum Untersuchungszeitpunkt eine schwache Strömung auf. Ufervegetation ist kaum vorhanden und die entlang des Rotbachs wachsenden Säulenpappeln führen dazu, dass das Gewässer in weiten Teilen ganzjährig beschattet ist.

Insgesamt ist die Habitateignung für Fledermäuse gut, hingegen für Amphibien als ungeeignet zu bewerten. Im Untersuchungsgebiet befinden sich sowohl für gebäude- als auch für baumbewohnende Fledermausarten Quartiermöglichkeiten. Ebenso sind Flächen und Strukturen vorhanden, welche als



Jagdhabitat genutzt werden können. Allerdings ist nicht von einem essentiellen Jagdhabitat der Fledermäuse auszugehen.

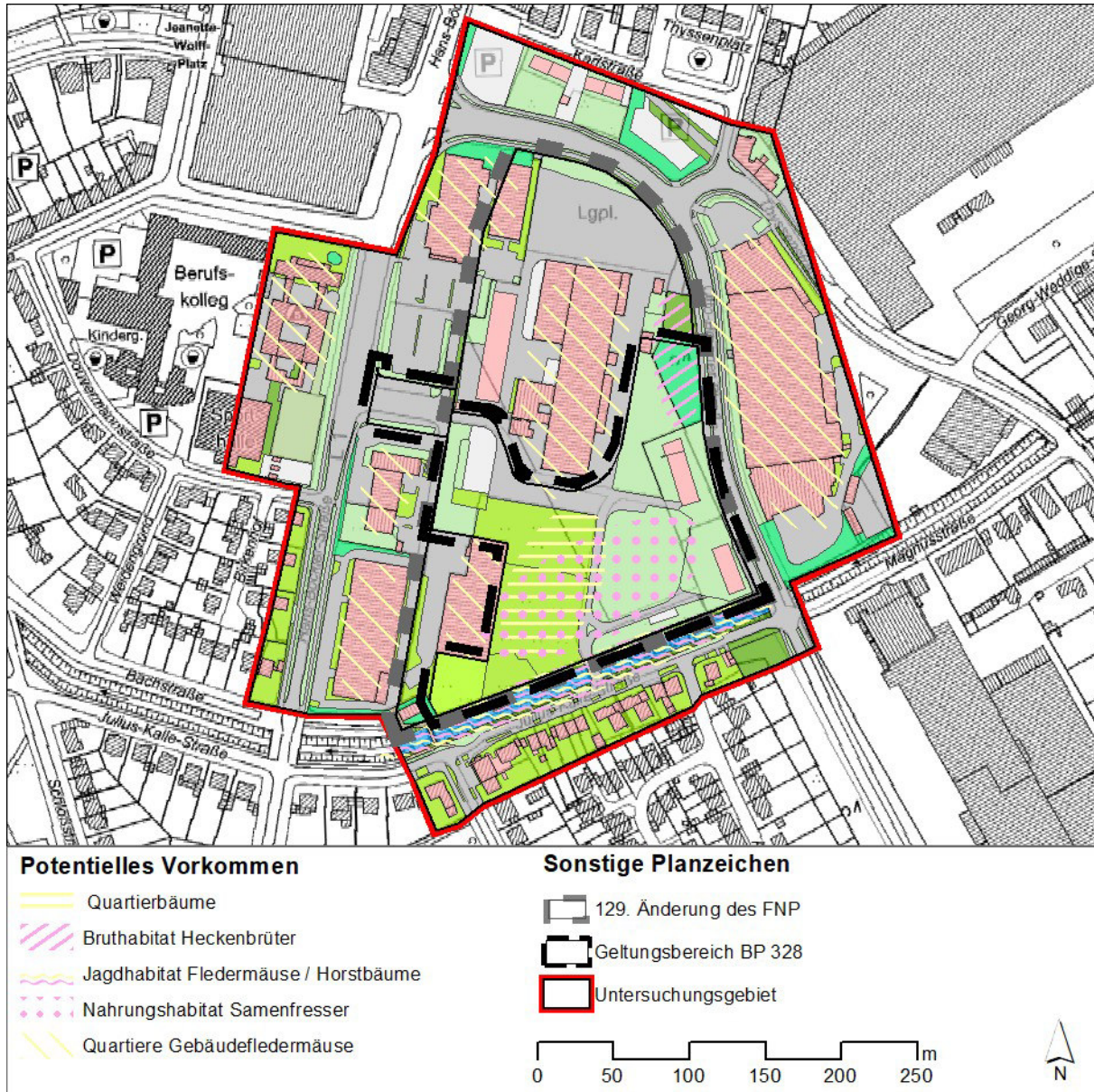


Abbildung 2: Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet

2.4.2 Planungsrelevante, europäische Vogelarten

Nach der Potentialanalyse können insgesamt vier von zweiundfünfzig gelisteten Vogelarten im Geltungsbereich und dessen näheren Umfeld als Brutvögel vorkommen. Hierbei handelt es sich um Bluthänfling, Mäusebussard, Nachtigall und Girlitz. Die übrigen Arten wurden aufgrund fehlender oder mangelhaft ausgeprägter, für die jeweilige Art relevanter Habitatstrukturen von einem potentiellen Vorkommen ausgeschlossen.

Der Bluthänfling besiedelt zunehmend urbane Gegenden, wobei Jungbirken und Brombeerbüsche genutzt werden (LANUV 2016, Grüneberg et al. 2013). Diese sind auf der parkartigen Fläche im Gel-

tungsbereich vorhanden. Grundsätzlich werden ländliche, offene Gebiete mit Hecken, Sträuchern und Koniferen als Nistplätze bevorzugt, ein Vorkommen ist dennoch nicht auszuschließen.

Bis auf geschlossene Wälder und dichte urbane Besiedlungen nehmen Mäusebussarde Gehölze in vielen Habitaten als Bruthabitat an (LANUV 2016, Grüneberg et al. 2013, Mebs und Schmidt 2006). Aufgrund ihres hohen Aktionsradius können die Wiesenflächen der weiteren Umgebung zusätzlich als Nahrungshabitat genutzt werden. Somit ist die Eignung als Bruthabitat durch den Baumbestand im Geltungsbereich durchaus gegeben. Während der Potentialbegehung wurde ein Mäusebussard beim Überfliegen des Geländes beobachtet. Das Vorhandensein eines Horstes konnte aufgrund der Belau- bung nicht ausreichend geklärt werden. Mäusebussarde besitzen mehrere Horste zwischen denen jährliche gewechselt wird (LANUV 2016).

Die Nachtigall findet im Geltungsbereich geeignete Brutstätten in Form eines Jungbirkenaufwuchses mit dichtem Unterwuchs aus Brennesseln. Weiterhin sind innerhalb des locker bewaldeten Gebiets Lücken vorhanden, welche für die Nahrungssuche genutzt werden können (LANUV 2016, Grüneberg et al. 2013).

Der Girlitz besiedelt bevorzugt urbane Räume aufgrund des dort wärmeren und trockeneren Mikrokli- mas (LANUV 2016). Nadelbäume sind die bevorzugten Brutbäume, die allerdings nicht im Geltungs- bereich wachsen. Kastanien werden ebenfalls als Brutbäume angenommen, sodass die angrenzende Kastanienallee als Brutstätte dienen kann (Grüneberg et al. 2013). Die Nahrungssuche findet auf sa- mentragenden Hochstauden- bzw. Ruderalfluren statt. Der Brennesselbewuchs, sowie die Vegetation der Industriebrachen erfüllen diese Bedingungen und sind demnach als potentiell Nahrungshabitat für den Girlitz zu betrachten (LANUV 2016, Grüneberg et al. 2013, Bauer und Berthold 1997).

Im Untersuchungsgebiet muss dementsprechend mit Brutvorkommen von vier planungsrelevanten Vo- gelarten (Bluthänfling, Girlitz, Mäusebussard und Nachtigall) gerechnet werden. Dabei wurde deren Störungsempfindlichkeit gegenüber der innerstädtischen Lage berücksichtigt.

3 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Je nach Umfang der Maßnahme und der Empfind- lichkeit des betroffenen Raumes sind damit unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der jeweiligen Funktionen des Raumes verbunden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Errichtung von einer Sporthalle, Mischgebiet mit Tiefgarage, Gewerbegebiet und Stellplätzen ermöglicht. Hierdurch können Wirkungen auf den Natur- haushalt und die Landschaft auftreten.

Mit der vorgesehenen Nutzungsänderung sind daher bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. Die baubedingten Wirkfaktoren, die sich aus direkten Wirkungen und indirekten Wirkun- gen (Lärmbelastungen, Immissionsbelastungen und stoffliche Einträge durch Baumaschinen/Materiali- en) zusammensetzen, treten während der Bauphase auf und werden durch die Herstellung der Ge- bäude und der Infrastruktur durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten hervorgerufen. Sie treten temporär auf und lassen sich zum Zeitpunkt der Planung meist nur qualitativ abschätzen. Bei anlage- bedingten Wirkfaktoren handelt es sich um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, die durch die Gebäude und die Verkehrsflächen auftreten. Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind auf die Nutzung der Gebäude und der Verkehrsflächen zurückzuführen und sind meist dauerhaft.



Tabelle 1: Wirkfaktoren

Art der Wirkung	Mögliche Wirkungen	Mögliche Ausprägung
Baubedingt	Akustische Reize	Baulärm
	Optische Reizauslöser/ Bewegungen	Bewegung von Menschen und Fahrzeugen, Licht
	Flächeninanspruchnahme	Ggf. für Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche
	Schadstoffeintrag	Immissionen (z.B. Stäube)
Anlagebedingt	Flächeninanspruchnahme	Überbauung/ Versiegelung
	Direkte Veränderung von Vegetations-/Bio-topstrukturen	Rodung der Gehölze, Verlust von Quartieren, Brut- und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	Akustische Reize	Lärm durch erhöhten, täglichen Betrieb
	Schadstoffeintrag	Zunahme der Verkehrsimmissionen
	Licht	Beleuchtung der Sporthalle und der Mischflächen

Baubedingte Störungen sind im Rahmen der Planung vor allem durch Lärm- und Stoffimmissionen der Baufahrzeuge zu erwarten, ebenso kommt es durch die Baustellentätigkeit zu visuellen Störungen. Hierdurch ergeben sich ebenfalls Auswirkungen auf die benachbarten Flächen. Aufgrund der indirekten Wirkungen kann es zu einer temporären Vergrämung von Arten im näheren Umfeld kommen. Falls es zur Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen für die Einrichtung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen kommt, gehen diese temporär verloren und unterliegen somit ebenfalls baubedingten Störungen.

Anlagebedingt kommt es zu Störungen durch das Wegfallen unterschiedlicher Gehölzflächen sowie einer Industriebrache. Zudem wird ein Großteil der Fläche durch die geplante Bebauung versiegelt, wodurch ruderale und verbuschte Bereiche verloren gehen. Durch die Eingriffe ergibt sich ein Verlust potentieller Brut- und Nahrungshabitate.

Betriebsbedingt steigt im Untersuchungsgebiet der Lärm sowie der anthropogene Einfluss. Die bisherige betriebliche Nutzung der Fläche schließt Ruhephasen am Wochenende mit ein. Für die Sporthalle hingegen ist von einem täglichen Betrieb auszugehen. Gleiches gilt für das Mischgebiet, da vor allem im Wohnbereich auch am Wochenende anthropogene Störungen zu erwarten sind. Ebenso ist mit einem gesteigerten Verkehrsaufkommen durch die An- und Abfahrt zur Sporthalle und den Wohngebieten zu rechnen.

3.1 Betroffenheit der Arten

Im Folgenden ist zu überprüfen, ob für die in dem Untersuchungsgebiet beobachteten und potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten, aufgrund der Wirkungen des Projektes, Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Hierbei ist zu ermitteln, ob und gegebenenfalls für welche Arten Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

Im Geltungsbereich kommt es zum einem dauerhaften Habitatverlust sowie zu dauerhaft gesteigerten anthropogenen Belastung durch die Nutzungsänderung der Fläche. Dazu sind temporäre Störungen durch die Bauarbeiten auf die angrenzenden Habitate im unmittelbaren Umfeld zu erwarten. Sowohl für die relevanten Vogel- als auch Fledermausarten gehen potentielle Brutstätten bzw. Quartiere, die in den vorhandenen Gehölzstrukturen möglich sind, verloren. Weiterhin werden Teilstücke von Nah-



ruhshabitaten der Vogelarten überbaut. Außerdem werden potentielle Habitate auf angrenzenden Flächen wie der Rotbach und die Kastanienallee durch die Baumaßnahmen gestört.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Durch die Bebauung des ungenutzten Industriegebiets gehen potentielle Habitate planungsrelevanter Fledermausarten verloren. Aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen sind potentiell Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus nicht auszuschließen. Bei der Potentialkartierung waren Baumhöhlen zu sehen, die von Großen Abendsegler und Wasserfledermaus ganzjährig als Quartier genutzt werden könnten. Seltener können Einzeltiere von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus in Baumhöhlen vorkommen. Durch die Fällung vorhandener Gehölzstrukturen gehen potentielle Quartiere verloren. Des Weiteren ist im Plangebiet mit Jagdhabitaten der vier Fledermausarten zu rechnen. Durch Versiegelung von Kraut- und Gehölzstrukturen gehen die potentiellen Jagdhabitats verloren. Jagdhabitats von Fledermäusen sind großräumig und bestehen in der Regel aus mehreren Teilgebieten. Der Verlust dieses Teiljagdhabitats stellt angesichts der umliegenden Strukturen keine erhebliche Störung dar. Der Rotbach bleibt als Jagdhabitat und Transferroute erhalten und soll langfristig natürlicher gestaltet werden, wodurch sich die Eignung in dem Bereich erhöht.

Für den Verlust der potentielle Quartiere sind CEF Maßnahmen, wie die Herstellung von Nisthilfen notwendig.

Planungsrelevante Amphibienarten sind von der Planung nicht betroffen, da für diese geeignete Habitatstrukturen fehlen.

Planungsrelevante, europäische Vogelarten

Durch die Bebauung des ungenutzten Industriegebiets gehen potentielle Habitate planungsrelevanter, europäischer Vogelarten verloren. Mögliche Brutvorkommen von Bluthänfling, Mäusebussard und Waldohreule können in dem Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet können von allen drei Vogelarten als Bruthabitats genutzt werden. Der Mäusebussard kann in den hohen Bäumen ein Horst anlegen. Waldohreulen nutzen verlassenen Nester von Krähen oder Tauben als Brutplatz. Bluthänfling kann als Heckenbrüter in den nördlichen Gebüsch ein Nest in dichtem Gebüsch anlegen. Die Hochstaudenflure stellen ein potentielles Nahrungshabitats für Samenfresser wie Bluthänfling und Girlitz dar, durch die Überbauung gehen diese Hochstaudenflure verloren. Durch die vorgesehene Planung können potentielle Bruthabitats des Mäusebussards und der Waldohreule bauzeitlich gestört werden. Der Mäusebussard nutzt in der Regel mehrere Horstbäume, so dass ein Wechsel des Horststandortes in dem Landschaftsraum als wahrscheinlich anzusehen ist und daher keine erheblichen Störungen zu erwarten sind. Durch die großräumigen Jagdhabitats der Greifvögel und Eulenvögel sind erhebliche Störungen auf die Nahrungshabitats von Mäusebussard und Waldohreule nicht zu erwarten.

Entlang des Rotbachs wird eine Grünfläche vorgesehen, sodass entlang des Rotbachs eine heimische Hecke planerisch gesichert wird. Nördlich an den Rotbach schließt sich entsprechend der Planung ein Mischgebiet an. Aufgrund der städtebaulichen Vorgaben verbleiben in dem Mischgebiet Flächen, die als private Grünflächen anzulegen sind. Das Regenrückhaltebecken im westlichen Bereich wird beibehalten.



4 Zusammenfassung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (1. Stufe) wurde die Wirkung des geplanten Vorhabens auf das ermittelte Artenspektrum (Auswertung vorhandener Informationssysteme und Einschätzung des Potentials des Geländes) beschrieben.

Beeinträchtigungen auf das potentielle, planungsrelevante Artenspektrum können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand handelt es sich dabei jedoch nicht um unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten ist auszuschließen, da sich weder der Rotbach als Laichgewässer eignet, noch den Anforderungen der Arten entsprechende Tages- und Landhabitats vorhanden sind. Das Untersuchungsgebiet weist eine Habitateignung für vier Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) auf. In dem Plangebiet sind sowohl potentielle Quartiere als auch Teilflächen von Nahrungshabitats möglich. Ebenso bieten die Habitatstrukturen potentielle Brutmöglichkeiten für vier Vogelarten (Bluthänfling, Mäusebussard, Nachtigall und Waldohreule) auf. Dazu können die krautigen Bereiche als Nahrungshabitats für Samenfresser wie den Bluthänfling dienen.

Das Vorkommen von Quartieren und Brutplätzen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dementsprechend sind die vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen einer Artenschutzprüfung 2. Stufe artbezogen auszuarbeiten.



5 Literatur

- Bauer, H. G., Berthold, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas, Wiesbaden.
- Dietz, Ch.; von Hellversen, O.; Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.
- Garniel A., Mierwald U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen : Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4406/1 Dinslaken.
- Mebs, T., Scherzinger W. (2008): Die Eulen Europas. Stuttgart
- Mebs, T.; Schmidt, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Stuttgart
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf
- Reichholf, J.H. (2001): Störungsökologie: Ursache und Wirkungen von Störungen. In: Laufener Seminarbeiträge 1/01. Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege. Laufen/Salzach
- Wachter, Th., Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Regelwerke

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (GV. NRW. S. 193, 214)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 616.06.01.17



Karten, Internet- und sonstige Quellen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2016): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zuletzt aufgerufen am 14. Mai 2020)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2013): Karte der Schutzgebiete in NRW. <http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg> (Zuletzt aufgerufen 12. Mai 2020)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): elwas-web, Düsseldorf <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (Zuletzt aufgerufen am 12. Mai 2020)



Anhang I MTB 4406/1 Dinslaken

Auflistung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit Selektion der Lebensraumtypen (Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen).

Tabelle 2: Potentiell vorkommendes Arteninventar im Untersuchungsgebiet (Messtischblatt 4406, Quadrant 1 Dinslaken für die Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikte
Säugetiere				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	Vorkommen von Quartieren möglich, da als Sommerquartiere meist Baumhöhlen (Spechthöhlen) angenommen werden. Als Winterquartier dienen neben dickwandigen Baumhöhlen auch Gebäudespalten. Der Abendsegler kann die Parkflächen, sowie den Rotbach, die Emscher und die Rheinauen als Jagdhabitat nutzen.	Verlust einer Teilfläche von potentiellen Nahrungshabitaten und Quartieren
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G ↓	Vorkommen von Quartieren ist im Siedlungsbereich möglich, da Wochenstuben meist in Gebäuden vorkommen, Männchen nutzen neben Gebäudespalten auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Die Heckenstrukturen, die Bäume sowie der Rotbach können als Jagdgebiet dienen.	Verlust einer Teilfläche von potentiellen Nahrungshabitaten und Quartieren
Rauhautfledermaus	<i>Nyctalus leiseri</i>	U	Vorkommen von Paarungsquartieren in Alleebäumen möglich, allerdings unwahrscheinlich, da naturnahe, reich strukturierte Waldhabitate bevorzugt werden. Andere Quartiere sind eher nicht zu erwarten, da hier bevorzugt Baumhöhlen in Wald- und Gewässernähe genutzt werden, gleiches gilt für die Jagdgebiete.	Keine Konflikte zu erwarten
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	Vorkommen ist möglich. Sommerquartiere finden sich vor allem in gewässerbegleitenden	Verlust einer Teilfläche



Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikte
		G	den Baumhöhlen und in Fledermauskästen. Die Pappeln am Ufer des Rotbaches sind hierfür geeignet. Als Winterquartier werden Höhlen u.ä. sowie Baumhöhlen genutzt. Zur Jagd werden meistens Gewässer aufgesucht. Hierfür kann diese anpassungsfähige Art sowohl den Rotbach als auch die nahegelegenen Rheinauen nutzen.	von potentiellen Nahrungshabitaten und Quartieren
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Vorkommen ist möglich, da Zwergfledermäuse verschiedenste Spalten und Höhlen an Gebäuden nutzen. Quartiere können im Siedlungsbereich vorkommen. Die Heckenstrukturen und Gewässer können dem Nahrungserwerb dienen. Ebenfalls können die Tiere engräumig um Straßenlaternen jagen.	Verlust einer Teilfläche von potentiellen Nahrungshabitaten
Vögel				
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	G	Vorkommen ist auszuschließen. Als Rastplätze werden offene, möglichst störungsarme Flussauen mit Grünland oder Ackerfläche genutzt.	Keine Konflikte zu erwarten
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbekannt	Vorkommen ist möglich. Besiedelt zunehmend urbane Gegenden, wobei Jungbirken und Brombeerbüsche genutzt werden. Grundsätzlich werden jedoch ländliche, offene Gebiete mit Hecken Sträuchern oder Koniferen als Nistplätze bevorzugt. Habitat ist daher nicht essentiell.	Konflikte sind im Rahmen der Fällungsarbeiten möglich, können aber durch eine Einhaltung der Schonzeiten vermieden werden. Außerdem kommt es zum Verlust eines potentiellen Bruthabitats



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikte
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	U ↑	Vorkommen ist auszuschließen. Als Habitate kommen hauptsächlich nährstoffreiche Gewässer mit Schlammfluren in Frage.	Keine Konflikte zu erwarten
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	U	Vorkommen ist nicht zu erwarten. Obwohl Bruchwasserläufer in ihrer Habitatwahl flexibler sind, finden sich Rastplätze idealerweise auf Grünland mit hohem Grundwasserstand. Die Nahrungssuche erfolgt auf verschlammten Flächen und in flachen Gewässern.	Keine Konflikte zu erwarten
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	U	Vorkommen ist auszuschließen. Rastplätze finden sich auf Grünland mit hohem Grundwasserstand. Die Nahrungssuche erfolgt auf verschlammten Flächen und in flachen Gewässern.	Keine Konflikte zu erwarten
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	Das Vorkommen ist auszuschließen. Bruthöhlen werden in lehmigen Steilufern an Fließ- und Stillgewässern gebaut. Als Nahrungsgebiet werden kleinfischreiche Gewässer genutzt.	Keine Konflikte zu erwarten
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	Vorkommen ist auszuschließen, da als Habitat offene Landschaft mit dichtem, krautigen Bewuchs und vereinzelt Stauden und Büschen benötigt wird. Diese Zusammensetzung der Vegetation ist essentiell und im Untersuchungsgebiet nicht entsprechend ausgeprägt vorhanden.	Keine Konflikte zu erwarten
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	U	Vorkommen ist nicht zu erwarten. Als Brutstätte werden vegetationsarme Flächen auf grobkörnigem Substrat (Sand- und Kiesbänke natürlicher Flussläufe sowie als Sekundärliebsraum Sand- und Kiesabgrabungen) aufgesucht. Allerdings werden im städtischen Bereich gelegentlich auch Großbaustellen als Brutstätte genutzt. Als Nahrungshabitat werden vegetationsarme, nahrungsreiche Flachufer stehender und fließender	Keine Konflikte zu erwarten



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikte
			Gewässer aufgesucht. Nur im Falle eines längeren Brachliegen der Baustelle kann das Untersuchungsgebiet als Brutstätte relevant werden.	
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	G	Vorkommen ist auszuschließen, da als Rast- und Nahrungsplätze Ufergebiete oder überschwemmte Wiesen- und Ackerflächen genutzt werden.	Keine Konflikte zu erwarten
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	Vorkommen ist auszuschließen. Der Feldsperling ist für Brutplätze und Nahrungssuche stark an agrarisch genutzte Landschaften und die begleitenden Gehölze gebunden.	Keine Konflikte zu erwarten
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	Vorkommen ist unwahrscheinlich. Art besiedelt in NRW bevorzugt lichte Kiefernwälder an Flächen mit schütterer Bodenvegetation. Grundsätzlich können reich strukturierte Kulturlandschaften, Streuobstwiesen und Parkflächen als Habitat dienen. Traten vor einem Einbruch der Populationszahlen auch in Parkanlagen und Alleen auf, welche im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Allerdings konzentrieren sich die Vorkommen mittlerweile nur noch auf Randbereiche von Heidellandschaften und sandige Kiefernwälder. Zum Brüten werden Nistkästen und Baumhöhlen benutzt.	Keine Konflikte zu erwarten
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	G	Vorkommen ist auszuschließen, während der Winterrast werden fischreiche Fließgewässer, Talsperren und Stauseen besiedelt.	Keine Konflikte zu erwarten
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	unbekannt	Vorkommen ist unwahrscheinlich. Der aus dem Mittelmeerraum stammende Vogel bevorzugt das wärmere Stadtklima, dort werden lockere Baumbestände aufgesucht. Samen tragenden Hochstaudenfluren bilden das Nahrungshabitat. Als Brutstätten werden Nadelbäume bevorzugt, Kastanien werden allerdings auch als Brutbäume angenommen Parks, Gärten und Obstanlagen werden ebenfalls besiedelt.	Keine Konflikte zu erwarten



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikte
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G	Vorkommen ist unwahrscheinlich. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Brutstätten finden sich in gewässernahen Baumbeständen. Zwar ist ein geeignetes Bruthabitat (hohe Bäume) vorhanden, eine Brutkolonie ist aber im Untersuchungsgebiet derzeit nicht angesiedelt.	Keine Konflikte zu erwarten
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	U	Vorkommen ist auszuschließen. Rastplätze finden sich auf Grünland mit hohem Grundwasserstand. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt in vegetationsreichen Uferbereichen, gelegentlich auch auf Kies und Sandbänken größerer Flüsse.	Keine Konflikte zu erwarten
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G ↓	Vorkommen ist als Brutvogel unwahrscheinlich, da das Brutgebiet meist in Wäldern mit altem Baumbestand liegt. Als Nahrungsgast kann der Habicht angetroffen werden, da er zwischen Alleebäumen und Hecken als Überraschungsjäger Beute machen kann.	Keine Konflikte zu erwarten
Kampfläufer	<i>Philomachis pugnax</i>	U	Vorkommen ist auszuschließen. Kommt in NRW nur noch als Zugvogel vor. Als Ruheflächen kommen Grünland mit hohem Grundwasserstand, versumpfte Flächen und Moore in Frage.	Keine Konflikte zu erwarten
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	Vorkommen ist ausgeschlossen, obwohl bevorzugte Weichholzarten (Weide, Pappel) vorhanden sind und ein dem Specht entsprechendes Astloch in einer Weide gefunden wurde. Der Totholzanteil im Untersuchungsgebiet ist sehr gering, was die Eignung für den Kleinspecht mindert. Grundsätzlich werden als Standort halboffene Landschaften bevorzugt, jedoch werden als Sekundärhabitats auch Parks und Kleingärten besiedelt.	Keine Konflikte zu erwarten
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	S	Vorkommen ist unwahrscheinlich. Sucht als Rastplatz traditionell immer wieder die selben Gebiete auf. Hierbei handelt es sich um Feuchtgebiete und flache Gewässer mit	Keine Konflikte zu erwarten



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikte
			dichter Ufervegetation.	warten
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U ↓	Vorkommen ist unwahrscheinlich. Zwar werden vielfältige Landschaftsarten, darunter auch Parklandschaften, Siedlungsränder und Industriebrachen besiedelt und auch einige seiner Wirtsvögel (Rotkehlchen, Grasmücken) finden im Untersuchungsgebiet geeignete Bedingungen. Allerdings handelt es sich um eine störungsempfindliche Art und durch die angrenzende Hauptverkehrsstraßen sind starke Störungen vorhanden. Ein Brutvorkommen des Kuckucks ist allerdings schwer zu überwachen.	Keine Konflikte zu erwarten
Kurzschnabelgans	<i>Dryobates minor</i>	G	Vorkommen ist auszuschließen. Die störungsempfindlichen Tiere suchen als Rastplätze ausgedehnte Grün- bzw. Ackerflächen oder Niederungen großer Flussläufe auf.	Keine Konflikte zu erwarten
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	S	Vorkommen ist auszuschließen, da Gewässerflächen mit Röhrichtbestand bevorzugt werden. Im Untersuchungsgebiet sind keine naturnahen Gewässer vorhanden.	Keine Konflikte zu erwarten
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	G	Vorkommen ist auszuschließen. Verbringt als Zugvogel den Sommer sowohl in größeren Schilf- und Röhrichtbeständen sowie an vegetationsarmen Ufern von Altwässern, Seen und Fließgewässern.	Keine Konflikte zu erwarten
<u>Mäusebussard</u>	<i>Buteo buteo</i>	G	Vorkommen ist möglich. Bis auf geschlossene Waldflächen und dichte urbane Besiedlung werden Gehölze in vielen Habitaten als Bruthabitat angenommen. Aufgrund des hohen Aktionsradius kann Offenland der weiteren Umgebung als Nahrungshabitat genutzt werden. Ein Mäusebussard wurde während der Potentialkartierung überfliegend gesichtet.	Verlust eines potentiellen Bruthabitats
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	Vorkommen ist ausgeschlossen. Nester werden bevorzugt an Gebäuden mit strukturier-	Keine Konflikte zu er-



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikte
			ter Oberfläche gebaut. Offene Flächen und insektenreiche Feuchtgebiete fehlen.	warten
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	Vorkommen ist möglich, da Brutstätten im dichten Unterwuchs locker bewaldeter Flächen zu finden sind. Eine derartige Struktur findet sich im Untersuchungsgebiet in Form eines Jungbirkenaufwuchses mit dichtem Unterwuchs aus Brennesseln. Lücken im Unterwuchs werden für die Nahrungssuche genutzt.	Verlust eines potentiellen Bruthabitats
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	U	Vorkommen ist unwahrscheinlich, da als Brutstätte offene bis halboffene Landschaften dienen. Für die Nahrungssuchen werden insektenreiche Gebiete (Ruderalfluren, Sandfeldwege) benötigt.	Keine Konflikte zu erwarten
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	G	Vorkommen ist auszuschließen. Als Rastplätze werden ausgedehnte Grünlandbereiche und Niederungen großer Flussläufe genutzt.	Keine Konflikte zu erwarten
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	Vorkommen ist unwahrscheinlich. Der Nestbau erfolgt meist in landwirtschaftlichen Gebäuden und für die Nahrungssuche werden offene Flächen (v.a Viehweiden) benötigt.	Keine Konflikte zu erwarten
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	Vorkommen ist auszuschließen, da offene Feld- und Grünlandfluren fehlen. Als standorttreuer Reviervogel benötigt das Rebhuhn gerade auch im Winter ausreichende Deckung (Stoppelfelder, Zwischenfrucht) und genügend Nahrungsangebote in der Feldlandschaft.	Keine Konflikte zu erwarten
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	G	Vorkommen ist auszuschließen. Während der Frühjahrs- und Herbststrast werden Acker- und Grünflächen als Nahrungs- und Ruhehabitate gewählt.	Keine Konflikte zu erwarten
Singschwan	<i>Cygnus Cygnus</i>	S	Vorkommen ist nicht zu erwarten. Der Zugvogel sucht für die Überwinterung Niederun-	Keine Konflikte zu er-



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikte
			gen großer Flussläufe mit ausgedehnten, ruhigen Stillgewässern, Grünland- und Ackerflächen auf.	warten
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	G	Vorkommen ist unwahrscheinlich. Für Brutplätze wird dichte Ufervegetation benötigt. Als Nahrungshabitat werden eutrophe Flachgewässer bevorzugt.	Keine Konflikte zu erwarten
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	G	Vorkommen ist auszuschließen. Als Rasthabitat kommen größere Flüsse, Bagger- und Stauseen in Frage.	Keine Konflikte zu erwarten
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	Vorkommen ist unwahrscheinlich, da geeignete Rast- und Nistplätze (störungsarme, dunkle, geräumige Nischen an und in Gebäuden) im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Wiesen- und Ackerflächen, die als Nahrungshabitat dienen, fehlen im Umfeld.	Keine Konflikte zu erwarten
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	G	Vorkommen ist unwahrscheinlich. Industrieanlagen und Brachflächen zählen zwar zu den typischen Habitaten. Brutstätten finden sich allerdings in Böschungen, mit dichter Krautschicht und vereinzelt Bäumen als Ansitzwarten an sonnigen, trockenen Standorten. Die Gehölze im Untersuchungsgebiet sind zu dicht bewachsen, um als Bruthabitat in Frage zu kommen. Außerdem sind Brutreviere zwischen 0,5 und 2 ha groß. Geeignete Flächen im Geltungsbereich messen nur 0,4 ha.	Keine Konflikte zu erwarten
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	G	Vorkommen auszuschließen. Als Brutstätte dienen Bäume in Waldrandnähe. Wälder liegen bevorzugt in der Nähe größerer, offener Wasserflächen, welche als Nahrungshabitat zur Fischjagd benutzt werden.	Keine Konflikte zu erwarten
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	Vorkommen ist auszuschließen. Nisthöhlen werden bevorzugt in Beständen von Altbuchen angelegt. Als Nahrungshabitat dienen aufgelockerte Nadel- und Mischwälder mit	Keine Konflikte zu erwarten



Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikte
			hohem Totholzanteil. Das Untersuchungsgebiet erfüllt keine dieser Habitatansprüche.	warten
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	G	Vorkommen ist auszuschließen. Tritt in NRW nur als Nahrungsgast auf. Dabei werden gewässerreiche Auenlandschaften und größere Stillgewässer aufgesucht.	Keine Konflikte zu erwarten
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbekannt	Vorkommen ist unwahrscheinlich. Es sind zwar Brutstätten vorhanden, da diese in Spechthöhlen und auch Gebäudespalten angelegt werden, allerdings fehlen beweidete, bodenfeuchte Grünflächen als Nahrungshabitat in der direkten Umgebung.	Keine Konflikte zu erwarten
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	G ↓	Vorkommen unwahrscheinlich, da offene bzw. halboffene, grünlandreiche Niederungslandschaften benötigt werden. Brutstätten befinden sich in Höhlen in Obst- oder Kopfbäumen.	Keine Konflikte zu erwarten
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	Vorkommen als Brutvogel ist unwahrscheinlich, da die Brutplätze in Nadelbaumbeständen (v.a. dichte Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit liegen. Jedoch werden im städtischen Bereich auch zunehmend Alleen und Einzelbäume als Brutplatz angenommen, sodass ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Ein Vorkommen als gelegentlicher Nahrungsgast ist vor allem im Winter möglich, da die bevorzugten Habitatstrukturen (reich strukturierte Gebiete mit Wald/Feldgehölz, Siedlungen und halboffene Flächen) teilweise vorhanden sind.	Keine Konflikte zu erwarten
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	Vorkommen ist unwahrscheinlich, da der Rotbach keinen Schilfröhrichtbewuchs aufweist. Der Röhricht ist für den Nestbau und die Nahrungssuche notwendig.	Keine Konflikte zu erwarten
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	U	Vorkommen ist auszuschließen. Als Ruhestätten werden gewässernahe Röhrichte und Weidendickichte verwendet. Als Brutstätten dienen selbst gegrabene Gänge in Steilhän-	Keine Konflikte zu er-



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikte
		G	gen mit sandig, lehmigem Substrat.	warten
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	Vorkommen ist unwahrscheinlich, da bevorzugte Habitatstrukturen (lückige Altholzbestände mit einem guten Höhlenangebot) nicht vorhanden sind.	Keine Konflikte zu erwarten
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	Vorkommen ist unwahrscheinlich. Als Bruthabitate dienen Feldgehölze, Waldrandlagen und Einzelbäume. Horste werden von anderen Vogelarten, meist Krähen, übernommen. Gelegentlich werden hierbei auch Grünanlagen mit Baumgruppen im Siedlungsbereich genutzt. Vor allem im Winter werden Schlafplätze in Siedlungen aufgesucht.	Verlust eines potentiellen Brut- und Ruhestätte
Waldwassperläufer	<i>Tringa ochropus</i>	G	Vorkommen ist unwahrscheinlich. Außerhalb der Brutzeit an verschiedenartigen Wasseransammlungen anzutreffen. Als Bruthabitat werden baum- oder buschbestandene Gewässer genutzt. Als Rasthabitat dienen i.d.R. Schlammflächen und überschwemmte Grünlandflächen. Der Rotbach besitzt zu großen Teilen einen steinigen Untergrund, welcher kaum verschlammte ist. Daher ist er als Rastgewässer ungeeignet.	Keine Konflikte zu erwarten
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	G	Vorkommen ist unwahrscheinlich, da geeignete Strukturen für Nistplätze fehlen. Hierfür werden natürlicherweise Felsspalten und im urbanen Raum Gebäude einer gewissen Höhe (Hochhäuser, Kirch- und Kühltürme, Fabrikschornsteine, Kräne) aufgesucht. Gebäude entsprechender Ausprägung sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.	Keine Konflikte zu erwarten
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	G	Vorkommen ist auszuschließen, da dieser Zugvogel Inseln, sowie Grünland in Gewässernähe als Rasthabitat bevorzugt.	Keine Konflikte zu erwarten
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	G	Vorkommen ist auszuschließen, da im Winter Fließ- und Abgrabungsgewässer, Seen und Talsperren mit ausreichendem Angebot kleiner Fische zur Rast genutzt werden.	Keine Konflikte zu erwarten



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Bemerkung	Konflikte
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	S	Vorkommen ist auszuschließen. Aufgesucht wird für die Überwinterung Niederungen großer Flussläufe mit ausgedehnten, ruhigen Stillgewässern, Grünland- und Ackerflächen.	Keine Konflikte zu erwarten
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	Vorkommen ist ausgeschlossen. Als Brut- und Rasthabitat werden Verlandungszonen, deckungsreiche Fließgewässer oder Stauseen mit ausreichendem Nahrungsangebot bevorzugt.	Keine Konflikte zu erwarten
Amphibien				
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	G	Vorkommen ist auszuschließen, da als Laichgewässer sommerwarme, stehende Kleingewässer (Weiher Tümpel) dienen. Weiterhin werden offene Lebensräume (Grünland, Ruderalfluren, Abgrabungen) bevorzugt. Ebenso fehlt ein entsprechendes Angebot von Tagesverstecken in Form von liegendem Totholz und großen Steinen.	Keine Konflikte zu erwarten
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	Vorkommen ist auszuschließen, da als Laichgewässer vegetationsstarke Uferzonen sonnenbeschienener Gewässer dienen. Tagesverstecke liegen in Gewässernähe oder direkt im Uferbewuchs. Überwinterung findet an Land in geschlossenen Waldgebieten statt, welche sich ebenfalls nicht in unmittelbarer Umgebung finden.	Keine Konflikte zu erwarten
Kreuzkröte	<i>Bufo Calamita</i>	U	Vorkommen ist auszuschließen, da als Laichgewässer nutzbare Kleinstgewässer sowie nahegelegene, vegetationsarme Landlebensräume mit grabbarem Substrat fehlen.	Keine Konflikte zu erwarten.

Abkürzung der Gefährdungsgrade (Quelle: LANUV FIS 2011)



Erhaltungszustand

G	günstig
U	unzureichend
S	schlecht
↓	Negative Tendenz
↑	Positive Tendenz

Unterstrichene Arten wurden während der Begehung aufgezeichnet



Anhang II Gesamtprotokoll

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <i>Bebauungsplan Nr. 328 Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach, Dinslaken</i>		
Plan-/Vorhabenträger (Name): Krucon GmbH Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen	Antragsstellung (Datum):	
Auf ungenutzter Fläche des industriellen Betriebes Hamco GmbH soll eine Vierer-Turnhalle im Rahmen der Zentralisierung des Berufkolleg Dinslaken entstehen. Außerdem soll die übrige Fläche des Plangebiets für Wohneinheiten sowie nicht störende, gewerbliche Betriebe genutzt werden. Die Erschließung für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die Hans-Böckler Straße, an welcher ebenfalls Stellplätze entstehen sollen. Die Erreichbarkeit für Fuß und Radverkehr wird über die Otto-Brenner-Straße gesichert.		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: Bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	<p>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</p> <p>isammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den schutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p> <p><i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i></p>



Anhang III Bestandsfotos



Abbildung 3: Rotbach, von Pappeln gesäumt, südliche Grenze des Geltungsbereichs (II)



Abbildung 4: Brücke über den Rotbach, Blick Richtung Geltungsbereich





Abbildung 5: Gesetzlich geschützte Allee aus Säulenpappeln und Rosskastanien

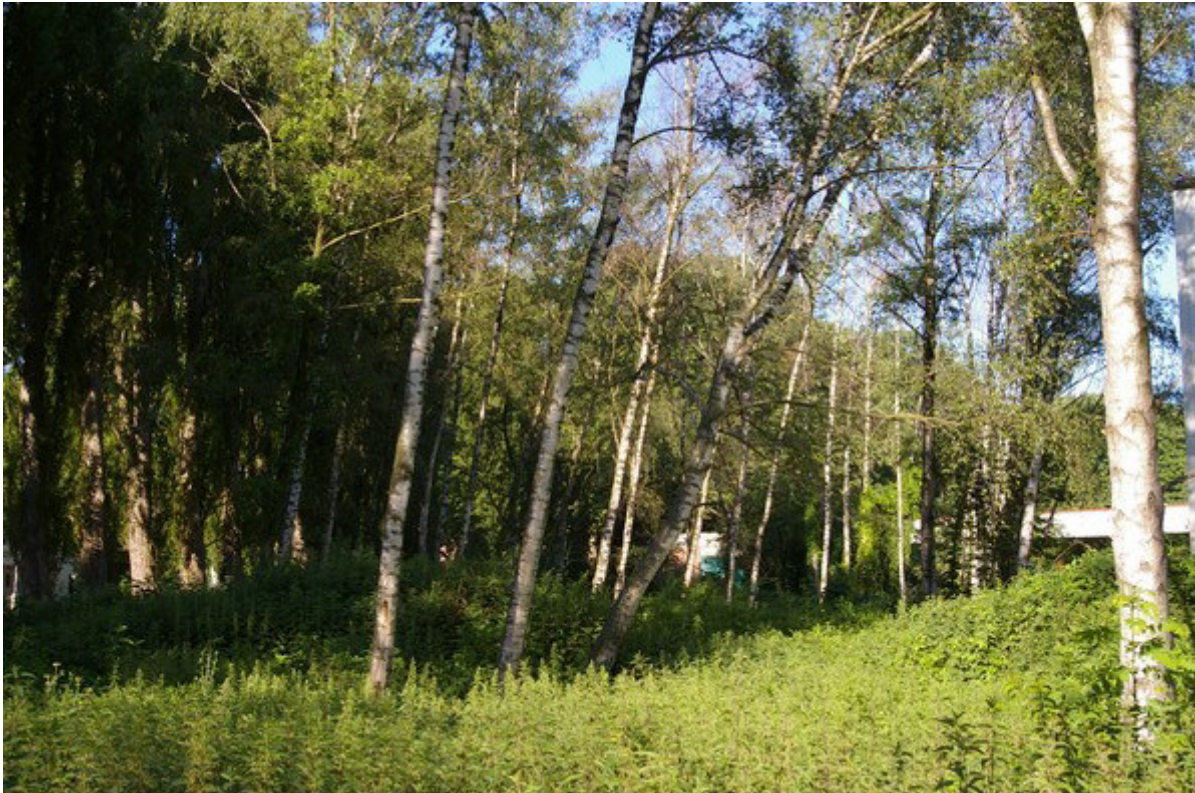


Abbildung 6: Jungbirkenaufwuchs mit Brennnesselunterwuchs im Südwesten des Geltungsbereichs.





Abbildung 7: Ahorn, BHD knapp 100 cm



Abbildung 8: Parkartige Gehölzfläche im Südwesten des Geltungsbereichs, Umfahrung im Vordergrund ist die nördliche Grenze





Abbildung 9: Spechtloch in Weide auf parkartiger Fläche.



Abbildung 10: Betriebsgelände der Firma Hamco, Blick auf das östliche Siedlungsgehölz und den Beginn des Geltungsbereichs



Abbildung 11: Lagerfläche und Industriebrache im Osten, Siedlungsgehölz im Hintergrund



Abbildung 12: Ausläufe des Siedlungsgehölzes, große Industriebrache mit Baustellen





Abbildung 13: Vorgärten entlang der Julius-Kalle-Straße südlich des Geltungsbereichs (re)



Abbildung 14: Obstbäume in Gärten entlang der Hans-Böckler-Straße westlich des Geltungsbereichs



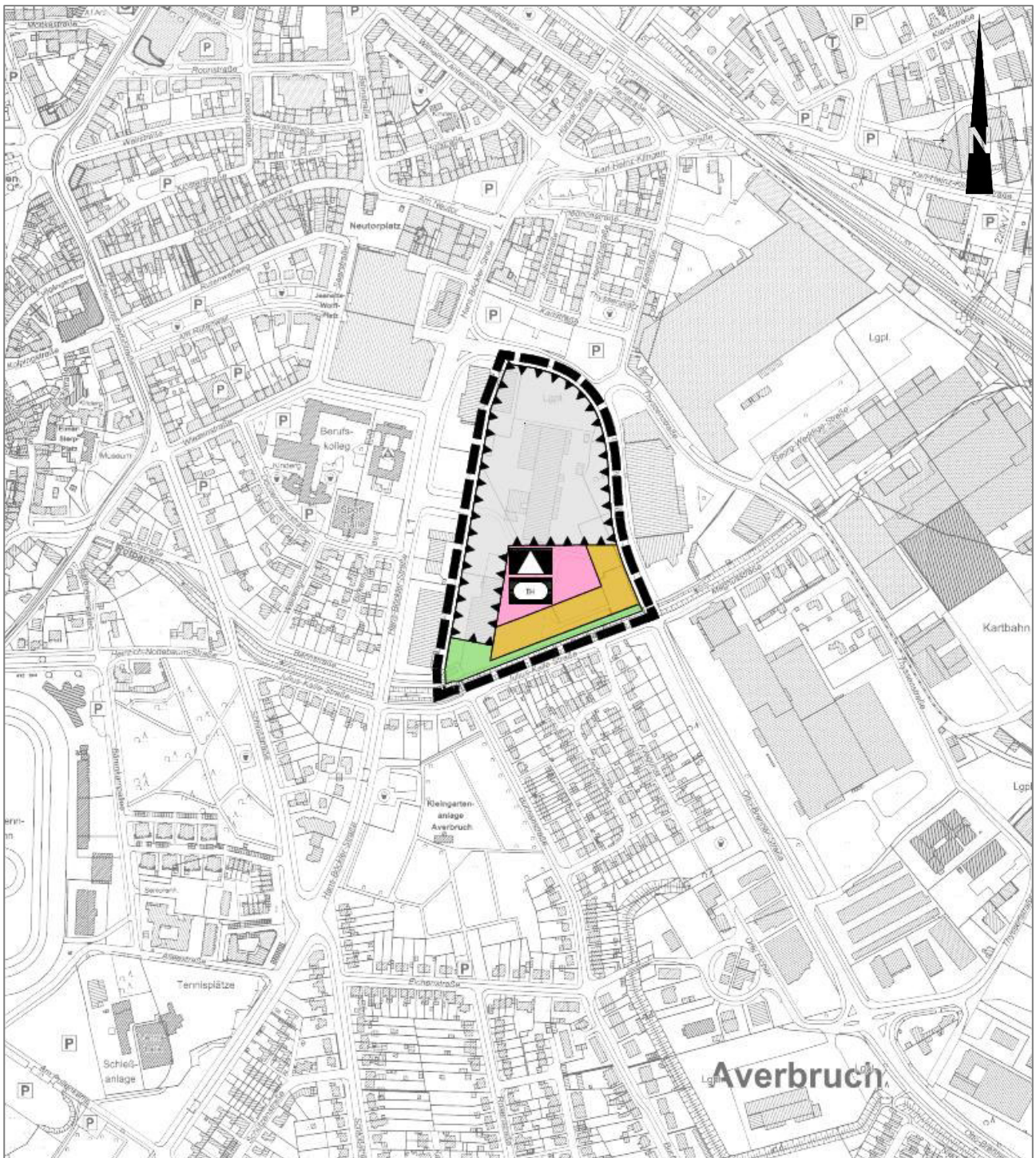
Abbildung 15: Schulhof der Jeanette-Wolff-Realschule



Abbildung 16: Platane mit Astloch vor der Jeanette-Wolff-Realschule



Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur 129. Änderung des Flächennutzungsplanes



Geltungsbereich und Inhalt der 129. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinslaken (ohne Maßstab)

Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der im Plangebiet der 129. Flächennutzungsplanänderung ansässige Produktionsbetrieb nutzt aufgrund betrieblicher Umstrukturierungen den südlichen Teil des Betriebsgeländes nicht mehr. Das ehemalige Verwaltungsgebäude wurde bereits zurückgebaut und die gewerbliche Nutzung wird sich zukünftig im nördlichen Bereich konzentrieren. Da der Eigentümer an einer Umnutzung des Bereiches interessiert ist und mit der Vermarktung von Teilbereichen bereits begonnen wurde, ergeben sich Entwicklungspotenziale für das Areal. Das Potenzial soll genutzt werden, um das durch den Kreis Wesel getragene Berufskolleg Dinslaken am Standort Wiesenstraße zu konzentrieren. Voraussetzung für dieses Vorhaben ist die Nutzungsaufgabe der Jeanette-Wolff-Realschule sowie der Sporthalle Douvermannstraße. Aufgrund der räumlichen Nähe bietet sich die Neuerrichtung einer größeren und attraktiveren Sporthalle für das Berufskolleg Dinslaken durch den Kreis Wesel im südlichen Planbereich an. Neben einer Sporthalle sollen im Plangebiet nicht wesentlich störende Gewerbenutzungen und Mischnutzungen realisiert werden. Zudem soll neben baulichen Nutzungen nördlich des Rotbaches eine gewässerbegleitende Grünfläche gesichert werden.

Aktuell stellt der Flächennutzungsplan für das Areal industrielle Nutzung mit Nutzungsbeschränkung (eingeschränktes Industriegebiet – Gle) und in den Randbereichen Grünfläche dar. Zur Umsetzung der beschriebenen Nutzungen ist die Darstellung des Flächennutzungsplanes in Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen (GEe), Gemeinbedarfsfläche, Mischbaufläche sowie Grünfläche zu ändern. Das bisher dargestellte Industriegebiet wird aufgrund der innenstadtnahen Lage aufgegeben. Dadurch ergeben sich städtebauliche Verbesserungen, eine Reduzierung der Emissionen sowie eine sinnvolle Nutzungsgliederung (von GEe über Gemeinbedarfsfläche und Mischnutzungen zu vorhandenen Wohnnutzungen südlich des Rotbaches). Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 5,7 ha.

Ablauf des Planverfahrens

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2018 die Aufstellung der 129. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Otto-Brenner-Straße/Hans-Böckler-Straße/ Rotbach gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 28.01.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) hat der Regionalverband Ruhr mit Schreiben vom 19.06.2018 bestätigt, dass die Flächennutzungsplanänderung im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit zwischen dem 23.05.2018 und dem 29.06.2018. Anschließend erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 05.02.2019 bis einschließlich 08.03.2019.

Im Zeitraum vom 20.10.2020 bis einschließlich 20.11.2020 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 18.03.2021 bestätigte der Regionalverband Ruhr im Rahmen der Landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 5 LPIG NRW, dass die 129. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinslaken an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

Am 11.03.2021 wurde durch den Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Die Bekanntmachung über die Offenlage erfolgte am 26.03.2021. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgte die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet. Ergänzend konnten die Unterlagen, nach vorheriger Anmeldung, bei der Stadt Dinslaken eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung wurde vom 06.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021 durchgeführt.

Der Beschluss der Flächennutzungsplanänderung erfolgte am 29.06.2021 durch den Rat der Stadt Dinslaken.

Der Plan wurde am 29.11.2021 Az.: 35.02.01.01-27Din-129-1833 gem. § 6 BauGB durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt und am 09.12.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Ergänzend wurde zur Beurteilung der örtlichen Situation eine Artenschutzprüfung der Stufe I erarbeitet.

Die Ergebnisse des vom Büro regio gis + planung erarbeiteten Umweltberichtes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

„Das Plangebiet liegt südlich der Dinslakener Innenstadt im Kreis Wesel (Regierungsbezirk Düsseldorf) und ist Bestandteil des Naturraumes der Mittleren Niederrheinebene. Aufgrund der städtischen Lage fehlen strukturierende Elemente der Landschaft vollständig. Das Plangebiet wird stattdessen von dicht besiedelten Bereichen eingenommen. Als höherwertiger Biotoptyp findet sich Bewuchs mit Gebüsch. Im Rahmen der Kartierung wurde ermittelt, dass diese den vorkommenden Vogelarten als Nist- und Ruheplatz dienen könnten.

Das Plangebiet liegt außerhalb ausgewiesener oder geplanter Schutzgebiete. Es liegen auch keine geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des Gebietes.

Der vorherrschende Bodentyp innerhalb des Plangebietes ist typische Gleye, wobei lediglich zwei Ausprägungen vorhanden sind. Im südwestlichsten Randbereich kommt sandig-lehmige Gleye vor, während der restliche Bereich von lehmig-sandiger Gleye eingenommen wird. Beide Bodenarten werden nicht als schutzwürdig eingestuft.

Der Untersuchungsraum liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 27_06 „Niederungen des Rheins“. Es handelt sich um einen silikatischen Porengrundwasserleiter des Quartärs mit oberflächennahen Sand- und Kiesablagerungen des Rheins. Im Zuge des dritten Monitoringzyklus konnte sowohl ein guter mengenmäßiger als auch chemischer Zustand angegeben werden. Entsprechende Wasserschutzgebiete finden sich im Untersuchungsraum nicht. Als Oberflächengewässer ist der Rotbach im Untersuchungsraum vorhanden, der im südlichen Bereich in Ost-West-Richtung verläuft.

Der Untersuchungsraum liegt im Klimabezirk des Niederrheinischen Tieflands. Klimatisch zählt Nordrhein-Westfalen zu den warm gemäßigten Regenklimate, bei denen die mittlere Temperatur des wärmsten Monats unter 22°C und die des kältesten Monats über 3°C bleibt. Nordrhein-Westfalen liegt damit in einem maritim geprägten Bereich mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern. Aufgrund der Besiedlungsdichte des Raumes kann zwar innerhalb des Plangebietes im kleinräumigen Maßstab Kaltluft entstehen, diese weist jedoch keinen räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden Siedlungsbereichen auf und zieht aufgrund geringer Reliefenergie nur in geringem Maße in Richtung Nordwesten ab. Durch den Siedlungs- und Gewerbebezug und die umgebenden Hauptstraßen kann für den Planungsraum von einer bestehenden Belastung mit Luftschadstoffen ausgegangen werden.

Kulturgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, auch Bodendenkmäler sind nicht bekannt und werden aufgrund der vorhandenen Störungen nicht erwartet. Als Sachgüter werden die Gebäude im Untersuchungsraum gewertet. (regio gis + planung, Umweltbericht 129. Flächennutzungsplanänderung, 2020)“

Im Umweltbericht sind die Auswirkungen der Planung auf die zu betrachtenden Schutzgüter sowie Möglichkeiten zur Vermeidung, Minderung und Kompensation tabellarisch zusammengefasst. Lediglich beim Schutzgut Boden sind durch die Versiegelung/ Überbauung bislang unversiegelter Böden erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Die Inanspruchnahme des Bodens ist zur Realisierung der Planungsziele unvermeidbar. Da es sich bei dieser Planung um die Wiedernutzbarmachung einer brachgefallenen Industriefläche handelt, kann die Inanspruchnahme von bisher baulich ungenutzten Freiflächen verringert werden.

Aufgrund der durchgeführten Artenschutzprüfung kann eine Beeinträchtigung des Artenspektrums nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 erarbeitet. Für den nördlichen Planbereich dieser Flächennutzungsplanänderung (umfasst im Wesentlichen die Betriebsfläche der Firma Hamco) wird gegenwärtig kein Bebauungsplan aufgestellt. Das Artenschutzgutachten identifiziert in diesem Bereich potenzielle Quartiere von Gebäudefledermäusen sowie potenzielle Bruthabitate von Heckenbrütern. Bei Planungen in diesem Bereich ist der Artenschutz vertiefend zu untersuchen.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich entlang der Otto-Brenner-Straße eine ca. 0,2 ha große Waldfläche. Eine weitere Waldfläche befindet sich im südwestlichen Plangebiet (nördlich des Rotbachs) und umfasst eine Größe von ca. 0,75 ha. Die Waldflächen werden im geänderten Flächennutzungsplan zukünftig nicht

als Wald, sondern als Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen, gemischte Baufläche und Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Auch der parallel aufzustellende Bebauungsplan Nr. 328 sieht die Inanspruchnahme der beschriebenen Waldflächen vor. Die negativen Auswirkungen der Waldinanspruchnahme sind daher durch die Anlage von Ersatzaufforstungen auszugleichen. Die abschließende Klärung der Inanspruchnahme und des Ausgleichs der Waldflächen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328. Im Bebauungsplan werden die überplanten Waldflächen abgegrenzt, bilanziert und beschrieben sowie geeignete Ersatzaufforstungsflächen dargestellt.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie weitere umweltrelevante Informationen wurden bei der Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung abwägend berücksichtigt.

Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen erfolgten keine Stellungnahmen.

Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Der Landesbetrieb Wald und Holz benennt die im Plangebiet vorhandenen Waldflächen (siehe Berücksichtigung der Umweltbelange) und weist auf die Notwendigkeit des Waldausgleiches hin, sofern diese überplant werden. Da an der Überplanung und Inanspruchnahme der identifizierten Waldflächen festgehalten wird, sind die negativen Auswirkungen durch die Anlage von Ersatzaufforstungen auszugleichen. Die Abgrenzung, Bilanzierung und Beschreibung der betroffenen Waldflächen sowie die Sicherung einer geeigneten Ersatzaufforstungsfläche erfolgt im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 328.

Von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG wird auf die durch das Plangebiet verlaufenden Richtfunkverbindungen hingewiesen. Bei den Telekommunikationslinien handelt es sich um horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser zwischen 20 bis 60 m. Um die Richtfunkstrecken nicht zu beeinträchtigen sind die Schutzbereiche durch entsprechende Bauhöhenbeschränkungen freizuhalten. Die benannten Richtfunktrassen wurden in die Begründung der 129. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis wurde auf der Planurkunde ergänzt. Da im Flächennutzungsplan keine verbindlichen Regelungen zur maximalen Bauhöhe getroffen werden kann, wird diesbezüglich auf die verbindliche Bauleitplanung (u.a. den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 328) sowie spätere Baugenehmigungsverfahren verwiesen.

Seitens der Thyssengas GmbH wird auf zwei im Nahbereich des Plangebietes verlaufende Gasfernleitungen sowie deren Schutzstreifen hingewiesen. Die Leitungen befinden sich außerhalb des Planbereiches auf der westlichen Seite der Hans-Böckler-Straße sowie südlich des Rotbaches. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 328 wurde in der Begründung ein Hinweis auf die vorhandenen Leitungen aufgenommen.

Der Handelsverband NRW geht davon aus, dass die Interessen und Belange des Einzelhandels – entsprechend dem städtischen Einzelhandelskonzept – nicht negativ berührt werden. Im dargestellten Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen ist ausnahmsweise Einzelhandel mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Waren zulässig, wenn diese im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und durch den jeweiligen Betrieb hergestellt, ver- oder bearbeitet oder repariert werden (sogenannter Annexhandel). Die Verkaufsfläche muss in ihrer Fläche der Grundfläche der Produktion deutlich untergeordnet sein. Der Handelsverband gibt zu bedenken, dass die Formulierung „deutliche Unterordnung“ nicht eindeutig ist und einer Konkretisierung bedarf. Eine weitere Definition des Begriffes „deutliche Unterordnung“ der Verkaufsfläche im Annexhandel gegenüber der Produktionsfläche ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht notwendig, da entsprechende Inhalte keine unmittelbare Außenwirkung entfalten. Diesbezüglich wird auf die verbindliche Bauleitplanung verwiesen. Im zugehörigen Bebauungsplan Nr. 328 wird die unbestimmte Formulierung „deutlich untergeordnet“ zur Zulässigkeit von Annexhandel durch den nachfolgenden Satz konkretisiert: „Die Verkaufsfläche muss deutlich untergeordnet sein und darf maximal 10 % der Bruttogeschossfläche betragen.“

Die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie weist auf das verliehene Bergwerksfeld „Rhein 5a“, das auf Kohlenwasserstoffe erteilte Erlaubnisfeld „Wehofen-Gas“, sowie mehrere erloschene Bergwerksfelder hin. Im Bereich des Planvorhabens ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert und mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen. Darüber hinaus wird auf den zugelassenen Anstieg des Grubenwassers hingewiesen. Die benannten Feldeigentümer wurden am Planverfahren beteiligt. In der Abschlussbetriebsplanergänzung zur Zulassung des Grubenwasseranstieges vom 22.01.2021 wurden nur sehr geringe Bodenbewegungen prognostiziert, bei denen keine Auswirkungen auf die Tagesoberfläche zu erwarten sind.

Dinslaken, 11.11.21

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter

